2°Ded. 145m

Bayerische Staatsbibliothek München

2 Ded. 145 m

Hiſtoriſche Entwicklung und Beweis

aus

den Landesverträgen des Herzogthums Würtemberg, daß

1) des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht die Verbindlichkeit haben, gegen den von dem Lande in Kriegs- und Friedenszeiten receßmäſig zu entrichtenden Militär-Beitrag Dero ganzes regulirtes Militär, ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, durch freiwillige Werbung zu recrutiren, und insbeſondere Dero Kreiskontingentien in derjenigen Stärke, wie dieſelbe jedesmal durch die Schlüſſe des Schwäbiſchen Kreiſes beſtimmt wird, für den Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs aufzuſtellen, im Stand zu erhalten, und nöthigen Falls aus ihren Haustruppen zu completiren; und daß

2) die Würtembergiſchen Unterthanen für das Militär in Kriegs- und Friedenszeiten mehr als den receßmäſigen Militärbeitrag entweder durch perſönliche Kriegsdienſte oder durch weitere Geldbeiträge zu leiſten nicht verbunden ſeyen, den Nothfall allein ausgenommen; die Exiſtenz eines ſolchen Nothfalls aber jedesmal, ſo wie die Mittel, durch welche demſelben zu begegnen ſeyn möchte, nebſt der Art und Weiſe, wie dieſe Mittel herbeygebracht werden ſollen, durch eine zwiſchen des Herrn Herzogs Durchlaucht und den Landſtänden zu treffende Verabſchiedung zu beſtimmen ſeyen.

Mit Beilagen von Lit. A. bis M.

Inhalt-Anzeige.

Veranlaſſung der gegenwärtigen Ausführung.

§. 1.

Nachdem die Landſtände zu Anfang des Monats Auguſt 1799. des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht eine Auswahl von 1600 Rekruten, um bei dem Durchmarſch der franzöſiſchen Truppen durch das Land Ordnung zu erhalten, verwilligt hatten, haben Höchſtdieſelbe jenen den 16ten eben deſſelben Monats zu Aufſtellung des fünffachen Kontingents eine neue Auswahl von 4000 Mann angeſonnen, welches Anſinnen die Stände vornehmlich um deßwillen ſich unterthänigſt verbaten, weil die Haustruppen aus 3200 Mann beſtünden, und aus dieſen exercirten und dienſttüchtigen Leuten das Kontingent gar wohl formiret werden könne. Des Herrn Herzogs Durchlaucht richteten dann Ihr Augenmerk auf eine beſtändige Rekrutirung des Militärs durch Auswahl, und auf eine ſehr ſtarke Erhohlung des Militärbeitrags, insbeſondere auch für

Wien 1800

die Friedenszeiten, und blieben zugleich auf Ihrem erſten Anſinnen zu einer Auswahl von 4000 Mann beſtehen.

§. 2.) Den 17ten Nov. 1799. ſchickten des Herrn Herzogs Durchlaucht Kommiſſarien und Militärperſonen in die untere Gegend des Landes ab, um ein Landaufgebot zu veranſtalten, wovon den verſammelten Landſtänden erſt, nachdem ſolches geſchehen wäre, Kenntniß gegeben wird. Dieſe verwahrten ſich wegen ihres Rechts der Koncurrenz bey Landesdefenſions-Anſtalten, und bemerkten, daß ſie ihre nach der Landesverfaſſung erforderliche Einwilligung zu dem einſeitig verfügten Landaufgebot, ſo wie daſſelbe habe angeordnet werden wollen, nicht ertheilen könnten.

§. 3.) Des Herrn Herzogs Durchlaucht ließen bey dem höchſtpreislichen Reichs-Hofrath den 29ten Nov. 1799. wegen dieſer beederley Vorgänge eine allerunterthänigſte Officialanzeige überreichen, welches zur Folge hatte, daß den Landſtänden durch ein allerhöchſtes Decret vom 17ten Dec. 1799. anbefohlen wurde, die Auswahl der zu Aufſtellung des fünffachen Kontingents erforderlichen Mannſchaft, in ſofern ſie die die Anzahl des Kreis-Friedensfuſſes überſchreite, und zu Formirung eines Depot, um aus ſolchem den Abgang zu erſetzen, unverzüglich zu veranſtalten und ſich in Anſehung der von dem Herrn Herzog beſchloſſenen Volksbewafnung in die Herzogliche Regierungsrechte durch anmasliche Proteſtationen und auf andere Weiſe nicht einzumiſchen.

Erſter Abſchnitt.

Darſtellung der Rechte und Pflichten der Herrn Herzoge zu Würtemberg und der Würtembergiſchen Landſtände, in Abſicht auf die Aufſtellung und Unterhaltung des regulirten Militärs, und der im Nothfall zu treffenden Landes-Vertheidigungs-Anſtalten, vor dem Abſchluß des Erbvergleichs von 1770.

§. 4.) Durch den Tübinger Vertrag von 1514. werden als Hauptgrundſätze feſtgeſtellt, daß, wenn die Landesherrſchaft bey einem Krieg von dem Lande Hülfe haben wollte, derſelbe unternommen werden ſolle mit Rath und Wiſſen, oder mit Rath, Wiſſen und Willen der Landſtände, und daß der Herzog den Sold und die Verpflegung der Mannſchaft zu beſtreiten haben und die Unterthanen mit dem Leib dienen ſollten.

§§. 5. und 6.) Nachgehends, beſonders in den Jahren 1620. und 1622. bewilligte das Land Geldbeiträge zu Anwerbung und Unterhaltung geworbenen Volks, und bedünge ſich dagegen, daß die Unterthanen mit ihrem Leib Kriegsdienſte zu leiſten nicht weiter ſchuldig ſeyn ſollten, als im Nothfall. Zu Deckung des Nothfalls wurde unter Concurrenz und Mitwirkung der Landſtände eine Landesdefenſions-Anſtalt oder Landauswahl errichtet.

§§. 7—12.) In Gemäsheit dieſer Verabſchiedung wurden die Würtembergiſchen Reichs- und Kreiskontingentien von der Landesherrſchaft mittelſt der in jedem vorkommenden Fall von dem Lande verwilligten Geldbeiträge durch Werbung aufgeſtellt und erforderlichen Falls aus den vorhandenen Haustruppen ergänzt.

§§. 13—16.) Verſuche Herrn Herzog Adminiſtrators Friedrich Karl in den Jahren 1689—1692. den Würtembergiſchen Unterthanen ihre Freiheit, den Nothfall ausgenommen, keine perſönliche Kriegsdienſte leiſten zu dörfen, zu entziehen, die aus Landesunterthanen formirten Regimenter in Subſidien zu geben und dem Lande neben dem zu Unterhaltung des Militärs in Kriegszeiten zu leiſtenden Geldbeitrag zugleich auch die Verbindlichkeit zu perſönlichen Kriegsdienſten aufzulegen, deren Realiſirung jedoch durch die Gerechtigkeitsliebe Kaiſerlicher Majeſtät abgewendet wird.

§§. 17—18.) Beſtreben Herrn Herzogs Eberhard Ludwig, auch in Friedenszeiten von dem Lande zuerſt einen temporellen und dann einen beſtändigen Militärbeitrag zu erhalten, wobey der Saz, daß dieſe Geldbeiträge das Surrogat der ehedem von den Unterthanen nach dem Tübinger Vertrag zu leiſten geweſenen perſönlichen Kriegsdieſte ſeyen, aufs neue feierlich anerkannt wird.

§. 19.) Auch Herr Herzog Karl Alexander erkennt dieſen Saz, deßgleichen daß die Kreiskontingentien gegen Entrichtung des Landſchaftlichen Militärbeitrags von der Herrſchaft aufzuſtellen und zu unterhalten ſeyen, feierlich an.

§. 20.) Im Jahr 1739. wurde ein jährlich und mithin auch in Friedenszeiten auszuſchreibender Beitrag zu Unterhaltung des Militärs und zu Tilgung der Eberhard Ludwigſchen Schulden von dem Lande verwilligt, und unter Beyſtimmung der Landſtände nach ältern Vorgängen beſchloſſen, neben dem Milite conducto eine Landesdefenſions-Anſtalt zu errichten, um durch ſolche, einbrechenden Gefahren begegnen zu können.

§. 21.) Der Receß von 1753. beſtätigt die Freiheit der Unterthanen von perſönlichen Kriegsdienſten, den Nothfall ausgenommen, und verordnet, daß ſo wie die Noth vorüber ſeye, die zum Dienſt ausgewählten ſogleich wiederum zu den ihrigen nach Hauß entlaſſen, und das regulirte Militär nicht anders als durch freiwillige Werbung von der Herrſchaft recrutirt werden ſolle.

§. 22.) Inbegrif der Grundgeſezlichen Beſtimmungen, welche in dem Herzogthum Würtemberg in Abſicht auf die Verbindlichkeit des Landes und der Unterthanen zu Unterhaltung des Militärs und zu perſönlichen Kriegsdienſten vor dem Abſchluß des Erbvergleichs von 1770. ſtatt hatten.

Zweiter Abſchnitt.

Darſtellung jener Rechte und Verbindlichkeiten, wie dieſelbe durch den Erbvergleich von 1770. beſtimmt worden ſind.

§. 23.) Ereigniſſe, welche der Errichtung des Erbvergleichs von 1770. vorangiengen.

§. 24.) Urtheil des höchſtpreißlichen Reichshofraths über die in dieſem Vergleich in Abſicht auf die Militäreinrichtung enthaltenen Beſtimmungen.

§. 25.) Die alte Eigenſchaft des Landſchaftlichen Militärbeitrags wurde nicht abgeändert; derſelbe ſollte gleich vorhin ein bloſes Surrogat für die ehedem von den Unterthanen geleiſteten perſönlichen Kriegsdienſte bleiben; die Principal-Verbindlichkeit zu Unterhaltung des Militärs würde von dem Lande nicht übernommen, ſondern blieb wie vorhin auf der Herzoglichen Rentkammer haften.

§. 26.) Die Landſtände verſtunden ſich aber zu einer beträchtlichen Erhöhung dieſes Militärbeitrags,

§. 27.) Als über welchen ſeinem quanto nach beſtimmten landſchaftlichen Militärbeitrag alle Jahr, entweder mit der Landesverſammlung oder mit dem zu bevollmächtigenden landſchaftlichen Gröſſern Ausſchuß nach den Zeiten und Umſtänden des Landes eine Vergleichung getroffen werden ſollte.

§. 28.) Unter keinem Vorwand, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten, den Nothfall ausgenommen, ſolle ein mehreres, als der receßmäſige Beitrag beträgt, an das Land gefordert werden können.

§. 29.) Das Daſeyn des Nothfalls, die Mittel, durch welche demſelben zu begegnen ſeyn möchte, und die Art der Herbeibringung dieſer Mittel ſollen durch eine zwiſchen dem Regenten und den Landſtänden zu treffende Verabſchiedung beſtimmt werden. Aber nicht den ganzen weitern Aufwand, den die Deckung des Nothfalls erfordert, hat das Land zu übernehmen, ſondern dieſes hat auch hier nur mit weiterer Hülfe das ſeinige beizutragen.

§. 30.) Die Alte Verfaſſungsmäſige Freiheit der Unterthanen, wider ihren Willen, auſſer im Nothfall, keine perſönliche Kriegsdienſte leiſten zu dörfen, wurde aufs neue ſanctionirt, ſo wie der Grundſatz, daß zu Ergänzung der Kreis- und Haustruppen keine Auswahl ſtatt finden, ſondern dieſelbe durch freiwillige Werbung rekrutirt werden ſollen.

§. 31.) Die Verbindlichkeit der Herrſchaft, die Würtembergiſchen Kontingentien, ohne zu derſelben Completirung von dem Lande eine Auswahl fordern zu können, jeder Zeit, ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten nach derjenigen Stärke und Mannſchaftszahl, wie die Kreisſchlüſſe dieſelbe jedesmal beſtimmen würden, zum Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs im Stande zu erhalten, wurde aufs neue anerkannt.

§§. 32—36.) Erläuterung des §. 11. Cl. III. des Erbvergleichs v. 1770.

§. 37.) Auch in Abſicht auf die im Nothfall zu treffenden Landes-Vertheidigungs-Anſtalten wurde es in dem Erbvergleich von 1770. ganz bey dem Inhalt der ältern Landesverträge belaſſen.

§. 38.) Auch im Nothfall ſollten die Unterthanen nicht unter dem regulirten Militär zu dienen gehalten ſeyn, ſondern es ſollte in einem ſolchen Fall zu den alten Defenſions-Anſtalten zurückgegriffen, und die Unterthanen ſollten, ſo wie die Noth vorüber ſeyn würde, wieder zu den ihrigen nach Haus entlaſſen werden.

§. 39.) Eben ſo litte auch der Grundſatz des Tübinger Vertrags, daß die Herrſchaft die zur Landesvertheidigung aufzubietende Mannſchaft zu verpflegen habe, nicht die allermindeſte Abänderung.

§. 40.) Ob Landes-Defenſions-Anſtalten getroffen werden ſollen, wie ſolche getroffen und wie das hierzu erforderliche herbeygebracht werden ſolle, hat die Landesherrſchaft mit den Landſtänden durch Verabſchiedung zu beſtimmen.

§. 41.) Nach dem Abſchluß des Erbvergleichs von 1770. entſtunden neue Kontraventionen, welche wiederum neue Verabſchiedungen erzeugten.

Dritter

Dritter Abſchnitt.

Verabſchiedungen und Vergleichungen, welche zwiſchen den Herrn Herzogen zu Würtemberg und den Würtembergiſchen Landſtänden nach dem Abſchluß des Erbvergleichs von 1770. wegen der Aufſtellung und Unterhaltung des regulirten Militärs und wegen der Landes-Defenſions-Anſtalten getroffen wurden.

§. 42.) Durch den fürſtbrüderlichen Vergleich von 1780. der als ein Landescompactat angenommen iſt, wurden die Grundſätze aufs neue ſtabilirt, daß die Herrſchaft die zum Dienſt des Reichs erforderlichen Contingentien, ſo, wie der Schwäbiſche Kreis die Aufſtellung derſelben beſchlieſſen würde, vollſtändig und in Ordnung zu erhalten habe, und bei der Kriegskaſſe ſo zu ökonomiſiren ſeye, daß keine neue Schulden oder Rukſtände entſtehen möchten.

§. 43.) Bey dem im Jahr 1793. erfolgten Ausbruch des gegenwärtigen Reichs-Kriegs ſtellte anfänglich Herr Herzog Karl in Gemäsheit der Grundgeſetzlichen Verordnung die Kontingentien aus ſeinen Haustruppen. Nachgehends lies Er, um den bey denſelben ſich ergebenen Abgang zu erſetzen, ein Anſinnen zu einer Auswahl an die Landſtände gelangen, die Er jedoch nicht als Schuldigkeit forderte.

§. 44.) Auch Herr Herzog Ludwig Eugen hat dem Land zweimal Auswahlen angeſonnen, aber ſolche gleichfalls nicht als Schuldigkeit gefordert. Dieſes verwilligte auch wirklich 3600 Mann, in der Abſicht, daß das Militär wiederum eine ſolide Einrichtung erhalten möchte, und unter feierlicher Verwahrung gegen alles Präjudiz; wobey neben andern Punkten aufs neue verglichen wurde, daß die Kreiskontingentien in Kriegs- und Friedenszeiten von der Herrſchaft durch freiwillige Werbung rekrutirt, zu Erreichung dieſes Zwecks für jeden planmäſig zu haltenden Soldaten jährlich 9 fl. in die Rekrutenkaſſe gelegt, und nöthigen Falls die Contingentien aus den Haustruppen ergänzt werden ſollen, wenn auch dieſe gleich insgeſamt hiezu erforderlich ſeyn ſollten.

§. 45.) Bey der im Jahr 1794. errichteten Landes-Defenſions-Anſtalt wurde, wie die Landesgrundgeſetze ſolches erfordern, zuvörderſt über die quaeſtionem an, über die zu ergreiffenden Mittel und über die Art der Herbeibringung derſelben zwiſchen Herrn Herzog Ludwig Eugen und den Landſtänden eine Verabſchiedung getroffen, und dann das ganze Landmiliz-Inſtitut einer gemeinſchaftlichen Herr- und landſchaftlichen Deputation untergeordnet.

Reſultate und Schluß.

§. 46.) Nach der Würtembergiſchen Landesverfaſſung iſt das ganze regulirte Militär mit Einſchuß der Kreiskontingentien in Kriegs- und Friedenszeit von der Herrſchaft durch Werbung zu rekrutiren, und nöthigen Falls ſind die Kontingentien aus den Haustruppen zu completiren; und bey einer zu errichtenden Landesvertheidigs-Anſtalt iſt über die quaeſtionem an, ſo wie

über die zu ergreifenden Mittel und deren Herbeibringung zwiſchen dem Regenten und den Landſtänden eine Verabſchiedung zu treffen.

Verzeichniß der Beylagen.

Lit. A. Herzogliche Signatur an die allgemeine Landesverſammlung d. d. 31ten Oct. 1799.

Lit. B. Fürſtliches Convocations-Schreiben an die Mitglieder des landſchaftlichen Gröſſern Ausſchuſſes d. d. 24. Sept. 1688. ſamt einer Beilage und Ausſchuß-Tagsproposition vom 12ten Oct. 1688.

Lit. C. An die Römiſch Kaiſerliche auch zu Ungarn und Böhmen Königliche Majeſtät allerunterthänigſtes Bitten und Flehen geſammter Prälaten und Landſchaft in Würtemberg gegen des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtliche Durchlaucht, Ihren gnädigſten Fürſten und Herrn pcto reſcriptorum den Veſtungs-Unterhalt, Landesdefenſion und Geiſtlichen Guts drittheiligen Beytrag, inſonderheit aber um allergnädigſtes dehortatorium wegen attentirter Transmutirung der Landmiliz in militem conducticium d. d. 6ten Febr. 1692.

Lit. D. Copia Kaiſerlichen allerhöchſten Reſcripti an den Grafen von Zeyl, die in Würtemberg entſtandene Differenzien wegen der Landauswahl betreffend d. d. 22ten May 1692.

Lit. E. Verhandlungen, wodurch der §. 11. Cl. III. des Würtembergiſchen Erbvergleichs von 1770. ſeine Entſtehung erhalten hat.

Lit. F. Verhandlungen, welche der Abfaſſung des §. 5. Gr. 4. Cl. 1. des Würtembergiſchen Erbvergleichs von 1770. vorangegangen ſind.

Lit. G. Copia Reſcripti Herrn Herzogs Karl vom 1ten Oct. 1793. das Anſinnen zu einer Auswahl betreffend.

Lit. H. Reſolution Herrn Herzogs Ludwig Eugen an die landſchaftlichen Ausſchüſſe auf ihre Bitte um gnädigſte Entlaſſung d. d. 20. Dec. 1793.

Lit. I. Auszug aus den zwiſchen gnädigſter Herrſchaft und der Landſchaft wegen der in den Jahren 1794. und 1795. von dem Lande verwilligten 3600 Rekruten gepflogenen Verhandlungen.

Lit. K. Copia der von des regierenden Herrn Herzogs Friedrich II. von Würtemberg Herzoglichen Durchlaucht ausgeſtellten Konfirmation der Landesprivilegien d. d. 24. Dec. 1797.

Lit. L. Copia Reſcripti Herrn Herzogs Ludwig Eugen die Landes-Defenſions-Anſtalten betreffend d. d. 22. Febr. 1794.

Lit. M. Herzogliches Generalreſcript wegen der Landesauswahl d. d. 17ten Auguſt 1799.

Veranlaſſung der gegenwärtigen Ausführung.

§. 1.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht lieſſen den 3ten März 1799, nachdem die franzöſiſche Armee unter dem Commando des Generals Jourdan über den Rhein gegangen ware, an die Würtembergiſchen Landſtände das Anſinnen gelangen, Ihm zu Verſtärkung Dero regulirten Militärs eine Auswahl von 1600 Rekruten zu bewilligen, „um ſolche Anſtalten treffen zu können, wodurch den allenfallſigen Exceſſen der durch das Land marſchirenden Truppen, welche auch bey der diſciplinirteſten Armee nicht ganz zu vermeiden ſeyen, ſoviel möglich vorgebogen werden möchte.“

Erſt durch eine unterm 10ten Auguſt erfolgte Herzogliche Reſolution und die den 12ten deſſelben Monats hierauf abgegebene Erklärung der allgemeinen Landesverſammlung kame über jenes Herzogliche Anſinnen zu einer Auswahl eine Verabſchiedung dahin zu Stande: „daß das Herzogliche Militär nach ſeiner gegenwärtigen Stärke bey den zu beſorgenden Durchmärſchen fremder Truppen dem Zweck der Erhaltung der innern Ruhe, Ordnung und Policey in dem geſammten Lande zu entſprechen nicht vermöge, daß daſſelbe mithin in ſoweit zu vermehren ſeye, als die ordentliche Revenüen der Herzoglichen Kriegskaſſe zur Aufſtellung und Unterhaltung hinreichen würden, und zwar, weil die Rekrutirung durch Militäriſche Werbung nicht ſo ſchnell, als es dermalen nöthig ſeye; erfolgen könne, durch eine vorzunehmende Landesauswahl, die Dauer der Dienſtzeit der auszuwählenden aber auf das Aufhören des Nothfalls beſchränkt, auch dieſe in keinem Fall länger als vier Jahre zu dienen verbunden ſeyn ſollen.“

Kaum ware die zu Ausführung dieſer Herr- und Landſchaftlichen Verabſchiedung beſonders niedergeſetzte Deputation eröffnet, und noch waren die Herzoglichen Reſcripte, durch welche 1600 Rekruten auf die Städt- und Aemter des Landes repartirt, und deren wirkliche Auswählung angeordnet wurde, nicht in das Land ausgeloffen, als des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht der Landesverſammlung durch eine unterm 16ten Auguſt an ſie erlaſſene Signatur zu erkennen gaben, „daß Höchſtdieſelbe zu Erhaltung eines glücklichen und dauerhaften Reichsfriedens ſich Ihrer reichsſtändiſchen Obliegenheiten in Stellung ihres Kontingents auf den fünffachen Fuß nicht entziehen würden, und Sie ſich zu Ihren Landſtänden zuverſichtlich verſeheten, daß ſie in eine weitere Auswahl von 4000 Mann, als auf welche Anzahl ſich der fünffache Fus des Kontingents belaufe, einwilligen würden.“

Die Landſtände baten ſich dieſes zweite Herzogliche Anſinnen in zwei unterm 16ten Sept. und 18ten Oct. 1799. abgegebenen Erklärungen unterthänigſt ab, unter den beigefügten Bemerkungen und Aeuſſerungen, daß, ehe noch ein Reichsſchluß wegen Wiederaufſtellung des bis auf das fünffache zu erhöhenden Kontingents erfolgt ſeye, aus demſelben keine Verbindlichkeit hergeleitet werden könne, daß, wenn des Herrn Herzogs Durchlaucht das Quintuplum wirklich zu ſtellen haben würden, hierzu keine Auswahl nöthig ſeyn werde, indem die Herzoglichen Haustruppen mit Einſchluß der erſt vor wenigen Wochen ausgewählten in 3200 Mann beſtünden, die, wenn die freiwillige Werbung nach der bey der letztern Auswahl von Seiten des Landes gemachten Bedingung und nach dem, was die Landesver-

träge ohnehin mit ſich brächten, mit Ernſt fortgeſetzt würde, leicht und in kurzer Zeit bis zum Completen Stand des Kontingents vermehrt werden könnten; daß das Land dasjenige, was ihm nach der Landesverfaſſung obliege, nämlich die Bezahlung der Römermonate und des Kreisextraordinariums, ſofern nicht wegen ſeiner Unvermögenheit und gänzlicher Erſchöpfung eine legale Exemtion zu erhalten ſeyn würde, willig präſtiren werde, zu Ergänzung des Kreis- und Hausmilitis aber nach ſeiner Verfaſſung gegen des Herrn Herzogs Durchlaucht nicht die mindeſte Verbindlichkeit habe, und auch bey dem erarmten und erſchöpften Zuſtand, in welchem es ſich befinde, die Koſten zu Unterhaltung eines weitern Truppencorps von 4000 Mann ſeine Kräfte weit überſteigen würde.

In einer fernern Herzoglichen Signatur vom 31ten Oct. 1799. wurde dem Lande neben andern Punkten noch weiter angeſonnen,

1) daß alle Jahr, insbeſondere auch in Friedenszeiten, eine Auswahl von 1000 Mann auf 6jährige Kapitulation ſtatt finden ſolle,
2) daß der landſchaftliche Militär-Beitrag ohne alle halbe Jahr wie bisher Diskuſſionen und Exceptionen ausgeſetzt zu werden, unverweigerlich verabfolgt werden ſolle;
3) daß, wenn das Kreisextraordinarium in Friedenszeiten über 40000 fl. ſteigen würde, zu Beſtreitung deſſelben von dem Militärbeitrag nur dann die Landſchaft etwas zurückzubehalten befugt ſeyn ſolle, wenn die Erhöhung nicht als Folge eines Reichskriegs oder anderer Nothfälle ſtatt habe, ſolche nicht durch den Kreis in Kriegszeiten concludirt, und von des Herrn Herzogs Durchlaucht anerkannt, oder im Weigerungsfall durch Obriſtrichterlichen Ausſpruch entſchieden worden ſeye;
4) daß während der Dauer des gegenwärtigen Kriegs die Landſchaft dahin concurriren ſolle, daß
   a) neben der Aushebung der erforderlichen 4000 Mann
   b) das Kreisextraordinarium, ſo wie es jedesmal durch Kreisſchlüſſe werde beſtimmt werden, abgetragen,
   c) im Fall keine Kreiskontingente aufgeſtellt, und keine Kreisumlage zu deren Unterhaltung ausgeſchrieben werden ſollte, als Averſalſumme jährlich 300,000 von dem Lande bezahlt werden ſollen, dagen aber
   d) die Herzogliche Rentkammer von dem (unter Kaiſerlicher allerhöchſter Autorität errichteten) Schulden-Zahlungs-Fonds 150,000 fl. jährlich zurück zu behalten befugt ſeyn ſolle, und daß endlich
5) der landſchaftliche Militärbeitrag von nun an jährlich um 150,000 erhöhet, und ſtatt bisheriger 350,000 fl. auf 500,000 fl. geſetzt werden ſolle.

Beylage ſ. Lit. A.

Da die Landesverſammlung von des Herrn Herzogs Durchlaucht im December 1799. diſſolvirt worden iſt, ſo konnte von derſelben auf dieſe letztere Herzogliche Signatur keine Erklärung mehr abgegeben werden.

§. 2.

Nachdem Kaiſerliche Majeſtät am Schluß des allerhöchſten Dekrets vom 31. Oct. 1799, durch welches das Reichsgutachten wegen des fünffachen Kontingents und einer Bewilligung von 100 Römermonaten allergnädigſt ratificirt worden war, beyzufügen geruhet hatten:

„daß

„daß die Organiſirung des gemeinen Aufgebots in den vorliegenden Reichs
„und Kreislanden, deſſen Zweckmäſigkeit neuerlich der Churmainziſche
„Landſturm zur Ehre und Belebung des alten deutſchen Muths beſtätigt
„habe, noch eine vorzügliche Beherzigung und eigene patriotiſche Theil-
„nahme, Sorgfalt und Bearbeitung in vieler Hinſicht verdiene,“
ſandten des Herrn Herzogs Durchlaucht den 17. Nov. 1799. drei Kommiſſarien mit Vollmachten und Inſtruktionen in den untern Theil des Landes ab, um die Bewaffnung der geſammten Mannſchaft zwiſchen 20. und 40 Jahren unter Mitwirkung der ihnen zugegebenen Offiziere ſogleich zu bewerkſtelligen. Den Landſtänden, welche gerade auf einem allgemeinen Landtag in Stuttgardt verſammelt waren, wurde jedoch erſt, nachdem alles dieß geſchehen war, durch ein bloſes Notificationsdekret von der von des Herrn Herzogs Durchlaucht gefaßten Entſchlieſſung, und der in Folge derſelben geſchehenen Abſendung landesherrlicher Commiſſarien und Militärperſonen, um ſolche in Vollzug zu ſetzen, Nachricht gegeben.

In einer den 18ten Nov. von den Landſtänden an des Herrn Herzogs Durchlaucht abgegebenen Erklärung verwahrten dieſe die Rechte des Landes darüber, daß in einer Angelegenheit, zu welcher die Landesgeſetze auf das beſtimmteſte die landſtändiſche Concurrenz und Einwilligung erforderten, die Landſchaft gänzlich habe übergangen werden wollen; ſie bezeugten, daß, wenn die Herzogliche Abſicht dahin gehe, daß das noch ganz rohe Landaufgebot den Krieg führenden Truppen in Corps folgen, ſich im Felde an ſolche anſchlieſſen, mithin am Krieg effectiven Antheil nehmen ſolle, ſie zu einer ſolchen Maasregel, die das Maas des Unglücks des Landes voll machen würde, ihre nach der Verfaſſung des Landes hiebey erforderliche Einwilligung nicht geben könnten.

Jenes Herzogliche Decret und dieſe von ihr hierauf abgegebene Erklärung communicirte die Landesverſammlung auf die herkommliche und in den Landesverträgen beſtimmte Weiſe den Stadt- und Amtsverſammlungen des Landes.

§. 3.

Wegen dieſer beiden Vorgänge lieſſen des Herrn Herzogs Durchlaucht bey dem höchſtpreißlichen Reichshofrath den 29. Nov. 1799. eine allerunterthänigſte Offizial-Anzeige gegen die Würtembergiſchen Landſtände einreichen, in welcher, ſo wie in den Nachträgen zu derſelben vom 3ten und 12ten Dec. 1799. die Mitglieder der Landesverſammlung als Leute geſchildert wurden, welche ihrer Pflichten gegen Kaiſerliche Majeſtät und gegen ihre Landesherrſchaft gänzlich vergeſſen hätten, revolutionäre Geſinnungen hegten, nicht anders als durch Militäriſche Gewalt in Ordnung gehalten werden könnten, und des Herrn Herzogs Durchlaucht in Befolgung der Kaiſerlichen allerhöchſten Befehle und der Reichsſchlüſſe behinderten.

Die Folge hievon ware, daß durch ein Kaiſerliches allerhöchſtes Dekret vom 17ten Dec. 1799, welches dem landſchaftlichen Engern Ausſchuß den 29ten eben deſſelben Monats inſinuirt worden iſt, den ſämmtlichen Landſtänden des Herzogthums Würtemberg anbefohlen wurde:
„ſich der landesherrlichen Abſicht in Befolgung der Kaiſerlichen Befehle
„und der Reichsſchlüſſe ferner nicht zu widerſetzen, und den in Folge der
„beſtehenden Reichsſchlüſſe den deutſchen Reichslanden obliegenden Pflich-
„ten ſich nicht zu entziehen, die von der allgemeinen Landesverſammlung
„verweigerte Auswahl der zu Aufſtellung des vom Reiche beſchloſſenen

„fünffachen Reichskontingents erforderlichen Mannſchaft, in ſo fern das „zu ſtellende Quintuplum die Anzahl der nach dem Erbvergleich vom Jahr „1770. Claſſis III. §. 2. von dem Herrn Herzoge nach der Schwäbiſchen „Kreisverfaſſung in Friedenszeiten auf den Beinen zu haltenden Kreis= „Kontingentsmannſchaft überſchreite, weniger nicht zu Formirung eines „Depots, woraus das aufzurichtende Reichskontingent vollzählig erhalten „und deſſen Abgang mit dienſttauglicher Mannſchaft erſetzt werden könne, „unverzüglich zu veranſtalten, ſich in Anſehung der von dem Herrn Her= „zog beſchloſſenen Volksbewaffnung in die Herzoglichen Regierungsrechte „durch anmasliche Proteſtationen und auf andere Weiſe nicht einzumiſchen, „ſich in den Schranken getreuer Unterthanen und in ihren Vorſtellungen „an den Herrn Herzog innerhalb der Ihnen durch die Landesverträge vor= „geſchriebenen Gränzen zu halten, bey fernerer Verweigerung der vorer= „wähnten Auswahl aber ſowohl, als bey fortgeſeztem Widerſpruch gegen „die Volksbewaffnung zu gewärtigen, daß wider Sie als ungehorſame „Reichsunterthanen nach den Reichsgeſetzen werde verfahren werden."

Die Landſtände des Herzogthums Würtemberg hegen zu der allbekannten Gerechtigkeitsliebe Kaiſerlicher Majeſtät das allerunterthänigſte Vertrauen, daß, wenn in der Herzoglichen allerunterthänigſten Officialanzeige nicht mit gänzlichem Stillſchweigen übergangen worden wäre:

wie nach den Landes=Grundverträgen des Herzogthums Würtemberg, das bekanntlich einen *ſtatum pactitium* hat, der ſich insbeſondere und vornehmlich auch über die Militär=Einrichtung erſtreckt,

Reichshofräthliches votum ad imperatorem in cauſa der Würtembergiſchen Landſtände contra des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht pcto diverſ. Grav. nunc transactionis 1770. in Geh. Rath Spittlers Sammlung einiger Urkunden und Actenſtücke zur neueſten Würtembergiſchen Geſchichte S. 107.

die zum Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs zu unterhaltenden Kontingentien ſowohl in Kriegs= als Friedenszeiten aufgeſtellt und rekrutirt, und die Landes=Vertheidigungs=Anſtalten, Landaufgebote und Volksbewaffnungen vorgenommen werden ſollen,

Allerhöchſtdenenſelben ihr Benehmen in Abſicht auf die von des Herrn Herzogs Durchlaucht ihnen angeſonnene Auswahl von 4000 Rekruten und die von Höchſtdenſelben einſeitig verfügte Volksbewaffnung in einem günſtigeren Lichte erſchienen und einer mildern allerhöchſten Beurtheilung allergnädigſt gewürdiget worden ſeyn würde.

Sowohl aus den älteren Würtembergiſchen Landesverträgen als dem Erbvergleich von 1770. und dann den Neueren zwiſchen den Landesregenten Würtembergs und den Landſtänden getroffenen Verabſchiedungen und Vergleichungen die Gründe zu entwickeln und darzuſtellen, auf welchen dieſes allerunterthänigſte Vertrauen der Würtembergiſchen Landſtände ruhet, iſt der Zweck der gegenwärtigen Ausführung.

Erſter Abſchnitt.

Darſtellung der Rechte und Pflichten der Herrn Herzoge zu Würtemberg und der Würtembergiſchen Landſtände, in Abſicht auf die Aufſtellung und Unterhaltung des regulirten Militärs, und der im Nothfall zu treffenden Landes-Vertheidigungs-Anſtalten vor dem Abſchied des Erbvergleichs von 1770.

§. 4.

Auch in Würtemberg, ſo wie in den meiſten Provinzen Teuſchlands wurde ſchon in älteren Zeiten dem Princip nachgegangen, daß von dem Lande und den Unterthanen die Laſten des Kriegs nicht allein zu tragen ſeyen, ſondern auch der Landesherr hiebey zu concurriren habe.

In dem Tübinger Vertrag von 1514. wurde deßwegen beſtimmt:

> daß die Hauptkriege zu Rettung Land und Leut, Handhabung der Herrſchaft Ober- und Gerechtigkeiten, auch Haltung der Einungen, mit Rath und Wiſſen gemeiner Landſchaft fürgenommen werden, und, wann die Herrſchaft auſſerhalb gemelter Urſachen einen Krieg fürnehmen, und hiezu von dem Lande Hülfe haben wollte, ſolches mit Rath, Wiſſen und Willen der Landſchaft geſchehen, auch jedesmal der Landesherr die Lieferung geben, das iſt den Sold und die Verpflegung der Mannſchaft übernehmen die Unterthanen aber mit ihrem Leib, Fuhren und anderem dienen ſollen.
>
> Würtemb. Landes-Grundverfaſſung S. 23.

Als daher Herr Herzog Chriſtoph im Jahr 1552. wegen damaliger Umſtände im Reich ſechs Fähnleinknecht und 200 Pferd zur Defenſion und Beſchirmung ſeiner Lande und Leute in Beſtallung aufgenommen und an gemeine Landſchaft begehrt hatte, daß ſie zu Unterhaltung dieſes geworbenen Kriegs-Volks Geld geben und contribuiren ſolle, wollten die Landſtände dieſen Laſt nicht über ſich nehmen, erboten ſich aber, im Fall ein Ueberzug oder Einfall in das Land geſchehen würde, gegen die von der Herrſchaft zu gebende Lieferung nach dem Tübinger Vertrag mit Leib und Leben zu dienen, und mit Fuhren zuzuziehen, indem von des Herrn Herzogs Voreltern niemals an die Landſchaft begehrt worden ſeye, „mit ihren Leiben „und Verſoldungen zugleich zu dienen."

> J. J. Moſer Beantwortung der Frage wie viel Soldaten eines teutſchen Reichsſtandes Land zu erhalten ſchuldig ſey. S. 20.

§. 5.

Nachdem aber die Art, Krieg zu führen, ſich änderte, und man ſich hiebei des geworbenen Volks zu bedienen anfienge, machten auch die Regenten Würtembergs an ihre Landſtände das Anſinnen, Sie zu Unterhaltung der geworbenen Mannſchaft mit Geldbeiträgen zu unterſtützen.

Dieſe verſtunden ſich auch in mehreren Fällen wirklich hiezu, machten aber hiebey die ihnen von der Landesherrſchaft zugeſtandene Bedingung, daß die den Unterthanen nach dem Tübinger Vertrag obgelegene Verbindlichkeit, im Krieg mit ihren Leibern, Fuhrweſen und anderem zu dienen, den Nothfall ausgenommen, ceſſiren ſolle.

Schon Herr Herzog Friedrich, der, was Ihm als Regenten die Landſtände nicht hatten verwilligen wollen, als Interprete des Tübinger Vertrags, von ihnen zu erhalten hoffte, wollte im Jahr 1607. die obangeführte Stelle jenes Vertrags dahin ausdeuten, daß die Landſchaft in allen Fällen, in welchen ihr Kriegs-Hülfe zu thun obliege, **anſtatt der Leibdienſte** künftighin an den Kriegskoſten drei Viertheile erſtatten, und zugleich das grobe Geſchütz, Pulver, Kraut und Loth an diejenigen Orte, wo man deſſen bedürftig ſeyn würde, jedoch nur innerhalb des Herzogthums, mit ihren Fuhren liefern, und dann Er und ſeine Nachkommen den vierten Theil an ſolchen Koſten nebſt der Lieferung für die gemelte Fuhren, doch ohne Belohnung, geben ſollen.

Würt. Landesgr. Verf. S. 328. k. ff.

Dieſe Interpretation wurde jedoch im Jahr 1608. in der von Herrn Herzog Johann Friedrich ausgeſtellten Confirmation der landſchaftlichen Freiheiten von dieſem und den Landſtänden nicht für die richtige angenommen, ſondern vielmehr auch dieſe Stelle des Tübinger Vertrags ihrem buchſtäblichen Inhalt nach reſtituirt.

Ebendaſelbſt S. 341.

Hingegen wurde nachgehends bald, nemlich durch den Landtagsabſchied vom 22ten Jul. 1620. folgende Verabſchiedung getroffen:

„Nachdem, ſonderlich dahin zu gedenkhen, daß das von Uns (nehmlich Herrn Herzog Johann Friedrich) zur Defenſion geworbene Volk monatlich ſeinen Sold wie billig richtig empfahe, als hat gegen Uns Unſere geſammte gehorſame Landſchaft ſich unterthänig erklärt, daß ſie zu Unterhaltung und Abbezahlung angeregten geworbenen Volks Einmalhundert und Fünfzigtauſend Gulden hergeben, bezalen und gut machen wolle, dergeſtalt und alſo, daß ſelbiges dahin verſtanden und gemeint ſeyn ſolle, „wofehr hie-„durch unſere Unterthonen enthebt, das ſie mit Ihren Leiben und Fuoh-„ren nit ſelbſten aufgemohnt, undt zu Feldt werden ziehen müſſen, Es „were dann Unſer Herzogthumb, durch einfall, ſtraif, oder ander der-„gleichen Zuſtandt, an eim oder mehr Ortten zumahl feindlich angegriffen.

Würtemb. Landesgrund-Verf. S. 402. und 403.

§. 6.

In gleichem Geiſt und Sinn wurde auch im Jahr 1622, als Herr Herzog Johann Friedrich für nöthig erachtete, zu Beſchützung des Landes gegen einbrechende Gewalt und Durchzüge fremder Kriegsvölker eine Militäranſtalt anzuordnen und die Grenzen deſſelben zu beſetzen, zwiſchen dieſem und den Landſtänden verglichen und feſtgeſetzt, daß die zu Erreichung dieſes Zwecks erforderliche Mannſchaft **geworben**, zu Werbung und Unterhaltung derſelben von dem Lande zweimal hunderttauſend Gulden hergeſchoſſen, das Landvolk und die **Ausgewählten** Unterthanen aber, damit ſolche mehrentheils bey ihrem eigenen Hausweſen, Handwerkern und Handthierungen möchten verbleiben und ihrem Beruf zu Haus abwarten können, nur in einem ſich ergebenden **Nothfall** der geworbenen Mannſchaft beigeordnet werden ſollten.

Landtagsabſchied vom 15ten Juni 1622. in der Würtembergiſchen Landes-Grundverfaſſung S. 419. ſ. auch S. 763.

Bei eben dieſem Landtag ſtellte Herr Herzog Johann Friedrich ſeinen Landſtänden noch weiter vor, daß, um die vornehmſten Städte und die Grenzen des Landes noch Erforderniß zu beſetzen, wenigſtens 600 zu Roß und 4000 zu Fuß angeworbenem Volk anzuſtellen und zuzurichten ſeyen, daß ihm ohnedieß die Armatur, Proviant, Artillerie, Munition und anderes, was dazu gehörig, ſowohl im Feld als auf den Veſtungen zu tragen ſchwer falle, und ſie die Stände deßwegen eine ſtärkere und ergiebigere Hülfe thun möchten, als wozu ſich dieſe auch wirklich verſtunden,

Ebendaſelbſt S. 420.

und mit ihrem Landesherrn dahin übereinkamen, daß zugleich auch eine beſtändige Landes-Defenſions-Anſtalt errichtet, die ausgewählten Unterthanen in 4. Regimenter, jedes zu 3000 Mann eingetheilt, mit wohl qualificirten Offizieren aus den Unterthanen verſehen, und durch die anzuſtellende Exerzitien des Trillens zu Vertheidigung des Landes geſchickt gemacht werden ſollen.

Ebend. S. 421. f.

Die Landſchaft wollte, ſolang die Gefahr dauren würde, obſchon die Herrſchaft nach dem Tübinger Vertrag die Lieferung zu geben ſchuldig wäre, zur Offiziersbeſoldung alle Vierteljahr 1000 fl. und jedem der Ausgewählten, ſo lang ſie zu Feld liegen oder in Expeditionen begriffen ſeyn würden, monatlich drei Gulden reichen;

Ebend. S. 422. 423.

wie ſie ſich dann auch in der Folge zum öfftern, wann es bey der Landauswahl zum wirklichen Auszug kam, zu ſolchen Beiträgen verſtanden hat.

Ebend. 429. f. 448. 763. f. 779.

Alles, was die Landes-Defenſions-Anſtalt und den wirklichen Auszug der ausgewählten betraf, wurde dagegen hier und in der Folge unter Vernehmung der Landſtände behandelt und mit ihnen verglichen.

Ebend. 421—424. 431. ff. 469. 747. 762. ff. 934.

§. 7.

Aus ſehr vielen Stellen der Landescompactaten erhellet, daß es von dieſer Zeit an, ſo oft man ſich in Würtemberg in eine militäriſche Verfaſſung zu ſetzen für räthlich oder nöthig erachtet hat, auf eben dieſe Weiſe gehalten, das Kriegsvolk von den Regenten geworben und die Koſten der Werbung und des Unterhalts zum Theil von dieſen, und zum Theil von dem Lande, hergeſchoſſen und beſtritten worden ſeyen.

Würtemb. Landesgr. Verf. S. 429. und 430. S. 552. S. 755. bis 762. S. 776. und 777. S. 857. und 858. S. 871—874. S. 890—894. S. 905.

Da es jedoch in dem gegenwärtig vorliegenden Fall vornehmlich darauf ankommt, den Satz, daß gegen den von dem Lande hierzu zu leiſtenden Geldbeitrag die Landesherrſchaft die Verbindlichkeit übernommen habe, insbeſondere auch die zum Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs beſtimmten Würtembergiſchen Contingentien in Kriegszeiten durch freiwillige Werbung aufzubringen, und hiezu von dem Lande keine Mannſchafts-Stellung ohne der Landſtände vorherige freie Einwilligung zu erfordern, in ein deutliches Licht zu ſtellen, ſo will man ſich hier nur auf die weitere

Ausheбung ſolcher Stellen aus den ältern Landes-Grund-Verträgen beſchränken, welche den Beweiß dieſes ſpecielleren Satzes enthalten.

§. 8.

Der gröſſere Ausſchuß Tagsabſchied vom 15. Juni 1650. erhält, daß mit den bis dahin zu Unterhaltung der zur Landesdefenſion geworbenen Offizieren und Soldaten vorgeſchoſſenen monatlichen zwölfhundert Gulden noch eine Zeitlang, nemlich entweder bis zu Endung der Nürnbergiſchen Tractaten, oder bis zu anderwärtiger Reichs- oder Kreisverfaſſung, oder da ſich ſelbige zu lang verweilen würde, bis zu Ausgang des — Jahrs — continuirt werden ſolle.

Würtemb. Landes-Grund-Verf. S. 552.

Das Würtembergiſche Militär, deſſen Aufſtellung die damalige Reichs- und Kreisverfaſſung erforderte, beſtunde alſo nicht aus ausgewählter, ſondern geworbener Mannſchaft, zu deren Unterhaltung das Land mit Geld concurrirte.

§. 9.

Als durch einen im Jahr 1672. abgefaßten Reichsſchluß beſchloſſen wurde, daß eine Reichsarmee von 30,000 Mann aufgeſtellt werden ſolle, ſo betrug hieran die Würtembergiſche Quote nicht völlig Einhundert zu Pferd und Dreihundert zu Fuß.

Herzog Erberhard III hatte, als dieſer Reichsſchluß erfolgte, nicht mehr als hundert Reuter und zweihundert Mann Fusvolk. Zwar wollte Er keinen nähern und privativen Antheil an dem damaligen Krieg gegen Frankreich nehmen; auch hielt Er dafür, daß, da Er zu Vertheidigung ſeines eigenen Landes mehr Truppen nöthig habe, als ſein Contingent betrage, Ihm nicht werde zugemuthet werden können, daß Er dieſes zur Reichsarmee wirklich abgeben ſolle; aber um ſeinem Lande Sicherheit zu verſchaffen, wollte Er nicht nur ſein Kontingent aufſtellen, ſondern auch noch weitere militäriſche Anſtalten treffen.

Er gieng hierüber mit ſeinen Landſtänden, die Er im Frühjahr 1673. auf einen Landtag nach Stuttgardt zuſammen berufen hatte, zu Rath, und es wurde beſchloſſen, daß zu Ergänzung des bereits vorhin aus geworbener Mannſchaft beſtandenen Kontingents und zur Defenſion des Landes zweihundert zu Pferd und achthundert zu Fus durch Werbung aufgebracht, und zu dieſer Werbung, wie auch zu Montirung der ſämmtlichen Mannſchaft von dem Lande für alles und alles 33000 fl. hergeſchoſſen werden ſollen. Wegen der Unterhaltung dieſer Truppen aber wurde verglichen, daß der Herzog den gröſſern Theil der Fourage abgeben, das Land aber das übrige beſtreiten ſolle.

Ebendaſelbſt S. 757 — 760.

Diejenige Haustruppen, welche der Herzog, als Kaiſerliche Majeſtät und das Reich 30000 Mann aufzuſtellen beſchloſſen, bereits hatte, wurden mithin ſogleich als zum Contingent gehörig betrachtet, und die Rekrutirung dieſes Kontingents geſchahe nachdem auch bey dieſer Gelegenheit ausdrücklich anerkannten Grundſatz, daß die zur Landesauswahl gehörigen nur in dem äuſſerſten Nothfall ausziehen dürften,

Ebendaſ. S. 763.

durch Werbung freiwilliger Leute.

§. 10.

Der Landtagsabſchied vom 22ten December 1675. enthält folgende höchſt- merkwürdige Stelle:

„wegen der etwa hinkünftig nöthig habender Rekrutirung Unſers bey den Reichs- und Craisvölkern ſtehenden Quanti gehet die Verabſchiedung dermalen dahin, daß, die nöthig habende Recrutirung von den übrig angeworbenen im Land bishero behaltenen Compagnien zu Pferd und zu Fus hergenommen werden ſolle."

Ebendaſelbſt S. 860.

Nach dieſer Landes-Grundgeſezlichen Norm, welche nachgehends nie eine Abänderung erlitten, ſondern vielmehr in mehreren zwiſchen der Landesherrſchaft und den Landſtänden getroffenen und von Kaiſerlicher Majeſtät confirmirten Verabſchiedungen und Verträgen aufs neue bekräftiget und feſtgeſtellt worden iſt, ſind alſo in dem Herzogthum Würtemberg die Herzoglichen Haustruppen derjenige Depot, aus welchem der bey den im Feld ſtehenden Kreiskontingentien ſich ergebende Abgang zu ergänzen iſt.

§. 11.

Als im Jahr 1681. den $\frac{2}{12}$ May die Reichsverſammlung beſchloß, daß die zehen Reichskreiſe ihre Werbungen auf 60000 Mann ſtellen ſollten, und Kaiſerliche Majeſtät dieſen Antrag den $\frac{18}{28}$ Juni genehmigten, wurde das Würtembergiſche Kontingent gröſtentheils wiederum von derjenigen geworbenen Mannſchaft, welche der damalige Adminiſtrator, Herr Herzog Friedrich Karl vorhin ſchon gehabt, und von den Revenüen der Herzoglichen Rentcammer unterhalten hatte, aufgeſtellt, und was noch abgieng, durch Werbung aufgebracht.

Ebendaſelbſt S. 942. bis 945.

§. 12.

Nie haben auch die Landſtände den Geſichtspunkt aus dem Auge verloren, daß, ehe und dann von Verwilligungen des Landes zu Aufſtellung und Unterhaltung eines Herzoglichen Hausmilitärs die Rede ſeyn könne, vorhero das Reichs- und Kreiskontingent completirt ſeyn müſſe. Als im Jahr 1668. dem Herrn Herzog Eberhard III auf die von Ihm gemachte Vorſtellung, daß eine eilende Defenſions-Anſtalt zu treffen ſeye, eine Geldſumme bewilligt wurde, ſo geſchahe es mit dem Anhang, daß wenn es bey dem Reich oder Kreis auf eine Verfaſſung hinauslaufen ſollte, dieſe Leiſtung, oder vielmehr die dadurch aufgebrachte Mannſchaft, als an dem Kontingent präſtirt, betrachtet werden ſolle.

Ebend. S. 721.

Auch machten die Landſtände, als ſie ſich im Jahr 1686. dazu verſtunden, daß der Herr Herzog Adminiſtrator Friedrich Karl zweihundert Mann zu Fuß mit der gehörigen prima plana als Haustruppen anwerben laſſen ſollte, wovon ſie die Koſten, ſo wie die erforderlichen Gelder zur Unterhaltung über ſich nehmen wollten, hiebei zur ausdrücklichen Bedingung:

daß wann die Kreißmiliz mit denen hie bevor reducirten tauſend Mann, oder ſonſten wieder verſtärket werden ſollte, eben dieſe neue Mannſchaft daran wiederum compenſirt, und alſo der gedoppelte Laſt von dem Herzogthum gebracht werden möge.

Würtemb. Landesgr. Verf. S. 972. auch 764.

§. 13.

An Verſuchen, den Würtembergiſchen Unterthanen ihre Verfaſſungsmäſige Freiheit gegen Entrichtung eines Geldbeitrags zu Aufſtellung und Unterhaltung geworbener Mannſchaft wider ihren Willen auſſer im Nothfall keine Militärdienſte leiſten zu dörfen, auf immer wieder zu entziehen, fehlte es zwar nicht; allein da dieſe Verſuche am Ende jederzeit fehlſchlugen, und von der Gerechtigkeitsliebe Kaiſerlicher Majeſtät misbilligt wurden, ſo wurde durch dieſelbe jene Feiheit der Unterthanen mehr beſtätiget als entkräftet.

§. 14.

Einer der merkwürdigſten dieſer Verſuche iſt derjenige, welcher von Herrn Herzog Friedrich Karln in den Jahren von 1689. bis 1692. gemacht worden iſt. Auch von dieſem Regenten wurde es ſowohl in dem unterm 24ten Sept. 1688. erlaſſenen Convocations-Schreiben an die Mitglieder des landſchaftlich Gröſſern Ausſchuſſes und deſſen Beilage, als in der Ausſchuß-Tags-Propoſition vom 12. October deſſelben Jahrs ausdrücklich anerkannt, daß die Quaeſtio an! in der landes-Defenſions-Materie und die Einrichtung der landmiliz mit der landſchaft zu behandlen und zu verabſchieden ſeyen;

Beilage ſ. Lit. B.

jedannoch aber wollte Er, nachdem im Jahr 1689. von Reichswegen der Krieg gegen Frankreich beſchloſſen und erklärt worden wäre, die landauswahl, das iſt diejenige aus jungen Bürgern beſtehende Mannſchaft, welche, wie ſchon oben (§. 6.) bemerkt worden iſt, nur im Nothfall zu Vertheidigung des landes Dienſte zu leiſten verbunden wäre, in eine regulirte landmiliz umwandlen, welche künftig aus lauter unverheuratheten leuten und geworbenen Offizieren beſtehen und zu Beſezung der Grenzen des landes gebraucht werden ſollte.

Die landſtände ſtellten vor, daß durch eine ſolche Einrichtung die Rechte und Freiheiten der Unterthanen, welche nur in wirklichen Nothfällen auszuziehen gehalten ſeyen, aufs allerempfindlichſte verlezt und der landesverfaſſung, den Compactaten und dem unfürdenklichen Herkommen entgegen gehandelt werden würde; allein Herr Herzog Friedrich Karl achtete dieſer Vorſtellungen und des landſchaftlichen Widerſpruchs nicht, gieng mit raſchen Schritten an die Ausführung des entworfenen Projekts, und klagte gegen die landſtände bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath: „daß ſie ſich zu dem nöthigen Beitrag, um die landesdefenſion auf einen „ſichern Fus zu ſetzen, und die conſiderable Veſtung Hohentwiel neben noch ein- „und anderm Plaz im land der Nothdurft nach recht zu verſorgen nicht verſtehen, „ſondern ſich deſſen entziehen wollten, und Er der Herr Herzog der unterthänigſten „Zuverſicht lebe, Ihre Kaiſerliche Majeſtät würden Dero hohes Kaiſerliches „Amt bey der landſchaft dahin nachdrücklich interponiren, damit absque omni „circuitu ſeinen billigen Forderungen, ſowohl wegen der Veſtung Hohentwiel und „anderer Pläze, als der landesdefenſion halber, alsbald ſtatt gethan, mithin der „benöthigte Beitrag von dem ganzen Herzogthum gebührend angeſchaft werde.“

Johann Jakob Moſer von der landeshoheit in Steuerſachen S. 327.

Kaiſerliche Majeſtät befanden Sich hiedurch auch wirklich bewogen, durch ein unterm 2ten Febr. 1690. erlaſſenes Proviſional-Dekret geſammten Prälaten und Landſchaft des Herzogthums Würtemberg allergnädigſt und ernſtlich zu befehlen:

„daß

„daß ſie bis zu Austrag des dieſer beiden Punkten halber movirten Stritts nicht allein die zu Proviſionir- und Beſetzung aller und jeden veſten Oerter, und in ſpecie der Veſtung Hohentwiel, ſondern auch die zu Regulir- Aufricht- und Unterhaltung der Landmilitz und was davon dependire, benöthigte Gelder und übrige Requiſita unverzüglich anſchaffen, und deßwegen unter denen von Ihnen einwendenden behelffen, welche, *ob ſummum in mora periculum*, nicht attendiret werden könnten, nicht weiter difficultiren, oder ſich mit ihrem unzulänglichen Anerbieten zum gröſten Schaden des Publici und des Herzogthums ſelbſten, und zu ihrer ſchwehren Verantwortung vergebentlich aufhalten ſollten.“

Dieſe allerhöchſte Kaiſerliche Proviſional-Verfügung wurde auch unterm 21. März 1690. nochmals ob ſummum in mora periculum beharrt, jedoch unter dem ausdrücklichen Anhang:

„daß ſolches der Hauptſach und den Befugniſſen der Landſtände, ſo ſich in deciſione cauſae zeigen würden, nichts präjudiciren, und ihnen ſeiner Zeit unpartheyiſches Recht ertheilet werden ſolle.“

J. J. Moſer am angeführten Ort S. 329—331.

§. 15.

Die Landſtände, von der allertiefſten Verehrung gegen Kaiſerliche Majeſtät durchdrungen und durch die aufrichtende Hoffnung belebt, daß ihnen und dem bedrückten Lande die allergnädigſt zugeſicherte unpartheyiſche Rechtspflege in Bälde zu Theil werden würde, befolgten den Innhalt jener allerhöchſten Proviſional-Verordnung willig. Sie boten allen ihren Kräften auf, um eine recht reſpectable Landesvertheidigungs-Anſtalt zu formiren. Der Landausſchuß wurde in drei Regimenter zu Fus jedes zu 1500. Mann, ein Regiment zu Pferd zu 800 Mann, und ein Regiment Dragoner zu 640 Mann eingetheilt, und auf die Grenzorte des Landes verlegt, woſelbſt ſie einen ganzen Sommer hindurch liegen blieben.

Allein bald zeigte es ſich nur allzudeutlich, daß die Abſicht des Herrn Herzogs ungleich weiter gehe, als auf die von Kaiſerlicher Majeſtät allergnädigſt gebilligte zweckmäſige Vertheidigung des Landes. Uebelgeſinnte Rathgeber hatten Ihm den Plan an die Hand gegeben, die ſo gut regulirte Landmilitz nun völlig in ein geworbenes Militär umzuwandlen. Man colorirte dieſen Plan, als derſelbe den 14ten Januar 1691. der Landſchaft proponirt wurde, damit, daß es die Nothwendigkeit erfordere, ſich in eine eigene Verfaſſung zu ſetzen, und den andern hohen Alliirten zu demonſtriren, daß man auſſer den Kreisvölkern noch eine conſiderable Mannſchaft auf den Beinen halte, und zu kräftigem Widerſtand gegen den Feind ſich conjungiren könne, als welches nicht allein zu des Fürſtlichen Hauſſes wahrem Splendor gereichen werde, ſondern auch die ſichere Hoffnung gewähre, daß von andern Potentien zu Unterhaltung der Truppen Subſidien gereicht werden würden.

Die Landſtände remonſtrirten, der Landausſchuß ſey durch die Landesverträge und ſelbſt durch das Kaiſerliche Proviſional-Dekret nur zur Vertheidigung des Vaterlandes beſtimmt; wenn der Herzog nicht Angrifsweiſe mit dieſer Mannſchaft agiren wolle, ſo ſeye deren Umwandlung aus einer Landmilitz in geworbenes Militär ohne allen Zweck, indem dadurch weder ihre Anzahl noch ihre Qualitäten einen Zuwachs erhielten; jenes aber ſeye nicht räthlich, weil der Feind dadurch nur zu einer Invaſion in das Land gereitzt werden würde. Sie ſtellten vor, daß

die Unterhaltung eines Korps von 6000 Mann eigenen Truppen neben den Kreiskontingentien dem armen erſchöpften Lande, das durch Melacs Mordbrennereien ſo ſehr gelitten, und einige Jahre über alle Drangſale des Kriegs erduldet hatte, ſchlechterdings unmöglich ſeyn würde. Sie baten den Herrn Herzog Adminiſtrator aufs allerdringendſte, bey dem die Vertheidigung des Landes bezweckenden Innhalt des Kaiſerlichen Proviſorii beſtehen zu bleiben, und es bey der mit einem ſo großen Koſtensaufwand in vorzüglich guten Stand geſtellten Landmiliz bewenden zu laſſen. Allein alle dieſe Vorſtellungen der Landſtände waren vergeblich, und ihre Bitten blieben unerhört.

Zwar verſicherte ſie der Herr Herzog, als welchem das, was wegen dieſem Punkt die Landesverfaſſung gebot, ohnmöglich unbekannt ſeyn konnte, daß er gar nicht die Abſicht habe, die armen Unterthanen oder deren Söhne **wider ihren Willen** in geworbene Soldaten zu verwandlen; nichts deſto weniger aber wurden die Landmiliz Kompagnien zuſammen gezogen, durch die Offiziere die Leute theils liſtiger, theils gewaltſamer Weiſe zu Annehmung der Kriegsdienſte genöthiget, und endlich, als ſich die Anzahl von 6000 Mann, auf welche das Abſehen gerichtet ware, auf dieſe Weiſe nicht completiren ließ, auch vollends viele hundert Bürger und Bürgersſöhne, als ob ſie geworben wären, unter dieſes reguläre Militär eingetheilt und mit dieſem in das Feld und über den Rhein geführt.

Noch in eben dieſem Jahr brach der gereizte Feind über das von ihm abgebrannte Pforzheim in das durch ſeinen Regenten von ſeiner eigenen bewaffneten Mannſchaft entblößte Land ein, das nun aufs neue Verheerung und Plünderung traf; und die Verpflegung der eigenen ſogenannten geworbenen Truppen richtete den gröſſern Theil der Unterthanen vollends zu Grund.

Die Landſtände baten im Febr. 1692. unter aller unterthänigſter Vorſtellung und Ausführung ihrer Rechte um Gotteswillen um Beſchleunigung der allerhöchſten Kaiſerlichen Hülfe für das arme unglückliche Land.

Beilage ſ. Lit. C.

Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen, Th. XI. S. 203. 215. u. 216.

§. 16.

Bald darauf erfolgte auch dieſe mit ſo großer Sehnſucht erwartete Kaiſerliche Hülfe. Nach einem unterm 22ten May 1692. abgefaßten Reichshofraths-Concluſo wurde dem Reichs-Hofraths-Vice-Präſidenten Grafen Truchſeß von Zeil durch ein an ihn erlaſſenes Kaiſerliches Reſcript der allerhöchſte Auftrag ertheilt, ſich in das Herzogthum Würtemberg zu verfügen, um die zwiſchen dem Herrn Herzog Adminiſtrator Friedrich Karl und den Landſtänden wegen der Auswahl entſtandener Differenzien auf gütliche und erleidentliche Weege beizulegen, oder, da ſolches nicht völlig zu erreichen ſeyn ſollte, zu trachten, es ad interim bis zu Kaiſerlicher Majeſtät fernerweiten Verordnung dahin zu richten:

„damit eines Theils zwar die Landſchaft bei ſo groſer noch continuirender „Gefahr des Herzogthums das ihrige nach Möglichkeit (jedoch mit nochmaliger Salvirung ihrer jurium) ferner beizutragen ſich nicht entziehe, „andern Theils aber auch

1) des Adminiſtratoris Liebden, **weilen die auf ſothane geworbene „Truppen erforderliche Speſen dem Land allein nicht wohl auf-**

„gebürdet werden könnten, von den Herzoglichen Kammergefällen ein
„ergiebiges beitragen;

2) wegen der geiſtlichen Güter die völlige Terz der Landesanlagen, und
„der Familien-Steuer, wie auch was ſonſten dieſer Truppen halber exi-
„girt, oder quocunque modo genoſſen oder eingezogen werde, denen
„Compactaten und der Obſervanz gemäs in die Landſchaft-Caſſam ohne
„Abgang oder anderwärtige Aſſignation, wirklich liefern, und die Noth-
„durft von da aus durch die Landſchaft, welche jedoch auch dieſe Mittel
„nirgend andershin zu verwenden haben werde, beſtreiten und verrechnen;

3) bei den Werb- oder Rekrutirungen keinen eingeſeſſenen Unter-
„thanen weder directe noch indirecte darzu, oder, ſich davon zu redi-
„miren, anſtrengen laſſen, ſondern, da etwa noch einige gezwungene
„Leute darunter wären, ſelbige ohne Lytro dimittiren; dann

4) mit dieſen 6000 Mann eine Alienirung ohne der Landſtände Vorbe-
„wußt- und Einwilligung nicht vornehmen, ſondern ſolche allein und
„fürnehmlich zu des Landes Defenſion, es wäre dann, daß Kaiſerliche
„Majeſtät Allerhöchſtdero Alliirte und die Kreiſſe zum beſten des Lan-
„des ein und anders für nöthig befindeten, gebrauchen, auch

5) damit bey etwa künftig ceſſirender Gefahr dem Land ſeine Mann-
„ſchaft nicht verlauffen möchte, ſelbige in dem Herzogthum licentiren und
„abdanken:

„und im übrigen darauf bedacht zu ſeyn, wie dem Land ſeine groſſe Laſt mehr er-
„leichtert werden möge, mithin ein gutes Vernehmen zwiſchen Herrſchaft und Un-
„terthanen zu ihrem ſelbſt eigenen und des ganzen gemeinen Weſens beſten erhalten
„und fortgepflanzet werde."

Beilage ſ. Lit. D.

Dieſe von dem allerhöchſten Richter des Reichs zu einer Zeit, wo das Reich ebenfalls im Krieg gegen Frankreich begriffen war, wo das Land in einer gleich gefährlichen Lage und in einem eben ſo entkräfteten Zuſtande wie gegenwärtig ſich befand, wo, ſo wie jezo von der Kaiſerlichen Generalität verlangt worden ware, für den Fall der Noth ein allgemeines Landaufgebot bereit zu halten.

Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg Th. XI. S. 216.

Jene zu einer ſolchen Zeit von Kaiſerlicher Majeſtät enunzirten Worte:

Bey den Werbungen und Rekrutirungen keinen eingeſeſſenen Unterthanen weder directe noch indirecte hierzu anſtrengen zu laſſen und die gezwungenen Leute zu dimittiren,

ſind allzudeutlich und allzubeſtimmt, als daß ſie auch nur der geringſten Erläuterung bedürften.

§. 17.

Während der vierzigjährigen Regierung Herrn Herzog Eberhard Ludwigs, welche von 1693. bis 1733. dauerte, wurden ebenfalls manche Verſuche gemacht, der Verfaſſungsmäſigen Verbindkeit des Landes, zu Aufſtellung und Unterhaltung des Militärs zu concurriren, eine weitere Ausdehnung zu geben.

Gedruckte allerunterthänigſte Replicae in Sachen geſammter Prälaten und Landſchaft des Herzogthums Würtemberg contra des regierenden Herrn Herzogs Karl zu Würtemberg Durchlaucht d. d. 20. Dez. 1765. et praeſ. 20. März 1766. S. 72. bis 95.

Es bezweckten aber alle dieſe Verſuche keine weitere Verbindlichkeit der Unterthanen zu perſönlichen Kriegsdienſten, ſondern anfänglich blos einen temporellen und dann in der Folge einen perpetuirlichen landſchaftlichen Geldbeitrag zu Unterhaltung der geworbenen Miliz.

Den 10ten May 1694. wurde von dem Schwäbiſchen Kreis die Unterhaltung eines Militis perpetui beſchloſſen, und nach dem im Jahr 1697. erfolgten Ryßwickiſchen Frieden wurden diejenigen drei Regimenter, welche der Herr Herzog Eberhard Ludwig nach geendigter Obervormundſchaft dem Schwäbiſchen Kreis überlaſſen hatte, von dieſem wiederum zurückgegeben.

Dieſe beiden Rückſichten veranlaßten den Herrn Herzog an die Landſtände das Anſinnen gelangen zu laſſen, Ihn zu Unterhaltung ſeiner geworbenen Regimenter mit Geld zu unterſtützen.

Seine Abſicht gieng jedoch, wie ſchon bemerkt worden iſt, nicht ſogleich dahin, dem Lande die beſtändige Unterhaltung eines Truppenkorps zuzumuthen; vielmehr äuſſerte er in ſeinen Weegen dieſes Gegenſtands an die Landſchaft erlaſſenen Reſolutionen öfters und wiederholt, wenn die Gefahr ceſſire, wolle Er ſein Militär vermindern, oder alle drei Regimenter gar abdanken; die Landſchaft ſolle es nicht für eine perpetuirliche Sache anſehen; Er wolle nächſtens ein Regiment entlaſſen und ſich angelegen ſeyn laſſen, ſich und ſeinen getreuen Unterthanen ſolche Laſt abzunehmen; Er intendire bey ſeinem poſtulato nicht im mindeſten die Perpetuirung des eigenen Militis in dem Land und die dadurch continuirende Belaſtung der Unterthanen.

l. c. S. 73. 75. 77. 78. 85.

Seine Forderungen waren insgeſammt nur auf eine ganz kurze Zeit daurende Unterſtützung gerichtet;

l. c. S. 75. 79. 82.

Auch verlangte der Herr Herzog dieſe Unterſtützung, dieſen Beitrag zu Unterhaltung ſeiner Regimenter nicht als eine Schuldigkeit an das Land, Im Gegentheil nannte Er es eine Condeſcendenz, wenn die Landſtände zu weiterer Verpflegung ſeiner Haustruppen die Hände bieten würden; Er verſprach dagegen die Hebung der landſchaftlichen Beſchwerden ſich deſto mehr angelegen ſeyn zu laſſen; Er erkannte es mit gnädigſtem Dank, wenn die Landſchaft nach einer bey der Leibeſcadron reſolvirten Reduktion dieſe eigene Herzogliche Mannſchaft einen Winter über in Verpflegung nehmen zu wollen ſich erklärte, und bezeugte ausdrücklich, daß Er die Sache nicht auf die Dispoſition der Obligation, ſondern auf eine den Compactaten ohnabbrüchige Präſtation ausſetze, und daß Er weit entfernt ſeye, die landſchaftliche Compactaten und Privilegien umzuſtoſſen und ſich principia abſoluta gegen ſolche beibringen zu laſſen.

l. c. S. 81. 82. 83. 87. u. 89.

Die Landſchaft verwilligte neben der von den Zeiten des Herrn Herzogs Friedrich Karl her noch fortgeloffenen Triceſimation, ohnerachtet es Friedenszeiten waren, meiſtens alle halb Jahr drei Viertheile einer Jahrsſteuer mit 135000 Gulden und der Herr Herzog dankte nach und nach einen groſen Theil ſeiner Truppen ab.

l. c. S. 86. u. 88.

§. 18.

§. 18.

Endlich aber richtete Herr Herzog, Eberhard Ludwig, das Augenmerk auf eine von dem Lande zu Unterhaltung der Truppen jährlich abzureichende gewiſſe Geldſumme.

Die landſchaftlichen Ausſchüſſe entſchuldigten ſich, daß ſie hierüber von dem Lande nicht inſtruirt ſeyen, und trugen auf die Einberufung eines Landtags an, worauf der Herr Herzog durch ein den 5ten Febr. 1724. in das Land erlaſſenes Generalreſcript geſammte Prälaten und Landſchaft aufforderte, ſich zu erklären:

1) „Ob ſie dem Gröſſern landſchaftlichen Ausſchuß ſpecielle Gewalt ertheilen „wollten, daß er auf einige Jahre zu Entretenirung der regulirten wohl„geübt und verſuchten Mannſchaft ſich verſtehen, andurch die ſonſt nöthige „und ohnentbehrliche dem Landmann ſonderlich ſo koſtbar als beſchwehr„und gefährlich fallende Auswahl damit dermalen ſiſtiren möge? und

2) „ob zu ſothaner Miliz dermaligen Proviſional-Verpflegung gedachter Gröſ„ſere Ausſchuß gegen gänzlicher Aufhebung des dreiſſigſten Theils eine Ver„mehrung der bishero ausgeſchriebenen Sommer- und Winter-Anlagen „unterthänigſt einzuwilligen zum Vorſtand nehmen möchte!

l. c. S. 86. bis 90.

In dieſem an geſammte Prälaten und Städte und Aemter des Herzogthums erlaſſenen und mithin ſeinem Innhalt noch in dem ganzen Lande kund gewordenen Generalreſcript bekannte alſo Herr Herzog Eberhard Ludwig, und ſezte als etwas, das an und für ſich gar keinem Zweifel unterworffen ſeye, voraus, daß wenn das Land zu Unterhaltung eines *Militis conducti* (ein Ausdruck, deſſen ſich bey dieſen Unterhandlungen beide Theile, der Herr Herzog und die Landſtände bedienten) Gelder verwillige und Steuren bezahle, die Unterthanen dadurch von der ihnen nach dem Tübinger Vertrag obgelegenen Verbindlichkeit perſönliche Kriegsdienſte zu leiſten (§. 4.) liberirt würden; daß durch die mittelſt dieſer Landesgelder aufgeſtellten geworbenen Truppen jene Verbindlichkeit der Unterthanen mit dem Leib zu dienen erfüllt werde, und daß die Landesherrſchaft, als welcher nach dem Tübinger Vertrag die Lieferung zu geben obliegt, (§. 4.) nicht berechtigt ſeye, von den Unterthanen perſönliche Kriegsdienſte und Steuren zu Aufſtellung und Unterhaltung des Militärs zugleich zu fordern.

Durch die von dem landſchaftlichen Gröſſern Ausſchuß unter dem 23ten Febr. 1724. abgegebene Erklärung und die hierauf den 2ten und 16ten März erfolgten Herzoglichen Reſolutionen wurde die Verabſchiedung auch wirklich auf zwei bis drei Jahre dahin getroffen, daß die Triceſimation gänzlich aufgehoben und zu Unterhaltung der geworbenen Truppen und zu Beſtreitung des Kreisextraordinarii jährlich zwei Jahrsſteuren, das iſt 360,000 Gulden in das Land ausgeſchrieben und umgelegt werden ſollten. Bei dieſer Verabſchiedung iſt es auch nachgehends die ganze übrige Regierungszeit Herrn Herzogs Eberhard Ludwig hinduch verblieben, und alle Jahr wurde jene Summe aufs neue von dem Lande verwilligt und umgelegt.

l. c. S. 90. bis 93.

§. 19.

Auch von der kurzen Regierungs-Periode Herrn Herzogs Karl Alexander weißt die Würtembergiſche Geſchichte einen mit dem Gröſſern Ausſchuß im Jahr 1736.

vornehmlich wegen der Militär-Einrichtung abgeſchloſſenen Receß auf,

S. Geheimen Rath Spittlers zweite Sammlung einiger Urkunden und Actenſtücke zur neueſten Würtembergiſchen Geſchichte S. 316—332.

welcher aber durch die nachgefolgten Verabſchiedungen wiederum abolirt worden iſt.

Die an den landſchaftlichen Gröſſeren Ausſchuß wegen Abſchlieſſung jenes Receſſes auszuſtellenden Gewälte und Vollmachten wurden durch ausgeſchickte Herzogliche Commiſſarien den Stadt- und Amtsverſammlungen vorgeſchrieben und dictirt. Die landſchaftlichen Ausſchuß-Mitglieder wurden von dem Herrn Herzog perſönlich nach Ludwigsburg erfordert, und vernahmen ſtatt der erwarteten Beweggründe Befehle, und General Remchingen lies deutlich genug merken, daß er Luſt habe, die hiebei gefallenen Drohungen zu vollziehen. Jud Süß ſpielte damals in Würtemberg die Rolle eines Finanzminiſters.

Ungünſtiger konnten wohl die Umſtände für die Landſchaft nicht ſeyn, als ſie hier waren. Es lieſſe ſich zum Voraus erwarten, daß der unter denſelben zu entwerfende Receß in die Verfaſſungsmäſigen Rechte des Landes und der Unterthanen tief eingreiffen würde.

Es ſollte auch wirklich durch denſelben auf ſolange, als die mißliche Zeiten dauren würden, neben den vorhin gewöhnlich für jedes Jahr verwilligten zwei Jahrsſteuren die Triceſimation wiederum eingeführt werden, und überdies ſollte das Land das jährliche Kreisextraordinarium noch beſonders bezahlen.

Aber für die den Unterthanen zuſtehende, in ſo vielen feierlichen Verträgen aufs heiligſte beſtätigte und durch allerhöchſte Kaiſerliche Erkenntniſſe geſicherte Freiheit, wider ihren Willen auſſer im Nothfall nicht unter dem Militär dienen zu dörfen, hatte man zu viele Achtung, als daß man ihnen ſolche durch den zu formirenden Receß zu entziehen hätte trachten wollen. In dem 3ten und 4ten Artickel deſſelben ertheilte vielmehr Herr Herzog Karl Alexander dem landſchaftlichen Gröſſern Ausſchuß die Verſicherung:

> daß, in ſolang und viel es nicht die höchſte Noth und unumgängliche Rettung Land und Leute erfordern werde, als in welchem Nothfall **nach denen Rechten und des Herzogthums Verfaſſung** ein jeder mit ſeinem Leib und Gut zu dienen ohnehin pflichtig und verbunden ſeye, keine neue Landesauswahl errichtet werden und das dieſem Herzogthum zu ſtellen kommende Contingent zu Roß und zu Fus **mit dem** *Numero* und der Verpflegung unter denen zwei Jahrsſteuren und denen Triceſimen begriffen ſeyn ſolle.

Spittler l. c. S. 320. und 321.

§. 20.

Schon began die Regierung Herrn Herzog Karls auch in Abſicht auf die Militär-Einrichtung.

Noch während der Adminiſtrationszeit wurde von dem Lande aus treuer Devotion gegen den Durchlauchtigſten jungen Landesfürſten durch den Landtagsabſchied von 1739. zu Unterhaltung des Militärs mit Einſchluß des Kreisextraordinarii und zu ſucceſſiver Tilgung der Eberhard Ludwigſchen Schulden unter gewiſſen Modificationen und insbeſondere unter der Vorausſetzung, daß das Land mit keinen alten oder neuen Beſchwerden beläſtiget werden würde, eine jährlich auszuſchreibende Anlage von zwei Jahrsſteuren und 100,000 Gulden für die Triceſimen, mithin im Ganzen von 460,000 Gulden verwilligt.

Landtagsabſchied von 1739. welcher der Würtembergiſchen Landes-Grund-Verfaſſung beigedruckt iſt S. 4. 5. u. 6. und Kaiſerliches Reichshofraths-Concluſum vom 15ten May 1765. ſo der ob allegirten Landſchaftlichen Replick vorgedruckt iſt. S. VIII.

Zugleich wurde aber auch beſtimmt und in vim pacti verabſchiedet:

daß, da die Nothdurft des Landes bey ſo ſehr vermindertem Milite conducto erfordere, auf anderwärtige Mittel gegen alle einbrechende Gefahr in Zeiten bedacht zu ſeyn, die Abſicht dahin gerichtet werden wolle, daß vorderſamſt durch eine wohl eingerichtete und nicht koſtbare Landesdefenſion allen beſorglichen Vorfallenheiten möchte begegnet werden.

Ebendaſelbſt S. 35.

Nach dem deutlichen und klaren Innhalt dieſes Landes-Grund-Vertrags ſolle alſo eine dem Lande drohende Gefahr die Landesherrſchaft nicht berechtigen, den Handwerksmann ſeinem Gewerbe, den Landmann dem Feldbau oder überhaupt irgend einen Unterthanen ſeiner bürgerlichen Beſtimmung auf mehrere Jahre zu entreiſſen, ſie unter das regulirte gegen die bewilligten Anlagen im Stand zu erhaltende Militär einzutheilen, und gleich dieſem und zu ebendenſelben Zwecken wie dieſes zu gebrauchen, ſondern eine Landes-Defenſions-Anſtalt ſollte für dieſen Fall errichtet werden, bey und neben welcher der Unterthan ſeinem bürgerlichen Beruf ſo lange in Ruhe abwarten könnte, bis ihn eine wirklich vorhandene Gefahr zu einer um ſo muthvollern Vertheidigung des Vaterlandes, das ihm und den ſeinigen Nahrung und Unterhalt gewährte, abrufen würde, durch welche er aber auch zugleich die dem Landesvertheidiger nöthige Militäriſche Bildung nebſt dem Geſchicke, mit den Waffen umzugehen erhielte. Eine Einrichtung, die für ein Land wie Würtemberg, das nach ſeinem geographiſchen Umfang und nach ſeiner Volkszahl in den Kriegen der groſſen Potenzien nie eine glänzende Rolle ſpielen kann, gewiß ſehr zweckmäſig iſt, und die damals in Würtemberg nicht neu war, ſondern unter dem Namen einer **Landauswahl** ſchon zu jener Zeit, als es in Teutſchland üblich wurde, die Kriege mit geworbenem Volk zu führen, zu Anfang des ſiebzehenten Jahrhunderts ihre erſte Exiſtens erhalten hatte, und in Abſicht, auf welche von jeher alles mit Zuthun und Einwilligung der Landſtände behandelt und beſchloſſen worden ware. (§. 6.)

Würtemb. Landesgr. Verfaſſung S. 403. 421—424. 431. u. f. 469. 761. 762. u. 779.

§. 21.

Im Jahr 1744. trat Herr Herzog Karl die Regierung ſelbſt an. Er ſetzte einen Werth darein, daß ſein regulirtes Militär aus anſehnlichen und großen Leuten beſtehen ſollte. Die Offiziere bemerkten bald, daß das Anwerben ſolcher Leute für den Herzoglichen Dienſt ein Mittel ſeye, ſich in der Gnade dieſes Fürſten zu erhalten oder ſich ſolche zu erwerben. Manche dieſer Offiziere lieſſen ſich durch ein übertriebenes Haſchen nach Gnade ſo weit verleiten, daß ſie den großen jungen Purſchen auf unerlaubte Weiſe nachſtellten, und ſie durch geſetzwidrige Mittel, durch Liſt und Gewalt zu Annehmung der Kriegsdienſte zu bringen ſuchten.

Herr Herzog Karl, damals ein noch ganz junger ſechszehenjähriger Fürſt, der aber doch ſeine Neigung und Vorliebe für ein ſchönes Militär mit ſeinen Regenten Pflichten ungleich beſſer zu vereinigen wußte, als ſeine Offiziere ihren Eifer, ſich

ſeine Gnade zu erwerben mit den Pflichten ihres Dienſt, billigte dieſe Handlungsweiſe ſo wenig, daß er vielmehr der Landſchaft zu wiederholtenmalen, nemlich unterm 18ten December 1744. 7ten April 1751. 7ten Januar und 11ten März 1752. in ſeinen an ſie erlaſſenen Reſolutionen zu erkennen gab, daß er allen ſeinen Offizieren die gemeſſene Ordre ertheilen wolle, keinem Unterthanen zu Annehmung der Kriegsdienſte weder unerlaubt nachzuſtellen, noch weniger dieſelbe mit Gewalt dazu zu zwingen, und theilte ihr auch die deshalb an alle Regimenter erlaſſene nachdrückliche Ordre zu ihrer Beruhigung in Abſchrift mit.

Der Innhalt dieſer, der Landſchaft ertheilten Herzoglichen Verſicherungen wurde ſofort in den mit dem landſchaftlichen Engern Ausſchuß Namens des Landes im Jahr 1753. abgeſchloſſenen Receß aufgenommen, und daſelbſt alſo ausgedrückt:

„**Zweitens**, in Anſehung des Militär, beſonders auch des Werbungsweſens werden wir nimmermehr einigen Vorgang geſtatten, worüber in Zukunft weder Unſere treugehorſamſte Prälaten und Landſchaft, noch die Unterthanen ſich zu beſchwehren Urſach haben könnten, ſondern vielmehr, wann unverhoffenden Falls hier oder da von ein oder den andern gleichwohlen darwider gehandelt werden möchte, können Unſere treugehorſamſte Landſchaft ſich darauf verlaſſen, daß auf derſelben jedesmalige Anzeige die promteſte Hülfe und ohnentgeldliche Abſtellung vorgekehret werden ſolle: wie dann hiebey ferners und

Drittens wir Unſere ehemalige der Landſchaft ſub datis 18ten Dez. 1744. 7ten April 1751. 7ten Jan. und 11ten März 1752. ertheilte Verſicherungen alles ihres Innhalts, und insbeſondere dahin gnädigſt wiederholt haben wollen, **daß kein Landeskind und Unterthan anderſt, als wann er ſich durch eine ordentliche Werbung freiwillig dazu verſteht; und ohne daß er auf ein- oder andere gewaltſame oder liſtige Weiſe dahin verleitet worden wäre, zu Annehmung Kriegsdienſte Jemahlen genöthiget, werden ſolle.**“

Receß zwiſchen des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht und dem landſchaftlichen Engern Ausſchuß d. d. 22ten Sept. 1753. der Würtembergiſchen Landes-Grund-Verfaſſung beigedruckt S. 3. und 4.

Mit ganz unumwundenen, klaren, deutlichen und gar keine andere Deutung zulaſſenden Worten wurde es alſo auch in dieſem Grundgeſetz von Seiten der Würtembergiſchen Landesherrſchaft aufs neue anerkannt, daß kein Landskind, kein Würtembergiſcher Unterthan je anders, als wenn er ſich ſelbſt freiwillig und ungezwungen hierzu anheiſchig machen würde, unter dem regulirten Militär wirkliche Kriegsdienſte zu leiſten verbunden ſeye, daß vielmehr das regulirte Militär blos durch freiwillige Werbung recrutirt werden ſolle, hiebei alles zu vermeiden ſeye, worüber die Unterthanen ſich zu beſchwehren Urſache haben könnten, auch, wenn ſich je dergleichen Kontraventions-Fälle ereignen würden, jedesmal die ſchleunigſte Abſtellung erfolgen ſolle.

Sodann aber enthält dieſer Receß noch weiter folgende Stelle:

„auch ſolle keine Landauswahl in Zukunft mehr vorgenommen werden, auſſer in Nothfällen, da es ſodann bey dem Innhalt der Landesverträge ſein Verbleiben haben, und die zu ſolcher Zeit ausgewählte Unterthanen, ſobald die Noth vorüber, wieder zu den ihrigen nach Hauß entlaſſen werden ſollen.

Ebendaſelbſt S. 4.

Nun

Nun beſtimmen aber die Landesverträge, auf deren Innhalt hier zurückgewieſen wird, nicht, daß je in irgend einem Fall die Unterthanen unter dem regulirten Militär Dienſte zu leiſten hätten; vielmehr iſt die Landauswahl, welcher in dieſer Stelle Erwähnung geſchiehet, wie jene Zurückweiſſung ſelbſt deutlich zu erkennen gibt, und aus dem, was in dem nächſtvorhergehenden §. 20. und in dem §. 6. aus den ältern Landesverträgen angeführt und bemerkt worden iſt, klar erhellet, nichts anders, als ebendieſelbe zweckmäſige Anſtalt zu Vertheidigung des Vaterlandes im Nothfall und bey einbrechender Gefahr, welche ſchon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts errichtet wurde, auf deren Anordnung auch der Landtagsabſchied von 1739. beſtunde, und bei welcher jeder Unterthan perſönliche Dienſte zu leiſten die Pflicht auf ſich hat, die gewiß auch jeder gutgeſinnte aus Liebe und Anhänglichkeit an das Vaterland zu erfüllen bereit ſeyn wird.

Auch dieſer Receß von 1753. ſteht alſo in der ſchönſten Harmonie mit den ältern Landesverträgen, insbeſondere mit den Landtags-Abſchieden von 1620. 1622. und 1739. und mit dem, was **Kaiſerliche Majeſtät** im Jahr 1692. für billig, gerecht und den Würtembergiſchen Landesgrundgeſezen gemäs erachteten. Eben das, was nach dem in dieſem Jahr an den Grafen Truchſeß von Zeyl erlaſſenen allerhöchſten Commiſſionsreſcript in Abſicht auf die Verpflichtung der Unterthanen zu Kriegsdienſten oder vielmehr in Abſicht auf ihre Befreyung vom Dienſt unter dem regulirten Militär auch ſelbſt in Kriegszeiten interimiſtiſch als richtig und der Verfaſſung gemäs angenommen und zur Ausführung gebracht werden ſollte, wurde nun durch dieſen Receß zwiſchen der Landesherrſchaft und den Landſtänden aufs neue als bleibend und fortdaurend verglichen und verabſchiedet.

§. 22.

Der kurze Innbegriff derjenigen grundgeſezlichen Beſtimmungen, welche in dem Herzogthum Würtemberg in Abſicht auf die Verbindlichkeit des Landes und der Unterthanen zu Unterhaltung des Militärs und zu perſönlichen Kriegsdienſten ſtatt hatten, ehe und dann diejenigen Irrungen zwiſchen dem Herrn Herzog Karl und den Landſtänden entſtunden, welche dem Erbvergleich von 1770. vorangiengen, und zu demſelben die Veranlaſſung gaben, iſt alſo nach dem, was bisher bemerkt und ausgeführt worden iſt, dieſer

1) Regulirtes Militär
   a) zu Unterhaltung deſſelben mit Einſchlieſſung des Kreisextraordinarii und zu ſucceſſiver Tilgung der Eberhard Ludwigiſchen Schulden, als wozu jährlich 90,000 fl. beſtimmt waren, hatte das Land dem Herrn Herzog unter gewiſſen Modificationen jährlich 460,000 fl. zu bezahlen. (§. 20.)
   b) Nirgends aber hatte das Land dem Herrn Herzog oder die Herzogliche Rentcammer von der Ihm nach den allgemeinen Reichsgeſezen und dem Tübinger Vertrag obliegenden Verbindlichkeit, zu Vertheidigung des Landes werkthätig mitzuwirken, liberirt; vielmehr blieb die alte und erſte Fundamental-Verordnung, daß die Herrſchaft die Lieferung geben ſolle, daß Sie mithin die Principal-Verbindlichkeit zu Unterhaltung des Militärs auf ſich habe, immer unabgeändert beſtehen. **Kaiſerliche Majeſtät** erkannten, daß die zu Unterhaltung der geworbenen Truppen erforderlichen Koſten dem Land allein nicht wohl aufgebürdet werden könnten. (§§. 4. 6. 7. u. 16.)

c) Unter dem regulirten Militär wider ihren Willen zu dienen waren die Unterthanen nicht ſchuldig; (§§. 4. 5. 6. 16. 19. 20. u. 21.)

Vielmehr ſollte

d) Das regulirte Militär blos durch freywillige Werbung ergänzt und recrutirt werden; (§. 16. 21.)

und wenn

e) bei ausgebrochenen Reichskriegen das Würtembergiſche Contingent aufgegeſtellt werden mußte, ſo wurde die hierzu erforderliche Mannſchaft entweder mittelſt der verwilligten Landesgelder geworben (§§. 8. 9. 11.) oder von den von dem Herrn Herzog oder dem Lande vorhin unterhaltenen Haustruppen genommen. (§. 9. 10. 11. 12.)

Neben dem regulirten Militär beſtunde aber

2) zu Vertheidigung des Vaterlandes im Nothfall noch eine weitere Defenſions-Anſtalt oder ſogenannte Landauswahl.

a) Bei dieſer waren die Unterthanen mit ihrem Leib zu dienen ſchuldig und verbunden; (§§. 4. 6. 18. 20.)

b) die Ausgewählten oder in der Auswahl begriffenen, wie die Landesgrundgeſetze ſie nennen, waren aber, ſo wie die Noth vorüber ware, wiederum nach Haus zu den ihrigen zu entlaſſen. (§§. 6. 21.)

c) Die Lieferung oder die Verpflegung ſollte die Herrſchaft übernehmen (§. 4.) jedoch wurden auch hierzu von dem Lande unter jedesmaliger Salvirung ſeiner Rechte mehrfältig bedeutende Beiträge geleiſtet. (§§. 4. 6.)

d) Alles, was die Landesdefenſion betraf, wurde in Gemäsheit des Tübinger Vertrags mit Rath und Wiſſen, und weil das Land in den meiſten Fällen den gröſſern Theil der der Herrſchaft obgelegenen Lieferung oder Verpflegung übernahm, auch mit Willen der Landſchaft verhandelt und veranſtaltet. (§§. 4. 6. 18. 20. 21.)

Zweiter Abſchnitt.

Darſtellung jener Rechte und Verbindlichkeiten, wie dieſelbe durch den Erbvergleich von 1770. beſtimmt worden ſind.

§. 23.

Im Jahr 1758. fienge Herr Herzog Karl an, ein beinahe ganz abſolutes Regiment zu führen. Aller jener grundgeſetzlichen Beſtimmungen wurde von Ihm nicht mehr geachtet.

Statt des receßmäſigen landſchaftlichen Militärbeitrags wurden Vermögens- und Monatsſteuren ausgeſchrieben, und durch Militäriſche Gewalt beigetrieben, in Summen, welche mit dem Verwilligten eben ſo wenig als mit den Kräften der Unterthanen im Verhältniß ſtunden.

allerunterthänigſte Replicae geſammter Prälaten und Landſchaft, S. 277. 298. 311. ff. 327. 340. ff. 362. ff.

Worzu das Land, worzu die Herzogliche Rentkammer nach den Grundverträgen gehalten und verbunden ſeyen, deſſen wurde nicht gedacht; das ohne allen ſichern Maasſtab angeſetzte, wurde von dem Lande nach bloßer Willkühr erpreßt.

Zu tauſenden wurden die jungen Leute, um wider ihren Willen unter dem regulirten Militär zu dienen, ihren Eltern entriſſen,

Ebend. S. 170. 196.

die hübſchgewachſenen Söhne der Wittwen oder alter Väter, oft ihre einige Stützen, wurden auf gewaltſame Weiſe bey Nacht in ihren Betten aufgehoben.

Ebendaſelbſt S. 387. 392. 411.

Es wurde ein neues Kriegsrecht publicirt, nach welchem die Landeskinder, wenn ſie deſertiren würden, auch ſogar dann, falls ſie wider ihren Willen zu Kriegsdienſten gezwungen worden wären, durch den Strang hingerichtet werden ſollten;

Ebend. S. 179.

Das Vermögen der Ausgewichenen wurde confiſcirt; wer von dem gezwungenen Militärdienſt frey bleiben oder frey werden wollte, mußte ſich mit Geld löſen; ungefehr 500,000 fl. wurden im Ganzen an dergleichen Löſegeldern von den Unterthanen herausgeſchlagen;

Ebend. S. 378. 386. 387.

und jedannoch wollte dieſe Verfaſſungswidrige Behandlung der Unterthanen unter Berufung auf den Landtagsabſchied von 1620. (ſ. oben §. 5.) damit entſchuldigt werden, daß durch Haltung eines Militis conducti die Unterthanen von demjenigen perſönlichen Kriegsdienſt, zu welchem ſie verbunden ſeyen, befreyet würden.

Ebend. S. 195.

Die beſten dienſttauglichſten Leute wurden aus dem Kreiskontingente ausgezogen, und unter die Herzoglichen Haustruppen eingetheilt, und zu Ergänzung und Unterhaltung der Kreiskontingents-Mannſchaft wurden die Unterthanen mit Gewalt hinweggenommen, dem Lande ungeheure Laſten aufgelegt, dieſelbe aber jedannoch nicht complet, ſondern nur nach der Wormſer Reichsmatrickel mit 831 Mann zu Fus und 180. zu Pferd geſtellt, wo hingegen nach der damaligen Kreisverfaſſung das Würtembergiſche Kontingent auf 1729. Mann hätte beſtehen ſollen.

Ebend. S. 182. u. 289. f.

Eine dem Vaterlande drohende Gefahr, in welcher nach dem gemeinen Sinn der Landesverträge die Landauswahls-Mannſchaft aufzubieten geweſen wäre, trat zwar in dieſer Periode nicht ein, jedannoch aber wurden unter der Rubrick von Landesdefenſions-Koſten mehrere hunderttauſend Gulden von dem Lande gefordert und ohne vorangegangene landſchaftliche Bewilligung erpreßt.

Ebend. S. 117. 180.

Dieſe bedauerlichen Vorgänge, wovon die Wunden, welche dadurch dem Lande geſchlagen wurden, noch bis jezo nicht ganz geheilet ſind, ſezten die Landſtände in die Nothwendigkeit, Kaiſerliche Majeſtät um Hülfe allerunterthänigſt anzuflehen, und unter Allerhöchſtderoſelben allergnädigſten unmittelbaren Vermittlung kame zwiſchen dem Herrn Herzog Karl und den Landſtänden der Erbvergleich von 1770. als der neueſte Haupt-Landes-Grundvertrag zu Stande.

Zunächſt kommt es nun alſo auf die Unterſuchung der Frage an, ob die in Würtemberg vorhin beſtandenen Grundgeſezlichen Beſtimmungen in Abſicht auf die Militäreinrichtung durch dieſen Vergleich von 1770. Abänderungen erlitten haben, und worin dieſe Abänderungen beſtanden ſeyen.

§. 24.

Ehe man zur Vergleichung der hieher gehörigen Stellen des Erbvergleichs von 1770. mit den ältern grundgeſetzlichen Beſtimmungen übergeht, um hieraus, zu Beantwortung jener Frage ein Reſultat zu ziehen, ſeye es vergönnt, hierüber, wie dieſe Frage zu löſen ſeyn möchte, das vollgültige Urtheil des höchſtpreißlichen Kaiſerlichen Reichshofraths voran zu ſenden.

Nachdem der Erbvergleich von 1770. geſchloſſen ware, ſuchten der Herr Herzog Karl und die Landſtände die allergnädigſte Beſtätigung deſſelben bey **Kaiſerlicher Majeſtät** allerunterthänigſt nach. Ehe dieſe allerhöchſte Konfirmation erfolgte, wurde von dem Höchſtpreißlichen Reichshofrath über den Innhalt des Vergleichs ein allerunterthänigſtes Gutachten erſtattet, das ſeitdem im Druck erſchienen iſt.

Geh. Rath Spittlers Sammlung einiger Urkunden und Actenſtücke zur neueſten Würtemb. Geſchichte S. 93 — 132. und in der 2ten Sammlung S. 1 — 36.

Zuvörderiſt wird nun in jenem Reichshofräthlichen Gutachten über die ganze dritte Claſſe des Erbvergleichs, welche die Militaria enthält, die Bemerkung vorangeſchickt:

„daß bey dem im Mai 1765. erkannten proviſorio die beiderſeitige Gründe „in reife Erwägung gezogen und aus den beigebrachten ſowohl ältern als „neuern Receſſen allerdings ſoviel wahrgenommen worden ſeye, wie nach „dem in dieſem Herzogthum eingeführten *ſtatu pactitio* der Herr Herzog „für ſich keinen weitern Beitrag, als der von geſammter Landſchaft verwilligt worden, einſeitig auszuſchreiben, noch weniger executive einzutreiben befugt ſey, ſondern, wofern Zeit und Umſtände ein mehrers erfordern ſollten, ein ſolches der Landſchaft anzuzeigen, und ſich mit derſelben über die Vermehrung des Beitrags einzuverſtehen habe, wo ſodann „derſelbe landſchaftlicher Seits von dem geſammten Lande eingetrieben „und dem Herrn Herzog zugeſtellt werden müſſe.

„Mit Uebergehung der ältern Receſſe ſeye aus dem Landtagsabſchied von „1739. §. 1. und 53. S. 4. und 34. erſichtlich, wie damals der Beitrag „zu dem Herzoglichen Militär landſchaftlicher Seits gegen Uebernahme „von zwei Millionen Cameral-Schulden auf 460,000 fl. beſtimmet, „**der allenfalls weitere Militärlaſt von der Herzoglichen Rentcammer übernommen, und dieſes von dem dermaligen Herrn Herzog ſelbſt in verſchiedenen Reſolutionen anerkannt worden ſeye.**

Ebendaſelbſt S. 107.

Dieſe von dem ſtatu pactitio in Würtemberg in Hinſicht auf das Militär-Weſen, wie derſelbe vor dem Abſchluß des 1770ger Vergleichs ſtatt hatte, entworfene Reichshofräthliche Schilderung ſtimmt aufs allergenaueſte mit demjenigen zuſammen, wie derſelbe oben (§. 22.) aus den älteren Landesverträgen ſelbſt dargeſtellt worden iſt.

Nach dieſer Darſtellung ſo wie nach jener Schilderung hatte das Land den Militärbeitrag von 460,000 fl. auf die verglichene Weiſe zu entrichten; die Landesherrſchaft oder die Herzogliche Rentcammer hatte den übrigen Militärlaſt, und un-

ter dieſen auch die Recrutirung zu übernehmen; bei eintretenden auſſerordentlichen Fällen, im Nothfall dem Lande noch ein mehrers die Aufbietung der Landauswahl und die Uebernahme eines Theils der hierzu erforderlichen Koſten, anzuſinnen, bliebe der Landesherrſchaft unbenommen, aber über all dieſes weitere mußte, ehe deſſelben wirkliche Präſtation an die Unterthanen gefordert werden konnte, eine Verabſchiedung auf einen Landtag oder auf andere Verfaſſungsmäſige Weiſe vorangehen.

Was aber nun das Urtheil ſelbſt betrifft, ob dieſer ältere ſtatus pactitius durch den Erbvergleich von 1770. eine Abänderung erlitten habe oder nicht, ſo ſind diejenigen Stellen, dieſes Vergleichs, auf deren Jnnhalt und Sinn es in dem gegenwärtig vorliegenden Fall vornehmlich ankommt, in den §§. 1. bis 8. und dann in den §§. 9. bis 13. der 3ten des Erbvergleichs enthalten.

Ueber jene, nemlich über die §§. 1. bis 8. äuſſert ſich das Reichshofräthliche Gutachten dahin:

„wann demnach der dermalen getroffene Vergleich nach dieſer in dem Wür„tembergiſchen feſtgeſetzten Verfaſſung betrachtet wird, ſo dörffte wohl an „der Faſſung deſſelben wenig auszuſetzen ſeyn, da alles dasjenige, ſo à „§. 1. bis 8. enthalten, in dem Landtags-Abſchied von 1739. S. 4. 5. „und 34. enthalten iſt, auch der Herr Herzog in den §§. 3. und 4. zum „Behuf ſeines Militärs mehr, als noch niemals erhalten.“

Nur eine einige Bedenklichkeit wurde hiebey darüber erhoben, daß aller weitere Militärbeytrag in dem §. 8. blos auf einen vorhandenen Nothfall beſchränkt ſeye. Es wurde aber dieſe Bedenklichkeit auch wieder removirt, ohne daß hiebey dieſe Einſchränkung auf den Nothfall als den älteren Landesverträgen entgegen laufend, oder auch nur als nicht durchaus mit denſelben übereinſtimmend prädiciret worden wäre.

Ebend. S. 108.

Ueber dieſe aber, nehmlich über die §§. 9. bis 13. drückt ſich das Reichshofräthliche Gutachten alſo aus:

„der 9te §. enthält bis auf den 13ten die Landeswerbungen. — Nun hat „aber der Herr Herzog bereits in dem Receß von 1753. der Landſchaft zu„geſichert, **daß kein Unterthan anders, dann freywil„lig**, und ohne daß er auf eine oder andere gewaltſame Weiſe, oder „heimliche Liſt dahin verleitet worden wäre, zu Kriegsdienſten genöthiget, „auch **keine Landsauswahl** in Zukunft mehr vorgenommen wer„den ſolle, **auſſer in Nothfällen**, da es ſodann bey dem „Jnnhalt der Landesverträge ſein Verbleiben haben, und die zu „ſolcher Zeit ausgewählte Unterthanen, ſobald die Noth vorüber, wieder „zu den Jhrigen nach Haus gelaſſen werden ſollen; wodurch damals das„jenige erſchöpfet, und der Herzog bereits Kraft dieſes Receſſes das zu er„füllen verbunden iſt, was in dieſen §§. neuerlich ſtipulirt worden.“

Ebend. S. 109.

Nach dieſem Urtheil des höchſtpreißlichen Reichshofraths ſind alſo alle diejenigen Rechte, welche die §§. 1. bis 13. des Erbvergleichs von 1770. den Landſtänden zu ſprechen und aufs neue ſtipuliren, keine von denſelben erſt neuerlich erworbenen Rechte, ſondern vielmehr ſolche Rechte, die ihnen ſchon vermög der älteren Landesverträge, und namentlich vermöge des Landtagsabſchieds von 1739. und des Receſ-

ſes von 1753. zuſtändig waren, und die hier von dem Herrn Herzog Karl nur aufs neue unter der allerhöchſten Autoritdt **Kaiſerlicher Majeſtät** feierlich anerkannt werden ſollten.

Die einige Abänderung, welche die älteren Beſtimmungen erlitten haben, beſtehet nach dieſem Urtheil darin, daß der Herr Herzog durch die §§. 3. u. 4 zum Behuf ſeines Militärs mehr als noch niemals erhalten habe, das iſt, daß der landſchaftliche Militärbeitrag, wie weiter unten (§. 26.) näher angegeben werden wird, um ein nahmhaftes erhöhet worden ſeye. Ein Opfer, das das Land darbrachte, um aufs neue die Sicherſtellung ſeiner Rechte gegen Kränkungen und Eingriffe deſto eher zu erlangen.

Dieſes Urtheil des höchſtpreißlichen Reichshofraths muß nothwendig von einem um ſo gröſſern Gewicht ſeyn, da es von der allercompetenteſten Stelle gefällt, und zwar in der Abſicht gefällt wurde, **Kaiſerliche Majeſtät** den reinen Innhalt und Sinn des Erbvergleichs von 1770. darzulegen. Die Würtembergiſchen Landſtände verehren daſſelbe auch noch jezo, und überlaſſen ſich mit voller Zuverſicht der Hoffnung, daß demſelben auch bey Beurtheilung der gegenwärtig zwiſchen ihrem Durchlauchtigſten Landes-Regenten und ihnen vorwaltenden Irrungen werde nachgegangen werden; um ſo mehr, da durch die Exegeſirung der hieher gehörigen Stellen des Vergleichs von 1770. zu welcher man nun fortſchreiten will, eben dieſes Reſultat ſich ergibt.

§. 25.

So viel das regulirte Militär betrifft, ſo wurde durch den §. 2. der dritten Claſſe des Vergleichs von 1770. feſtgeſezt, daß

> „der **bißherige Beitrag** (des Landes) zu Unterhaltung des Creis-Militis und einer gemäſigten Anzahl Herzoglicher Haustruppen auf eine erhöhte Summe geſezet werden ſolle.“

Der landſchaftliche Militärbeitrag, der hier der **bißherige** genannt wird, ſollte alſo ſeinen Eigenſchaften nach eben derſelbe bleiben, der er vorhin war. Die alte Principal-Verbindlichkeit der Herzoglichen Rentcammer zu Unterhaltung und Recrutirung des Militärs und zu Uebernehmung aller weiteren Militärlaſt, wie ſich das Reichshofräthliche votum ad imperatorem ausdrückt, ſollte ſomit durch denſelben nicht erlöſchen. Abſicht und Zweck, aus und zu welchen das Land künftighin dieſen Militärbeitrag reichen würde, litten durchaus keine Veränderung; gleich vorhin ſollte es ein bloſer **Beitrag** ſeyn, was das Land zum Militär geben ſollte, der ſeinem Urſprung nach ein bloſes Surrogat für die ehedem perſönlich geleiſteten Kriegsdienſte war, ſeiner Natur nach als **Beitrag** nie das Ganze erſchöpfen kann, und weniger noch zu Beſtreitung der ganzen Erforderniß ausreichen muß, ſondern immer die Hauptverbindlichkeit bey einer andern Stelle, und hier bey der Herzoglichen Rentcammer vorausſezt. (§. 22. Nr. 1. lit. b.)

§. 26.

Nur das Quantum dieſes landſchaftlichen Militärbeitrags erhielt durch die §§. 3. und 4. eine Abänderung gegen vorhin und eine ſehr beträchtliche Erhöhung.

Solange, bis die alte im Jahr 1739. von der Landſchaft übernommene Cameralſchulden des Herrn Herzogs Eberhard Ludwig, und die neue Cameralſchulden von vier Millionen ſammt den reſtituendis, zu deren Tilgung mitzuwirken ſich

das Land in dem Vergleich neuerlich anheiſchig machte, abgetragen ſeyn würden, ſollte der Beitrag im Ganzen gleich vorhin in 460000 fl. beſtehen; ſtatt daß aber vorhero von dieſer Summe jährlich 90000 fl. zu ſucceſſiver Tilgung der Cameral-Schulden beſtimmt waren, (§. 22.) Nr. 1. lit. a.) ſollten künftighin jährlich nur 70000 fl. zu dieſem Zweck verwendet werden, wodurch alſo der Herr Herzog jährlich 20000 fl. weiter als vorhin zu Beſtreitung der Ausgaben für das Militär erhielt. Sodann wurde noch weiter von dem Lande zugeſtanden, daß, wenn vor erfolgter Abbezahlung der obbemelten Cameral-Schulden zu Kriegszeiten das Creis-extraordinarium die Summe von 110000 fl. überſteigen würde, der weitere Betrag deſſelben, der vorhero von dem Militärbeitrag des Landes ebenfalls zu beſtreiten wäre (§. 22. Nr. 1. lit. a) von dem Lande und dem Geiſtlichen Gut beſonders aufgebracht werden ſolle. Ein Punkt, der nur allein während des gegenwärtigen Kriegs der Landesherrſchaft einen Vortheil von 1,200,695 fl. verſchafft hat.

Nach vollendeter Bezahlung der alten und neuen Cameralſchulden aber ſollte der landſchaftliche Militärbeitrag die Summe von 415000 fl. ausmachen, wobey ſich das Land ebenfalls anheiſchig machte, zu Kriegszeiten dasjenige, was die Creisbedürfniſſe mehr als 40000 fl. erfordern würden, nach Abzug des drittheiligen Beitrags vom geiſtlichen Guth noch weiters auf die Unterthanen umlegen zu laſſen.

§. 27.

Ueber dieſen nach ſeinem Quanto auf die angeführte Weiſe beſtimmten landſchaftlichen Militärbeitrag ſolle nun nach dem §. 5. eben derſelben Claſſe alle Jahr entweder mit dem verſammelten Landtag, oder mit dem hierzu einzuberufenden und von dem Lande hierüber zu bevollmächtigenden landſchaftlichen Gröſſern Ausſchuß nach den Zeiten und Umſtänden des Landes eine Vergleichung getroffen werden, als worüber gemeine Prälaten und Landſchaft die vorläufige Verſicherung ertheilten:

„daß die Verwilligung der wirklichen Umlage des feſtgeſetzten Militärbeitrags von ihrer Seite niemalen erſchwehret werden ſolle, es ſeye dann, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeſchwehrden auſſer Stand geſetzt ſeyn würde, den Beitrag abzuführen.“
(§. 22. Nr. 1. lit. a. und §. 20.)

§. 28.

Dieſes alſo beſtimmte und jährlich auf die angezeigte Weiſe zu vergleichende Quantum des landſchaftlichen Militärbeitrags, wovon, was doch gewiß ein beträchtlicher Beitrag genannt zu werden verdient, bey einer guten und zweckmäſſigen Oeconomie die Würtembergiſchen Creiskontingentien auch nach dem Kriegsfuß, und ſelbſt dann, wenn dieſer bis aufs Quintuplum anſteigt, allein unterhalten werden können, ſolle, wie der §. 7. Cl. III. enthält, nie erhöhet und

„unter keinerley Vorwand ſolle, es ſey zu **Friedens**- oder **Kriegs**-**zeiten** (jedoch in Anſehung der letztern den in nachſtehendem §. 8. angeführten Fall ausgenommen) ein mehrers für das Militär von dem Lande gefordert werden.“

§. 29.

Nur **ein** Fall alſo wurde ausgenommen, und zwar ein Fall in Kriegszeiten, in welchem der Herr Herzog mehr noch als die receßmäſſige Summe des Militär-

Beitrags an das Land ſollte fordern können. Ueber dieſen einigen Fall drückt ſich dann der §. 8. der dritten Claſſe alſo aus:

„Und gleichwie im übrigen, nach denen Reichs- und Landesgeſetzen das Land nur bey einem vorhandenen Nothfall nach vorausgegangener gnädigſter und unterthänigſter Verabſchiedung ſowohl über die quaeſtionem an, als über die Mittel ſelbſt, und wie ſolche herbeizubringen, mit weiterer Hülfe das ſeinige beizutragen ſchuldig iſt; alſo hat es hiebey nach Anleitung deſſen, was in claſſe 1ma ad grav. V. et VIII. §. 2. ſtipulirt worden, ſein Verbleiben. —

Was hier zuerſt bemerkt zu werden verdient, iſt, daß ſich in dieſer Stelle gleich im Eingang auf die älteren Landesgeſetze bezogen und hierdurch ſowohl als durch die ganze Faſſung zu erkennen gegeben wird, daß es hier keineswegs darum zu thun geweſen, oder in der Abſicht der beyden paciſcirenden Theile gelegen ſeye, erſt eine neue vorhin nicht ſtatt gehabte Ausnahme von der in dem §. 7. im allgemeinen feſtgeſetzten Regel, daß unter keinerley Vorwand an das Land mehr als die receßmäſige Summe ſolle gefordert werden können, zu Gunſten des Herrn Herzogs zu machen, ſondern daß man hier nur eine Ausnahme von dieſer Regel habe wiederholen und enunziren wollen, welche ſchon in den älteren Landesverträgen radiciret ware.

Geht man nun auf die ältern Landesverträge, welche mit dem Erbvergleich von 1770, inſofern ſie durch dieſen keine Abänderung erlitten haben, von Kaiſerlicher Majeſtät allergnädigſt confirmirt worden ſind,

Erbvergleich von 1770. Cl.. 1 Gr. 1. §. 1.

zurück, ſo bezeichnet der Landtagsabſchied von 1620. den einigen Fall, in welchem die Herrſchaft den Unterthanen mehr noch, als was zu Unterhaltung des geworbenen Militärs von dem Lande beyzutragen zugeſagt worden ware, ſollte anſinnen können, alſo:

es wäre dann Unſer Herzogthum durch Einfall, Streif oder anderem dergleichen Zuſtand an einem oder mehr Orten zumal feindlich angegriffen; (oben §. 5.)

und die unmittelbar darauf errichteten Landtagsabſchiede (§. 6.) ſo wie auch die neuern Receſſe (§. 21.) nennen dieſen Fall gleich dem Erbvergleich von 1770. den Nothfall.

Aber mit der weiteren Hülfe jedesmal ſo lange zuzuwarten, bis das Herzogthum, wie ſich der Landtagsabſchied von 1620. ausdrückt, wirklich angegriffen ſeyn würde, und erſt dann ſich mehr anzuſtrengen und den weiteren Kräften aufzubieten, damit würde man die Gefahr verachtet und das Schickſal des Vaterlandes auf die Spitze geſtellt haben. Dies konnten alſo bey der ſo ſehr veränderten Art, Krieg zu führen die Landſtände ſelbſt nicht wünſchen. Die mehrere Anſtrengung, die weitere Hülfe mußten wenigſtens ſo zeitig geſchehen, daß man hievon mit Wahrſcheinlichkeit einen Erfolg erwarten konnte.

Von der alleräuſſerſten Wichtigkeit war daher die Beſtimmung, wem die Beurtheilung und Entſcheidung darüber zuſtehen ſollte, ob eine ſolche Gefahr, ein ſolcher Nothfall vorhanden ſeye, die eine weitere Anſtrengung der gemeinſchaftlichen Kräfte unumgänglich erforderten.

Dem Regenten dieſe Entſcheidung allein zu überlaſſen, hatte immer ſeine ſehr große Bedenklichkeit. Hätten die Landſtände die Diſpoſition des Tübinger Vertrags

trags von 1514., daß keine weitere Schatzung oder andere unordentliche (das iſt nicht bewilligte) Hülfe oder Beſchwerde, wie ſie Namen haben möge, auf Prälaten und Landſchaft nicht mehr gelegt werden ſolle,

Würtemb. Landesgr. Verf. S. 24.

auch nicht für ſich anzuführen gehabt, und mochten ſie ſich auch gleich damals den Regenten unter dem allergünſtigſten Bilde denken, ſo hatten ſie doch dabey zugleich in Ueberlegung zu ziehen, daß Landesverträge für Jahrhunderte geſchloſſen werden, daß Regenten Menſchen ſind, daß, insbeſondere in der Hinſicht, um die der Rentcammer obliegende Principal-Verbindlichkeit zu Unterhaltung des regulirten Militärs von dieſer ab- und auf das Land überzuwälzen, die gröſten Misbräuche eines ſolchen der Herrſchaft zuzugeſtehenden Entſcheidungsrechts über die Exiſtenz des Nothfalls möglich ſeyen, und mithin für das Land früh oder ſpät hieraus gar leicht die alleräuſſerſten Nachtheile erwachſen könnten.

Es bliebe bey der angeführten Verordnung des Tübinger Vertrags, daß in keinem Fall mehr als von dem Lande bewilligt worden ſeye, von der Landesherrſchaft ſolle gefordert und umgelegt werden können. Auch der von dem Regenten angegebene und hiefür auch wirklich aus Ueberzeugung anerkannte Nothfall ſollte Ihm noch kein Recht geben, zu Aufſtellung und Unterhaltung des Militärs mehr als das ordentliche oder receßmäſſige von dem Lande zu fordern. Die Landſtände ſollten über den Nothfall mit zu cognoſciren haben, und erſt, wann ſie das Daſeyn deſſelben anerkannt haben würden, wenn hierüber eine Verabſchiedung zwiſchen dem Landesherrn und ihnen getroffen ſeyn würde, ſollte die Verbindlichkeit des Landes, mit weiterer Hülfe das ſeinige beyzutragen, eintretten.

Dieſe weitere Hülfe ſetzt jedoch die ordentliche und gewöhnliche Hülfe voraus. Sie ſetzt voraus, daß von Seiten des Landes der receßmäſſige Beitrag abgetragen, und auch von Seiten der Herzoglichen Rentcammer die derſelben incumbirende Haupt-Verbindlichkeit zu Unterhaltung des Militärs erfüllt werde. Erſt wenn mit der ordentlichen und gewöhnlichen Hülfe nicht auszulangen iſt, wenn mittelſt derſelben die zeitigen Bedürfniſſe zu Vertheidigung des Vaterlandes nicht befriediget werden können, und mithin eine Unzulänglichkeit der ordentlichen Mittel erſcheint, kann von auſſerordentlichen Mitteln von auſſerordentlicher Hülfleiſtung und von einem wahren Nothfall die Rede ſeyn.

Wenn daher der landſchaftliche Beitrag allein zu Befriedigung der eintrettenden Bedürfniſſe nicht zureicht, und die Cammer-Revenüen gegen die in dem Receß von 1780. enthaltenen Beſtimmungen

Spittlers Samml. einiger Urk. ꝛc. zur neueſten Würt. Geſch. S. 161. Art. VI.

eine ſolche Eintheilung erhalten, daß für das Militär wenig oder nichts übrig bleibt, ſo iſt dieß kein wahrer Nothfall, ſo kann aus dieſen Prämiſſen auch noch jezo keine Schuldigkeit des Landes zu weiteren Verwilligungen zu Befriedigung jener Bedürfniſſe, ſondern nur das gefolgert werden, was Kaiſerliche Majeſtät im Jahr 1692. zur Zeit eines Reichskriegs, und nachdem das Land zu wiederholtenmalen von dem Feind angefallen worden ware, in dem an den Grafen von Zeil erlaſſenen Commiſſionsreſcript daraus abgeleitet haben, daß nemlich die zu den geworbenen Truppen erforderlichen Koſten dem Lande allein nicht aufgebürdet werden könnten, und von den Gefällen der Herzoglichen Rentcammer ebenfalls ein ergiebiges beyzutragen ſeye. (S. 16.)

Wenn denn aber wirklich ein wahrer Nothfall vorhanden, und durch gemeinſchaftliche Verabſchiedung anerkannt iſt, ſo entſteht alsdann die weitere Frage, wie und auf welche Weiſe beſtimmt werden ſolle, welche Mittel zu Deckung dieſes Nothfalls zu ergreifen ſeyen; ob zum Beiſpiel das regulirte Militär vermehrt, oder eine Landes-Defenſions-Anſtalt getroffen, oder ein Landaufgebot veranſtaltet werden ſolle. Auch dieſe Frage iſt durch die oben ausgezogene Stelle des §. 8. Cl. 3 dahin entſchieden, daß dieſe Beſtimmung „durch gnädigſte und unterthänigſte Verabſchiedung" erfolgen ſolle. Beide Theile, der Landesherr und die Landſtände würden alſo zu weit gehen und gegen die Landesverfaſſung anſtoſſen, wenn ſie hierüber blos ihrem eigenen Gutdenken folgen, und zum Beiſpiel der erſtere ſchlechterdings auf der Vermehrung eines all zu koſtbar eingerichteten regulären Militärs beſtehen, oder die letztere nicht über ein Aufgebot mit dem Gebrauch der Waffen ganz unbekannter Landleute hinausgehen wollten.

Sind der Landesherr und die Landſtände endlich auch darüber einig, welche Mittel zu Deckung des Nothfalls zu ergreiffen ſeyen, ſo verordnet jener §. 8. noch weiter, daß durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft feſtgeſetzt werden ſolle, wie die durch Verabſchiedung zu Deckung des Nothfalls erwählten Mittel herbeygebracht werden ſollen. Wenn demnach, um auch hierüber Beyſpiele anzuführen, beide Theile der Landesherr und die Stände darüber einverſtanden ſind, daß durch regulirtes Militär der dem Vaterlande drohenden Gefahr am beſten möchte begegnet werden können, ſo hätten ſich dieſelbe auch noch darüber zu vergleichen, ob dieſes regulirte Militär auf die gewöhnliche Weiſe durch Werbung oder durch Uebernehmung eines Corps Truppen von einem andern Reisſtand in Sold, und in dem letztern Fall, ob die hierzu erforderlichen Geldſummen durch Zuſchuß von der Herzoglichen Rentcammer und durch Umlage auf das Land, oder durch eine gemeinſchaftliche Geldaufnahme aufzubringen ſeyen.

Nie aber kann bey Entſtehung eines ſolchen Nothfalls dem Lande zugemuthet werden, daß daſſelbe alles, was um der einbrechenden Gefahr zu begegnen erforderlich iſt, allein tragen, daß es das ganze Deficit der Kriegskaſſe decken ſolle. Der oft angeführte §. 8. verlangt auch in dieſem Fall von dem Lande nur:

> daß es mit weiterer Hülfe das ſeinige beytragen ſolle;

und dieſe Ausdrücke geben deutlich zu erkennen, daß auch bey dieſer weitern Hülfe ſo wie bey dem Hauptfonds noch eine andere Concurrenz, nemlich die Concurrenz der Herzoglichen Rentcammer eintreten ſolle.

Können ſich der Landesherr und die Landſtände nicht vereinigen, und kommt zwiſchen ihnen darüber, ob ein wirklicher Nothfall vorhanden, welche Mittel um demſelben zu begegnen, zu ergreiffen, wie dieſe Mittel herbeyzubringen ſeyen, und wie hierzu die Herzogliche Rentcammer und das Land concurriren ſollen, keine Verabſchiedung zu Stand, ſo ſolle es nach dem weitern Innhalt des §. 8.

> „hiebey nach Anleitung deſſen, was in claſſe 1ma ad grav. V. et VIII. §. 2. ſtipulirt worden,

gehalten werden, als welcher §. 2. Cl. 1. ad grav. V. et VIII. ſo wie der §. 15. Cl. 1. gr. IV. auf welchen ſich jener §. 2. beziehet, verordnen:

> „daß wenn in Sachen, wozu nach den Landescompactaten der Landſchaft freie Einwilligung erfordert werde, Sich Jhro Herzogliche Durchlaucht mit treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft nicht vergleichen könnten, Höchſtdieſelbe keinen Machtſpruch ergehen, noch einſei-

tige Verfügungen zur Ausübung bringen und ſolche als eine Verabſchiedung geltend machen, ſondern die Sache zu ferneren Verhandlungen oder allerhöchſt Obriſtrichterlichem Spruch ausgeſetzt ſeyn laſſen würden."

Die Würtembergiſchen Landſtände können ſich auch um ſo getroſter der allerunterthänigſten zuverſichtlichen Hoffnung überlaſſen, daß ihnen von dieſer allerhöchſten Obriſtrichterlichen Stelle in ſolchen Fällen das Recht nach dem in dem Erbvergleich von 1770. verglichenen Maasſtab werde zugemeſſen werden, da ſie eines Theils ſchon durch das, was Kaiſerliche Majeſtät im Jahr 1692. ohne alle andere Rückſicht als auf die Landes-Grundverträge des Herzogthums zu verfügen allergnädigſt geruheten, (§. 16.) einen ſo höchſtkoſtbaren Beweis der Kaiſerlichen Gerechtigkeit auch in Fällen dieſer Art aufzuweiſen haben, andern Theils aber der Vergleich von 1770, wie ſchon oben bemerkt wurde, unter allerhöchſter Kaiſerlicher Vermittlung zu Stande gekommen und von Kaiſerlicher Majeſtät beſtätiget worden iſt.

§. 30.

Die alte Verfaſſungsmäſige Freiheit der Würtembergiſchen Unterthanen ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, ſo lange nicht wider ihren Willen unter dem Herzoglichen Militär dienen zu dürfen, als das Land mit Geldbeiträgen für das Militär concurriren würde, dieſe Freiheit, welche ſchon in dem Tübinger Vertrag von 1514. radiciret, in ſehr vielen älteren Landtagsabſchieden aufs neue feſtgeſtellt, durch Kaiſerliche Erkenntniſſe gebilligt, in neueren Zeiten von den Herrn Herzogen Eberhard Ludwig, Karl Alexander und Karl aufs feierlichſte anerkannt, und auch in dem letzteren dem Vergleich von 1770. vorangegangenen Landesvertrag, dem Receß von 1753. wiederum ſtabiliret worden iſt, gegen die von 1758. an erfolgten häufigen Eingriffe (§. 23.) ſicher zu ſtellen, dies ware einer der Hauptgegenſtände, wegen welcher die Würtembergiſche Landſchaft durch ihre Pflichten, die Rechte und Freiheiten des Landes und der Unterthanen aufrecht zu erhalten, ſich gedrungen fühlte, im Jahr 1763. Kaiſerliche Majeſtät um Allerhöchſtdero Hülfe allerunterthänigſt anzuflehen.

Dieſe ſo mancherley Beeinträchtigungen jener Freiheit der Unterthanen, die bis zum Abſchluß des Vergleichs von 1770. fortdauerten, boten daher nur allzureichlichen Stoff zu einem Regulativ über dieſen Punkt für die Zukunfft dar, und es befinden ſich deswegen in dieſem Grundvertrag auch mehrere Stellen, welche hierauf Beziehung haben. Die für die Zukunft zu beobachtende Norm drücken die §§. 7. und 10. der dritten Claſſe alſo aus: es ſolle

„unter keinerlei Vorwand, es ſeye zu Friedens- oder Kriegszeiten (jedoch in Anſehung der letztern den in nachſtehendem §. 8. angeführten Fall ausgenommen) ein mehrers für das Militär von dem Lande gefordert, auch daſſelbe mit Auswahlen verſchonet, und ſowohl der Herzogliche Creis- als Haus-*Miles* durch freiwillige durch das Militare auf gewöhnliche Art anzuſtellende Werbung im Stand erhalten werden, ohne von dem Land oder der Landſchaft eine Concurrenz zur Recrutirung zu begehren;

und

kein Unterthan ſolle genöthigt ſeyn, wider ſeinen Willen oder über die verſtrichene oder noch verſtreichende Capitulationszeit zu dienen.

Energiſcher konnte es wohl nicht ausgedrückt werden, daß die Freiheit der Unterthanen von perſönlichen Kriegsdienſten aufrecht beſtehen bleiben ſolle. Der receßmäſige Militärbeitrag, der zu gleicher Zeit beträchtlich erhöhet worden ware, ſollte alles ſeyn, was künftighin das Land zu leiſten hätte, er ſollte nach der Analogie deſſen, was ſchon im Jahr 1620. (§. 5.) verglichen worden ware, an die Stelle der perſönlichen Kriegsdienſte treten, welche die Unterthanen früher noch nach dem Tübinger Vertrag zu leiſten hatten.

Unter keinerley Vorwand, weder zu Kriegs- noch zu Friedenszeiten, weder für die Herzoglichen Creis- noch für die Haustruppen ſollten die Unterthanen ein mehrers weder zu geben noch durch perſönliche Dienſte zu leiſten ſchuldig ſeyn, als jenen Beitrag.

Wegen der in dem wirklichen Nothfall, wenn es um die Rettung des Vaterlandes gelten ſollte, unumgänglich erforderlichen perſönlichen Dienſte wurde, wie weiter unten (§. 38.) gezeigt werden wird, auf gleiche Weiſe, wie ſolches in den ältern Verträgen und zuletzt in dem Landtagsabſchied von 1739. und in dem Receß von 1753. auch geſchehen ware, Fürſehung getroffen; alles weitere aber blieb wie vorhin Incumbenz der Herrſchaft. Sie ſollte den Creis- und Haus-Miles durch freiwillige Werbung aufſtellen und erhalten, ohne hierzu von dem Lande eine Auswahl oder eine Geldconcurrenz fordern zu können. (§. 22. Nr. 1. lit. c. und d.)

Endlich wurde in Beziehung auf die beſonderen Gattungen von Beeinträchtigungen, in die Freiheit der Unterthanen von perſönlichen Kriegsdienſten, welche unter der Regierung Herrn Herzogs Karl ſtatt gefunden hatten, und zu Abwendung derſelben für die Zukunfft, noch weiter verglichen, und zwar in dem §. 9, daß wenn zu neuen Beſchwerden wegen der Werbung Anlaß gegeben werden würde, den Beſchwehrden nicht verwehrt werden ſolle, ſich an die Landſchaft zu wenden; in dem §. 10. daß nach verſtrichener Capitulationszeit die Leute ohne Lößegeld mit einem ehrlichen Abſchied unter Bezahlung ihres rückſtändigen Solds entlaſſen, und aus keiner Urſach, auch nicht unter dem Vorwand, als ob ſie zur Strafe unter das Militär gezogen worden ſeyen, aufgehalten werden ſollen; in dem §. 12. daß derjenige Kriegsartikel, welcher verordnete, daß auch ſogar die zum Militärdienſt gezwungenen Landesunterthanen, wenn ſie deſertiren würden, mit dem Strang beſtraft werden ſollten, abgeändert, künftighin niemand mehr auf denſelben verpflichtet werden, und die bereits darauf verpflichtete ihrer Verbindlichkeit in Anſehung dieſer Stelle entlaſſen ſeyn ſollen; und in dem §. 13. daß denjenigen, welchen als bey den vorgenommenen Auswahlen ausgewichen ihr Vermögen confiscirt worden, die Confiscations-Strafe nachgelaſſen und was hievon wirklich eingezogen worden, an ſie wieder bezahlt werden ſolle.

§. 31.

Aber noch durch eine weitere Beſchwehrde, durch eine Beſchwehrde beſonderer Art ware die Verfaſſungsmäſige Freiheit der Unterthanen von perſönlichen Kriegsdienſten unter der Regierung Herrn Herzogs Karl gekränkt worden. Ohnerachtet Er mehr Truppen hatte, als die Herzogliche Rentcammer und das Land je würden haben erhalten können, wollte Er die gewaltſame Hinwegnahme der Unterthanen zum Militär und die gegen die Landesverträge, das allerhöchſte Kaiſerliche Erkenntniß von 1692. und ſeine eigene in dem Receß von 1753. gethane feierliche Zuſage auf eine eben ſo gewaltſame Weiſe vorgenommenen Auswahlen damit rechtfertigen, das ſolches zu Completirung der Kreiskontingentien geſchehe. Je-

Jedannoch aber wurden die Kreiskontingentien ſowohl während des ſiebenjährigen Kriegs als nach erfolgtem Frieden niemals complet aufgeſtellt, und immer die dienſttüchtigſten und brauchbarſten Leute aus denſelben ausgezogen und unter die Haustruppen eingetheilt. Die Landſtände hatten einen gedoppelten Grund, mit allem Eifer darauf zu dringen, daß auch dieſer Beſchwehrde von Grund aus abgeholfen werden möchte: einmal damit der Druck, welchen die Unterthanen durch dieſelbe zu erleiden hatten, aufhören und künftighin nicht mehr recurriren möchte, und dann daß dasjenige, was Würtemberg für den Dienſt **Kaiſerlicher Majeſtät** und des Reichs zu präſtiren obliegt, jedesmal zu ſchneller und exacter Erfüllug gebracht werden möchte.

Schon nach den älteren Landesverträgen wurde das Contingent entweder vermitteſt der von dem Lande ſtatt der perſönlichen Leiſtung der Kriegsdienſte verwilligten Geldſummen durch Werbung oder aus den von den Herrn Herzogen und dem Lande vorhin unterhaltenen Haustruppen recrutirt, (§. 22. Nr. 1. lit. e.) und da die Landſtände hoffen zu können glaubten, daß ihre Abſicht dadurch, wenn dieſer Saz in dem neu zu errichtenden Landes-Grundgeſez aufs neue wiederum beſtimmt enunziret werden würde, ſich vollſtändig erreichen laſſe, ſo richteten ſie gleich bey dem Anfang der Vergleichs-Verhandlungen ihr Augenmerk darauf, daß ſolches geſchehen möchte. Es geſchahe, und die Faſſung, welche dieſer Punkt in dem §. 11. der dritten Claſſe erhielt, iſt folgende:

„Se. **Herzogliche Durchlaucht** verſichern ferner, **Dero** zum Dienſt
„**Kaiſerlicher Majeſtät** und des Reichs beſtimmte Kreiskontingenter
„**nach der Schwäbiſchen Kreisverfaſſung** jederzeit auf den Beinen
„zu halten, und ſolche durch Ausziehung der beſten und dienſttauglichſten
„Mannſchaft unter **Dero** Haustruppen nicht zu ſchwächen, noch dadurch
„zu dem Vorwand Anlaß zu geben, als ob zu deren Completirung eine
„neue Auswahl vorgenommen werden müſſe.

Jederzeit ſollte alſo der Herr Herzog ſein von Ihm nach dem §. 7. zu Kriegs- und Friedenszeiten durch Werbung zu recrutirendes Kontingent, und zwar ſo, wie es die Verfaſſung des Schwäbiſchen Creiſſes erfordern würde, auf den Beinen erhalten. Würde der Creis entweder in Kriegs- oder Friedenszeiten beſchlieſſen, ſeine Verfaſſung, die nun in Friedenszeiten in 1½ ſimplis beſteht, zu verſtärken, ſo ſollte der Herr Herzog gehalten ſeyn, auch ſein Contingent nach dem beſchloſſenen Creisfuß zu verſtärken, und ſolange auf dieſem Fuß zu unterhalten, bis von Seiten des Creiſſes wiederum ein anderes beſchloſſen werden würde. Und ſomit ware dann für den Dienſt **Kaiſerlicher Majeſtät** und des Reichs und zugleich dafür möglichſt geſorgt, daß eine Beſchwerde, von welcher man unter der Regierung Herrn Herzogs Karl die traurige Erfahrung hatte machen müſſen, künftig das Land nicht wieder treffen möchte.

§. 32.

Allein eben dieſer in dem nächſt vorhergehenden §. 31. von Wort zu Wort ganz angeführte §. 11. der dritten Claſſe des Erbvergleichs von 1770. iſt es auch, welchem nun eine ganz andere Deutung gegeben wird, aus welchem gefolgert und der Schluß gezogen wird, daß des nun regierenden Herrn Herzogs **Durchlaucht**, wenn **Höchſtdenenſelben** von dem Lande auch gleich der in den §§. 3. und 4. der dritten Claſſe feſtgeſezte receßmäſige Militärbeitrag wirklich zu Theil würde,

jedannoch hiefür nicht gehalten ſeyen, je ein ſtärkeres Contingent als von $1\frac{1}{2}$ Simplis oder 864 Mann aufzuſtellen, und daß, wenn das Würtembergiſche Contingent nach erfolgenden Reichs⸗ und Kreisſchlüſſen über $1\frac{1}{2}$ Simpla erhöhet werden müßte, das Land ſchuldig und verbunden ſeye, nicht nur die zu der erſtmaligen Verſtärkung des Contingents erforderliche Mannſchaft durch eine zu veranſtaltende Auswahl aufzubringen, ſondern auch noch einen Depot zu errichten, aus welchem der bey dem Contingent von Zeit zu Zeit ſich ergebende Abgang ſogleich wieder erſetzt werden könnte, und daß das Land dieſes zu thun ſogar auch alsdann ſchuldig und verbunden ſeye, wenn, wie ſolches gegenwärtig der Fall iſt, des Herrn Herzogs **Durchlaucht** gleich ſo viele beynahe ganz allein von Landesgeldern unterhaltene Haustruppen hätten, daß aus denſelben das nach der dermaligen Creisverfaſſung aufzuſtellende Contingent completirt werden könnte. (§. 3.)

Durch welche Schlüſſe dieſe Sätze aus dem angeführten wörtlichen Innhalt des §. 11. Cl. III. und aus welchen Worten deſſelben ſie zunächſt gefolgert worden ſeyen, iſt den Würtembergiſchen Landſtänden nicht bekannt geworden; aber man glaubt Urſache zu haben, wenigſtens ſoviel annehmen zu dürfen, daß hierzu die Worte: daß der Herr Herzog

„die Contingenter nach der Schwäbiſchen Creisverfaſſung — auf den Beinen zu halten habe,“

und

„daß die Contingenter durch Ausziehung der beſten und dienſttauglichſten Mannſchaft unter die Haustruppen nicht geſchwächt, noch dadurch zu dem Vorwand Anlaß gegeben werden ſolle, als ob zu deren Completirung eine neue Auswahl vorgenommen werden müſſe“

die Veranlaſſung hiezu gegeben haben, und daß, ſoviel die erſte Periode betrifft, unter dem Wort **Creisverfaſſung** der Creis⸗Friedensfuß mit $1\frac{1}{2}$ Simplis verſtanden werde, auf die zweite Periode aber folgender Schluß gebaut worden ſeye, daß, wenn es dem Herrn Herzog nicht zuſtehe, die beſte und dienſttauglichſte Mannſchaft von dem Contingent unter ſeine Haustruppen auszuziehen und ſich dann dieſes Vorwands zu bedienen, daß eine Auswahl zu Wiederergänzung der Contingenter vorgenommen werden müſſe, Ihm doch das Recht, zu Completirung der Contingenter eine Auswahl von dem Lande zu fordern, alsdann zukommen müſſe, wenn Er die beſte und dienſttauglichſte Mannſchaft aus den Contingentern für die Haustruppen nicht ausgezogen habe.

Daß jedoch eine ſolche Auslegung, eine ſolche Deutung des §. 11. Cl. III. nicht ſtatt finden könne, dieß ſolle nun bis zu Hebung des kleinſten Zweifels gezeigt werden

1) aus den zwiſchen dem Herrn Herzog Karl und den Landſtänden gepflogenen Verhandlungen, durch welche die Faſſung dieſes §. 11, ſo wie ſie jezo iſt, verglichen wurde,
2) aus dem wörtlichen Innhalt und der Struktur der Perioden des §. 11.
3) aus der Vergleichung deſſelben mit andern Stellen des Erbvergleichs von 1770. und
4) aus dem Urtheil des höchſtpreißlichen Reichshofraths, welches derſelbe über den Sinn jenes §. 11. als der Erbvergleich **Kaiſerlicher Majeſtät** zu allerhöchſter Beſtätigung mit einem Reichshofräthlichen Gutachten vorgelegt wurde, fällte.

§. 33.

Der Gang der zwiſchen dem Herrn Herzog Karl und den Landſtänden gepflogenen Verhandlungen, durch welche der §. 11. der dritten Claſſe des Erbvergleichs von 1770. ſeine Entſtehung erhalten hat, ware folgender:

Den 16ten December 1766. übergaben die Landſtände dem Herrn Herzog ihre Anmerkungen über den ihnen mitgetheilten Herrſchaftlichen Plan zu einer Ausgleichung der vorgewalteten Landes-Irrungen, und legten zugleich einen Gegenplan oder Project bey, wie in dem zu treffenden Vergleich jeder Punkt zu faſſen ſeyn möchte.

Ihren Anmerkungen über die 3te Claſſe fügten ſie am Ende unter anderem auch das deſiderium bey:

„treugehorſamſte Landſchaft könne nicht unterlaſſen, ihr unterthänigſtes „deſiderium wegen Wiederherſtellung des Herzoglichen Creiskontingents „nach Maasgab der Schwäbiſchen Creisverfaſſung zu wiederholen;“

und in ihrem Vergleichsprojekt in welches ſie dieſes deſiderium ſogleich mit aufnahmen, gaben ſie demſelben dieſe Faſſung:

„da im übrigen **Seine Herzogliche Durchlaucht** ſich gnädigſt verbindlich machen, **Dero** zum Dienſt **Kaiſerlicher Majeſtät** und des Reichs „beſtimmte Creiskontingenter nach Maasgab der Schwäbiſchen Creisverfaſſung jederzeit auf den Beinen zu halten, auch ſolche durch Ausziehung „der beſten und dienſttauglichſten Mannſchaft unter **Dero** Haustruppen „nicht zu ſchwächen, und dadurch zu dem Vorwand Anlaß zu geben, als „ob zu deren Completirung neue Auswahlen vorgenommen werden müßten.“

In einem hierauf von dem Herrn Herzog den Landſtänden vorgeſchlagenen weitern Vergleichsplan vom 12ten Sept. 1769. wurde auch dieſe landſchaftliche Faſſung bis auf wenige unbedeutende Abänderungen ganz aufgenommen, nur wurde am Schluß nach den Worten:

„als ob zu deren Completirung“

alſo fortgefahren:

„eine neue Auswahl **zu Friedenszeiten** vorgenommen werden müſſe.“

Wären die beiden Wörtchen **zu Friedenszeiten** nach dem Herzoglichen Begehren wirklich in dieſe Stelle aufgenommen worden, ſo würde ſie ohngefehr den oben (§. 32.) angegebenen Sinn wirklich erhalten haben, zugleich würden dann aber auch alle diejenige Stellen des Erbvergleichs von 1770. eine andere Faſſung haben erhalten müſſen, welche mit einer ſolchen Faſſung des §. 11. nicht zuſammen geſtimmt hätten.

Doch die Landſtände erklärten ſich über dieſe Herzoglicher ſeits begehrte Einſchaltung der Worte: „zu Friedenszeiten“ ganz deutlich, als ſie den 5ten October 1769. einen zweiten Gegenplan und mit dieſem zugleich landſchaftliche Monita übergaben. Sie bemerkten nehmlich in dieſen ihren Monitis:

daß bey der neuen Faſſung ihres Gegenplans in fine poſt Auswahl die Worte: „in Friedenszeiten“ weggelaſſen worden ſeyen, **weil nach dem Receß von 1750. in keinem Fall** auſſer dem Nothfall **eine Auswahl ſtatt habe**, dieſer Nothfall aber ſchon oben in der Herzoglichen und Landſchaftlichen Faſſung vorgekommen ſeye;

und die Faſſung in dem 2ten landſchaftlichen Gegenplan ware von Wort zu Wort diejenige, welche von dem Herrn Herzog angenommen wurde und die mithin der §. 11. der 3ten Claſſe auch wirklich erhielt.

Beilage ſ. Lit. E.

Schwerlich läßt ſich wohl je darüber ein ſtrengerer Beweis führen, daß zwei contrahirende Theile über irgend etwas übereingekommen ſeyen, als hier über den Saz geführt worden iſt, daß der Herr Herzog und die Landſtände durch dieſen §. 11. wohlbedächtlich und nach vorhero gepflogener reiflicher und mehrfältiger Ueberlegung dahin ſich verglichen haben, daß die Würtembergiſchen Unterthanen nicht nur in Friedenszeiten, ſondern auch in Kriegszeiten mit Auswahlen zu Completirung der Creiskontingentien verſchonet werden ſollen.

§. 34.

Mit dem, was beide contrahirende Theile, wie in dem vorhergehenden §. gezeigt worden iſt, bey Abfaſſung des §. 11. intentionirten, ſtimmen auch die Worte deſſelben und die Struktur der Perioden völlig überein.

Jederzeit nach der Schwäbiſchen Creisverfaſſung ſolle der Herr Herzog ſein Contingent auf den Beinen halten; alſo nicht nur in Friedens- ſondern auch in Kriegszeiten. Nun beſtehet aber die Verfaſſung bey dem Schwäbiſchen Creis in Kriegszeiten bekanntlich nicht in $1\frac{1}{2}$ ſondern gewöhnlich in 3 Simplis; auch kann ſie, wie ſolches gegenwärtig der Fall iſt, noch höher ſteigen, und immer hat alſo der Herr Herzog die Stärke ſeines Landes verfaſſungsmäſig aufzuſtellenden Contingents nach demjenigen Fus zu reguliren, welcher **jedesmal** bey dem Schwäbiſchen Kreis angenommen und beſchloſſen worden iſt, gerade ſo, und auf eben dieſelbe Weiſe, wie die Kaiſerliche Reſolution vom 13ten December 1673. über die neue Reichsexecutions-Ordnung es verlangt:

„daß ſich nehmlich ein jeder Creis mit ſeinem Contingent **denen jedesmaligen Creisſchlüſſen gemäs** in Bereitſchaft halten ſolle.“

Ferner ſolle nach den Worten des §. 11. der Herr Herzog das Contingent jederzeit auf den Beinen oder vollzählig erhalten **„zum Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs.“**

Ein allgemeines Reichsgeſez, welches den Ständen des Reichs auferlegte, zu **Kaiſerlicher Majeſtät** und des Reichs Dienſten **in Friedenszeiten** ein Contingent oder überhaupt Soldaten zu halten, iſt bekanntlich nicht vorhanden.

J. J. Moſer Beantwortung der Frage wie viel Soldaten eines teutſchen Reichsſtandes Land zu erhalten ſchuldig ſeye. S. 6. §. 6.

Vornehmlich in Kriegszeiten ſind die Contingentien der Reichsſtände für den **Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät** und des Reichs reichsverfaſſungsmäſig beſtimmt und es laſſen daher auch die Worte: **Zum Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs** die Deutung nicht wohl zu, als ob in dem §. 11. nur von dem Creis-Friedensfus die Rede wäre, als ob ſich der Herr Herzog für immer und allezeit, und alſo auch für Kriegszeiten nur zu Aufſtellung $1\frac{1}{2}$ Simplorum verbindlich gemacht hätte. Der Zweck, den man hatte wegen der pünktlichen Erfüllung der ſchuldigen Dienſte für **Kaiſerliche Majeſtät** und das Reich insbeſondere für diejenige Zeiten Fürſehung zu treffen, wann dieſe ſolcher Dienſte benöthiget ſeyn würden, wäre bey einer ſolchen Vergleichung, wo man nur auf den Friedensfus Rückſicht genommen hätte, gänzlich verfehlt worden.

Die

Die Worte: „Se. Herzogliche Durchlaucht verſichern" zeigen be-beſtimmt an, daß hier blos von der Erfüllung einer Verbindlichkeit des Herrn Herzogs die Rede ſeye. Nach den älteren Landesverträgen wurde das Contingent in Kriegszeiten durch Werbung oder aus den vorhandenen Haustruppen completirt. (§. 22. Nr. 1. lit. e.) Wenn dieſer alte verfaſſungsmäſige Grundſatz eine Abänderung hätte erleiden, wenn das Land die Verbindlichkeit künftighin das Contingent in Kriegszeiten zu recrutiren hätte auf ſich nehmen ſollen, ſo würden hier die Landſtände, nicht der Herr Herzog etwas zu verſichern und zuzuſagen gehabt haben.

Wenn unter den Worten: „Creiskontingenter nach der Schwäbiſchen Creisverfaſſung" nur das Contingent in Friedenszeiten mit 864 Mann zu verſtehen wäre, ſo würde auch weiter unten, wo es heißt „auch ſolche — nicht zu ſchwächen, und: „als ob zu deren Completirung ꝛc." unter den hierauf ſich beziehenden Wörtchen „ſolche und deren" blos das Creis-Friedens-Contingent zu begreiffen ſeyn, und es würde mithin das Anſehen gewinnen, als ob der Herr Herzog und die Landſtände nur dafür hätten ſorgen wollen, daß in Friedenszeiten, wo Kaiſerliche Majeſtät und das Reich der Contingentien nicht bedürfen, die brauchbare und dienſttüchtige Mannſchaft aus denſelben nicht ausgezogen werden ſolle, daß aber für die Kriegszeiten hierüber alles unbeſtimmt und ſchwankend gelaſſen worden ſeye. Dieſen Satz Kaiſerlicher Majeſtät zu allerhöchſter Genehmigung und Beſtätigung allerunterthänigſt vorzulegen, würden ſich die Landſtände gewiß niemals erdreiſtet haben.

Endlich folgt daraus, wenn die Landesherrſchaft durch Ausziehung der beſten und dienſttauglichſten Mannſchaft die Contingenter nicht ſchwächen und dadurch nicht zu dem Vorwand Anlaß geben ſolle, als ob zu deren Completirung eine neue Auswahl vorgenommen werden müſſe, noch nicht, daß, wenn die beſte dienſttauglichſte Mannſchaft aus den Contingentern nicht ausgezogen wird, alsdann zu deren Completirung aus einem andern Grund oder unter einem andern Vorwand eine Auswahl gefordert werden könne. Der Vorwand, daß nach ausgezogener dienſttüchtiger Mannſchaft eine Auswahl nöthig ſeye, iſt kein Genus, das alle andere unzuläſſige Gründe und Vorwände, aus welchen keine Auswahl gefordert werden darf, unter ſich begriffe, ſondern vielmehr nur eine einzelne Species, neben welcher noch mehrere andere unzuläſſige Gründe und Vorwände, aus welchen keine Auswahl an das Land gefordert werden ſolle, gar wohl beſtehen können. Man würde den Schluß nicht bündig finden, daß weil der §. 11. nur die beſte und dienſttauglichſte Mannſchaft aus den Contingentien nicht auszuziehen, um ſie den Haustruppen einzuverleiben, gebiete, doch die Ausziehung der nur im poſitivo und comparativo guten und dienſttauglichen Mannſchaft aus den Contingentien wohl ſtatt finde; und doch wäre dieſes eine ganz gleiche Argumentation a ſpecie ad ſpeciem.

Auch der Worte-Innhalt und die Struktur der Perioden des §. 11. widerſprechen mithin dem durch die contrahirenden Theile verglichenen Sinn deſſelben nicht, daß nehmlich der Herr Herzog ſeine Contingentien in Kriegs- und Friedenszeiten den jedesmaligen Creisſchlüſſen gemäs im Stand erhalten ſolle, daß dieſelbe insbeſondere durch Ausziehung der Mannſchaft unter die Haustruppen nicht geſchwächt und auch unter dem Vorwand, das alſo geſchwächte Contingent ergänzen zu müſſen, dem Land keine Auswahl angeſonnen werden ſolle.

§. 35.

Und eben dieſer Sinn und Innhalt des §. 11. ergibt ſich auch als Reſultat aus der Vergleichung deſſelben mit andern Stellen des Receſſes von 1770.

Nach dem §. 7. der dritten Claſſe ſolle unter keinerley Vorwand, weder zu Kriegs- noch zu Friedenszeiten mehr für das Militär von dem Land gefordert werden, als der receßmäſige Militärbeitrag, es ſollen keine Auswahlen für daſſelbe ſtatt finden, und die Creiskontingentien nicht weniger als die Haustruppen durch freiwillige Werbung recrutirt werden. (§. 30.) Dieſes alles hätte nicht ſo allgemein beſtimmt, nicht ſo alle Fälle in ſich faſſend ausgedrückt werden können, wenn man ſich nur dahin verglichen hätte, daß die Würtembergiſchen Unterthanen nur nicht unter den in Friedenszeiten aufzuſtellenden 1½ Simplis des Contingents Kriegsdienſte zu leiſten, übrigens aber alsdann unter dem regulirten Militär zu dienen verbunden ſeyn ſollten, ſobald das Contingent nach erfolgenden Reichs- und Creisſchlüſſen erhöhet werden würden.

Der §. 8. legt dem Lande nur allein im Nothfall die Leiſtung einer weiteren Hülfe, als durch den receßmäſigen Militärbeitrag und die Uebernahme des Creis-extraordinarii in Kriegszeiten, in ſofern ſolches die Summe von 40,000 fl. überſteigen würde, gewöhnlich präſtirt wird, auf. (§. 29.) Müßten aber die Unterthanen Kriegsdienſte leiſten, wann das Contingent nach dem Kriegsfus aufgeſtellt wird, ſo könnte dieſer Saz nicht beſtehen.

In dem §. 1. Cl. III. verſichert der Herr Herzog, „den Militair etat von nun „an auf einen ſolchen Fus zu ſetzen, damit die Kriegskaſſe im Stand erhalten „werde, die Militär-Erforderniſſe zu beſtreiten.“

Gegenwärtig beſtehet das Herzogliche Militär in 3200 Mann, zu deren Unterhaltung die Revenüen der Herzoglichen Kriegskaſſe, zu welcher aber freilich die Herzogliche Rentcammer beynahe gar keinen Zuſchuß leiſtete, bisher nur ſehr ſchmal zureichten. Würden mithin von dieſen Truppen nur 864 Mann als der Würtembergiſche Creis- Friedens-Fus zu dem nun wieder aufzuſtellenden Quintuplo beſtimmt, und daſſelbe übrigens mit neuer ganz ungeübter und erſt auszubildender, durch Auswahl aufzubringender Mannſchaft ergänzt, ſo würde die Herzogliche Kriegskaſſe mit unverhältnißmäſigen alle ihre Kräfte überſteigenden Ausgaben für das ſtarke Herzogliche Haus-Militär dergeſtalt überhäuft werden, daß ſie in ganz kurzer Zeit, was durch den Innhalt des angeführten §. 1. verhütet werden wollte, nicht mehr im Stande ſeyn würde, die Erforderniſſe für das Contingent, und noch weniger für die Haustruppen zu beſtreiten.

Unter der Regierung des Herrn Herzogs Carl wurde denjenigen, welchen die Erlaubniß ſich als minderjährig verheurathen zu dörfen, ertheilt wurde, eine ſehr ſtarke Taxe angeſezt, und in den Taxzetteln bemerkt, daß ſolches wegen Befreyung dieſer Leute von dem nexu Militari geſchehe. Auch dieſer Beſchwerde wurde durch den Vergleich von 1770. abgeholffen, und in dem §. 22. der ſechsten Claſſe ertheilte der Herr Herzog dem Lande die Zuſicherung, daß einer Befreyung von dem *nexu Militari* (als welche die Unterthanen vorhin ſchon hatten,) in den Taxzetteln künftighin nicht mehr gedacht werden ſolle. Wären nun die Unterthanen in Kriegszeiten unter dem Contingent zu dienen verpflichtet, und auch ſelbſt alsdann zu dienen verpflichtet, wenn der Herr Herzog gleich noch mehrere tauſend Mann Haustruppen hätte, aus welchen das Contingent gar füglich completirt werden könnte, ſo würde ſich in dem §. 22. Cl. VI. nicht haben annehmen laſſen,

daß eine Befreyung von dem nexu Militari um deswillen gar nicht ſtatt finden könne, weil die Unterthanen überhaupt vermög der Landesverfaſſung einen ſolchen nexum Militarem gar nicht auf ſich hätten Ohngeachtet ſich noch gar viele Stellen aus dem Vergleich von 1770. ausheben lieſſen, aus welchen ebenfalls erwieſen werden könnte, daß der §. 11. Cl. III. die Deutung nicht zulaſſe, die ihm gegeben werden wollte, ſo eilt man doch nun, um nicht durch Weitläufigkeit beſchwerlich zu werden, zu der letzten Gattung dieſes Beweiſes.

§. 36.

Nun iſt nur noch übrig, zu zeigen, daß auch Kaiſerliche Majeſtät dieſen §. 11. nur in dem von den contrahirenden Theilen verglichenen und keinem andern Sinn allergnädigſt beſtätiget haben.

Schon oben (§. 24.) iſt bemerkt worden, daß der höchſtpreißliche Kaiſerliche Reichshofrath in dem über den Erbvergleich erſtatteten voto ad imperatorem dahin ſich geäuſſert habe, daß nach dem Receß von 1753. kein Würtembergiſcher Unterthan anders als freiwillig Kriegsdienſte zu nehmen verbunden ſeye, keine Auswahl auſſer in Nothfällen ſtatt finden ſolle, und daß mithin dieſer Receß ſchon all dasjenige erſchöpfe, was in den §§. 9. bis 13. der dritten Claſſe des Erbvergleichs und alſo auch in dem §. 11. neuerlich ſtipuliret worden ſeye.

Keine Auswahl alſo konnte nach dem damaligen Dafürhalten des Kaiſerlichen Reichshofraths vermög des Receſſes von 1753. und des §. 11. Cl. III. des neuen Erbvergleichs ſtatt finden, auſſer in Nothfällen, und alſo auch insbeſondere alsdann nicht, wenn das Contingent zum Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs zu completiren ſeyn, und der Herr Herzog, der allen weiteren Militärlaſt gegen den receßmäſigen landſchaftlichen Beitrag übernommen habe, ſchon ſo viele Mannſchaft an Haustruppen haben würde, um daſſelbe mit exercirter und wohlgeübter Mannſchaft zu ergänzen.

Auf dieſes Reichshofräthliche Gutachten geruheten Kaiſerliche Majeſtät den abgeſchloſſenen Erbvergleich allergnädigſt zu confirmiren, und dadurch den Würtembergiſchen Unterthanen die allerhöchſte Manutenenz auch bey dem von ihnen durch Darbringung der gröſten Opfer wohlerworbenen Rechte der Auswahls-Freiheit zu ihrem allerunterthänigſten Dank, der in ihren Herzen nie erlöſchen wird, für künftige Fälle allergerechteſt zuzuſichern.

§. 37.

Auch in Abſicht auf die Landes-Vertheidigungs-Anſtalten im Nothfall wurde es bey dem Abſchluß des Erbvergleichs von 1770. ganz bey denſelben Beſtimmungen gelaſſen, welche ſchon in den älteren Landesverträgen hierüber enthalten waren. (§. 22. Nr. 2.) Ueberhaupt hatten damals die Landſtände, ſo ſehr man auch Herzoglicher Seits ihnen Schuld zu geben ſuchte, daß ſie die landesherrlichen Rechte immer mehr einzuengen ſich beſtrebten, durchaus keinen andern Zweck, als die gekränkte und durch Beſchwerden aller Art entſtellte Landesverfaſſung nach ihrer wahren auf Compactaten und Verträge ſich gründenden Geſtalt wiederum herzuſtellen. Bisweilen findet man aber freilich auch das ſchon beſchwehrlich, wenn nur wiederum in das rechte Gelais eingelekt und diejenigen Sätze welche übrigens unbezweifelten Rechtens ſind, wiederum aufs neue beſtimmt und deutlich ausgedrückt werden ſollen, um ſie gegen neue Eingriffe um deſto ſicherer zu ſtellen.

§. 38.

Unter Beziehung auf den Receß von 1753. der dann im 3ten Articel wieder auf den Innhalt der älteren Landesverträge zurückweißt, verlangt der §. 8. Cl. III. des Erbvergleichs:

„daß, was insbeſondere die in dem Nothfall vorzunehmende Landesaus„wahl betreffen, dem Receß de anno 1753. auf beyden Seiten genau nach„gegangen, auch in Kriegszeiten der Landſchaft ſub titulo einer Recruti„rung über dasjenige, was erſtgedachter Receß von 1753. mit ſich bringe, „nichts angemuthet werden ſolle.“

Nun bringt aber der Receß von 1753. ſo wie die ältern Landesverträge in Abſicht auf die Schuldigkeit der Unterthanen zu perſönlichen Kriegsdienſten durchaus nichts anders mit ſich, als daß im Nothfall eine Landesauswahl vorgenommen und zu jenem alten Vaterländiſchen Inſtitut, das ſchon ſehr erſprießlichen Nutzen gewähret hatte, als zweckmäſig erprobt war, und unter welchem ſo lange zu dienen, bis die Noth vorüber ſeyn würde, jeden Unterthanen nicht nur Landesverträge und Herkommen, ſondern auch ſein eigenes Intereſſe und die Liebe für ſeine Familie und ſein Vaterland verbanden, zurückgegriffen werden ſolle.

Auch in Abſicht auf jene Stelle des Receſſes von 1753. daß ſobald die Noth vorüber ſeyn würde, die Ausgewählten wiederum zu den ihrigen nach Haus entlaſſen werden ſollen, wurde nicht die allermindeſte Abänderung vorgenommen. Was in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Würtembergiſchen Unterthanen zu Kriegsdienſten im Jahr 1753. Rechtens war, verblieb es auch im Jahr 1770, und ſo wie zu jener Zeit ihre Pflichten gegen ihre gnädigſte Landesherrſchaft unter dem regulirten Militär, insbeſondere auf eine gewiſſe Capitulationszeit zu dienen ſie nicht verbanden, ſondern nur die Vertheidigung des Vaterlandes im Nothfall ihnen zur Schuldigkeit machten, (§. 22. Nr. 2. lit. a. u. b.) ſo erſtreckten ſich dieſelbe auch nachgehends im Jahr 1770. nicht weiter.

§. 39.

Eben ſo verbliebe es auch in dem Erbvergleich bey dem Generalſatz des Tübinger Vertrags von 1514, daß die Herrſchaft in allen Stücken die Lieferung zu geben, das iſt, wann die Landauswahl wirklich vorgenommen werden und es zu einem Auszug kommen würde, Sold und Verpflegung zu beſtreiten habe, (§. 22. Nr. 1. lit. c.) nur mit dem freilich ziemlich bedeutenden Unterſchied, daß jetzo das Land einen receßmäſigen jährlichen Beitrag zu Aufſtellung und Unterhaltung eines regulirten Militärs von 460,000 fl. übernommen hatte, wo hingegen Herr Herzog Ulrich, wenn erſgedungene Völker haben wollte, ſolche ganz aus ſeinen eigenen Revenüen zu unterhalten hatte. Aber aller weitere Militärlaſt, wie ſich das oft angeführte votum ad imperatorem hierüber emphatiſch genug ausdrückt, (§. 24.) bliebe der Herzoglichen Rentcammer auch im Jahr 1770. überlaſſen.

Daß jedoch die Würtemberger auch noch jetzo Muth und Willen haben, für die Erhaltung ihrer Verfaſſung, für ihre Fürſten-Familie, ihre Kräfte aufs allerdäuſſerſte anzuſtrengen, daß ſie ſich beeifern, hierinn ihren Voreltern nicht nachzuſtehen, und daß ihnen in Fällen, wo es um die Rettung des Vaterlandes gilt und Ihr Regent ſeine Kräfte mit den ihrigen zuſammenſetzt, kein Opfer zu groß, und keine Summe zu ſtark ſeye, um ſie zu Erreichung dieſes Zwecks nicht gerne, un-

aufgefordert und ohne durch Verträge hierzu verbunden zu ſeyn, darzubringen, hievon werden ſich weiter unten (§§. 44. u. 45.) ganz ungeſucht Beiſpiele darſtellen.

§. 40.

Endlich iſt noch übrig zu entwickeln, was der Erbvergleich von 1770. in Abſicht auf die Concurrenz der Landſchaft bey wirklicher Anordnung der Landes-Vertheidigungs-Anſtalten diſponire.

Nur in Nothfällen ſind die Würtembergiſchen Unterthanen ſchuldig und verbunden perſönliche Kriegsdienſte zu leiſten; nur in Nothfällen kann nach den Landesverträgen eine Landauswahl veranſtaltet werden; (§. 37.) und nach dem §. 8. der dritten Claſſe des Erbvergleichs ſoll „die herkommliche landſchaftliche Concurrenz bey der im Nothfall vorzunehmenden Landesauswahl nicht erſchwehret oder gehindert" insbeſondere aber ſollen hiebey jedesmal die Fragen:

1) Ob ein Nothfall auch wirklich vorhanden ſeye?

2) Welche Mittel zu ergreifen ſeyen um der Gefahr zu begegnen und

3) wie dieſe Mittel herbey gebracht werden ſollen?

Durch eine zwiſchen der Landesherrſchaft und den Landſtänden zu treffende Verabſchiedung gelößt und entſchieden werden (§. 29.)

Wenn daher die Landesherrſchaft mit gänzlicher Uebergehung der Landſchaft einſeitig über das Daſeyn des Landes-Nothfalls entſcheiden will, wenn Sie auf gleiche Weiſe die anzuwendenden Mittel beſtimmen will, und wenn Sie ſogar, ohne der Landſchaft vorher die mindeſte Kenntniß hievon zu geben, Hand an das Werk legt, zur wirklichen Ausführung ſchreitet, und dann den Landſtänden die ſimple Nachricht ertheilt, was verfügt worden ſeye, ſo handelt Sie, ſo handlen diejenige, welche zu ſolchen Schritten rathen, gegen ein unter Interponirung der allerhöchſten Kaiſerlichen Autorität errichtetes und von jedem Regenten Würtembergs bey dem Antritt ſeiner Regierung und ehe Ihm die Unterthanen Huldigung zu leiſten ſchuldig ſind, zu beſtätigendes Landes-Grundgeſetz,

Epilogus des Erbvergleichs von 1770. S. 99.

welches zu befolgen und demſelben nachzukommen alle Herzogliche Miniſter, Räthe, Beamten ingleichem die Magiſtrats-Perſonen in allen Ortſchaften des Landes durch einen körperlichen Eid gelobet haben, und deſſen vorſetzliche Verletzer als Leute, die dem Staat gefährlich ſind, behandelt werden ſollen.

Erbvergleich von 1770. Cl. 1. Gr. 1. §. 4. S. 9. f.

Auch iſt damit, wenn die Landesherrſchaft durch Commiſſarien die Stadt und Amtsverſammlungen über jene Fragen vernehmen, oder dieſelbe unmittelbar zu einem Aufgebot der Unterthanen auffordern läßt, zumal, wenn ſolches mit gänzlicher Uebergehung der Prälaten als des geiſtlichen Land-Standes geſchiehet, dem Gebrechen nicht abgeholfen und demjenigen, was das Landes-Grundgeſetz verlangt, noch kein Genüge geſchehen, indem in Fällen, in welchen die Berathung und Beyſtimmung der Landſtände erforderlich iſt,

„niemalen, es geſchehe auch durch was für Unterhandlungen es wolle, mit den einzelnen Städt und Aemtern oder Communitäten ſolche unmittelbare Handlung vorgenommen werden ſolle, wodurch derſelben Freiheit in Ertheilung der Inſtruktion und Vollmachten (nehmlich an die Landtags Deputirte oder die landſchaftlichen Ausſchüſſe) auf einige Weiſe beſchränket werden könnte"

M

und auch in Fällen dieſer Art

der klöſterlichen Unterthanen Einwilligung und Vollmacht wider die Landesverfaſſung und das Herkommen nicht erfordert und denen Vorrechten des dieſelbe vertrettenden Prälatenſtandes nicht derogiret werden ſolle."

Ebend. Cl. 1. Gr. 4. §. 12. S. 20.

Die Landſtände zählten dieſen Grundſatz ihres Mitwirkungsrechts in Landes-Defenſions-Sachen, der ſchon in dem Tübinger Vertrag fundiret iſt (§. 22. Nr. 2. lit. d.) bey den dem 1770gr Vergleiche vorangegangenen Verhandlungen auch immer unter denjenigen Haupt-Grundſätze der Verfaſſung in der erſten Claſſe ihrer Beſchwerden mit auf, auf deren Sicherſtellung für die Zukunft ſie vor allen andern drangen; dann auch Herr Herzog Karl hatte Landes-Vertheidigungs-Anſtalten vorgenommen, bey welchen auf gar mancherley Weiſe gegen die Verfaſſung angeſtoſſen worden wäre. (§. 23.)

Vornehmlich in dieſer Beziehung, damit nemlich dieſes Verfaſſungsmäſſige Mitwirkungsrecht der Landſtände in Landes-Defenſions-Sachen eine neue Sanction erhalten möchte,

Beilage ſ. Lit. F.

wurde deswegen auch ſchon in der drey Jahre vor den übrigen Claſſen nehmlich im Jahr 1767. vor einer kaiſerlichen Hofkommiſſion verglichenen erſten Claſſe des Erbvergleichs ad grav. IV. §. 5. folgender Satz ſtabilirt:

„in Sachen, worin nach der Landesverfaſſung die Landſchaft mit ihrem „unterthänigſten Gutachten vernommen werden ſolle, ſolle ſelbige niemalen übergangen und zu **rechter Zeit** mit Jhro communicirt, vielweniger „in Sachen, wozu ihre Einwilligung nach denen Landes-Compactaten „erfordert wird, ohne ihren Conſens etwas **einſeitig** verfüget werden."

Ebendaſelbſt S. 18.

darüber zu wachen, daß ſolche Grundzüge der Verfaſſung eines teutſchen Reichslandes, insbeſondere in der gegenwärtigen kritiſchen Periode nicht abgeändert, daß die Fundamente, auf welchen dieſe ruhet, nicht erſchüttert werden möchten, iſt die heiligſte Pflicht der Landſtände. Jndem die Würtembergiſchen Landſtände dieſe ihre Pflicht zu erfüllen ſich beſtreben, glauben ſie um ſo mehr der allerhöchſten Kaiſerlichen baldigen Hülfe allerdevoteſt entgegen ſehen zu dürfen, da nach der ebenfalls durch die allerhöchſte Kaiſerliche Beſtätigung ſanctionirten-dem Schluß des Erbvergleichs von 1770. einverleibten Clauſel

über dem unter **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſten Autorität zu Stand gebrachten Vergleichs-Receß tanquam ſuper re judicata jederzeit gehalten werden ſolle, und in deſſen Gefolg bey entſtandenen Entgegen-Handlungen executive und ſummariſſime ſolang und viel ſolle verfahren werden können, bis die Contraventiones und turbationes abgeſchafft und die darüber erlittenen Koſten und Schäden cum omni cauſa erſetzt worden ſeyn würden.

Ebendaſelbſt S. 98. und 99.

§. 41.

Durch dieſe in dem Erbvergleich von 1770. ſo zu ſagen nur wiederum aufgefriſchten Beſtimmungen der Rechte und Pflichten der Durchlauchtigſten Regenten und des Landes in Abſicht auf die Militärverfaſſung in Würtemberg glaubten die

Landſtände auf lange hin die Unterthanen gegen Beeinträchtigungen ſicher geſtellt zu haben. Möchte das durch die von dem Lande bewilligte Erhöhung des receßmäſigen Militärbeitrags hiefür dargebrachte Opfer auch gleich ſehr gros ſeyn, der ſüſſe Gedanke, daß die Unterthanen ihre Rechte und Befugniſſe nun in ungeſtörter Ruhe und Eintracht genieſſen, und ſo des Glücks, das ihnen ihre Verfaſſung zuſichert, auch wirklich theilhaftig werden würden, machte es vergeſſen.

Allein, ſo wie für den Herrn Herzog Karl die älteren Landesverträge in der Periode von 1758. bis 1770. kein undurchdringlicher Damm waren, ſo bewährte ſich auch der Erbvergleich von 1770 in der nachgefolgten Zeit ſeiner Regierung nicht als einen ſolchen. Es entſtunden neue Contraventionen, und dieſe erzeugten neue Vergleiche, neue Verabſchiedungen, die, ob ſie ſchon ebenfalls dem Lande nicht das mindeſte neue Recht einräumten, ſondern entweder blos die genaue Execution des Vergleichs von 1770. bezweckten, oder Corollarien der in den ältern Landesverträgen enthaltenen Beſtimmungen mit Worten ausdrückten, doch das Land wiederum neue Opfer koſteten.

Dritter Abſchnitt.

Verabſchiedungen und Vergleichungen, welche zwiſchen den Herrn Herzogen zu Würtemberg und den Würtembergiſchen Landſtänden nach dem Abſchluß des Erbvergleichs von 1770. wegen der Aufſtellung und Unterhaltung des regulirten Militärs und wegen der Landes-Defenſions-Anſtalten getroffen wurden:

§. 42.

Bey dem Militär wurde deſſen ohnerachtet, was der §. 1. der dritten Claſſe des Erbvergleichs beſagt, (§. 34.) ſo gewirthſchaftet, daß die Herzogliche Kriegskaſſe bald wiederum mit einem neuen Schuldenlaſt beladen ware, und, ſtatt das Contingent vollzählig aufzuſtellen und zu unterhalten, wurden Leibgarden zu Fus und zu Pferd, Leibjäger und Leibhuſaren gehalten, unter ſolche die Mannſchaft, weil man lauter ungewöhnlich groſe und ſchöne Leute haben wollte, gegen auſſerordentlich ſtarke Handgelder und bedeutende Zulagen des Solds angeworben, auſſerordentlich koſtbar gekleidet und armirt, und dadurch die beſten Kräfte der Kaſſe aufgezehrt.

Die Landſchaft ließ es an unterthänigſten Vorſtellungen hierüber nicht ermangeln, und auch die beyden Herzoglichen Herrn Brüder als Agnaten, die nachmaligen regierenden Herrn Herzoge Ludwig Eugen und Friedrich Eugen, konnten hiebey keine gleichgültige Zuſchauer bleiben.

Zwiſchen dieſen und dem Herrn Herzog Karl kame über die obbemelten und andere Gegenſtände den 11ten Februar 1780. unter dem Beitritt der Landſchaft ein fürſtbrüderlicher Vergleich zu Stande, der als ein Landescompactat angenommen, als ein ſolches der Landſchaft in Originali zugefertiget wurde, und mithin auch für alle Regenten Würtembergs verbindlich iſt.

Spittlers Sammlung einiger Urkunden und Actenſtücke zur neuern Würt. Geſchichte S. 176. u. 177.

In dieſem Fürſtbrüderlichen Vergleich vom Jahr 1780. iſt der 10te Artickel folgenden Innhalts:

In Anſehung des Militärs verſichern Seine regierende **Herzogliche Durchlaucht**, daß Sie das zum Dienſt des Reichs **erforderliche** Contingent nach der Verfaſſung des Schwäbiſchen-Craiſſes **vollſtändig** und in Ordnung erhalten, auf die Feſtungen nach den Herzoglichen Teſtamenten das nöthige verwenden, und erſtlich darüber halten laſſen werden, daß bey der Herzoglichen Kriegskaſſe keine neue Schulden oder Rückſtände entſtehen.

Ebendaſelbſt S. 163.

bey Durchleſung dieſer Stelle bemerkt man ſogleich, daß der erſte Satz derſelben, welcher die Contingentien betrifft, eine bloße Wiederholung deſſen, was der §. 11. Cl. III. des Erbvergleichs von 1770. anordnete, ſeyn, und durch den letzten Satz das, was der §. 1. jener Claſſe wegen der Oeconomie bey der Kriegskaſſe enthält, wiederum in neues Angedenken gebracht werden ſollte; man bemerkt aber auch zugleich, daß auch im Jahr 1780. weder der regierende Herr Herzog Karl ſelbſt, noch die Herzoglichen Herrn Brüder, noch die Landſchaft glaubten, daß der §. 11. Cl. III. der Herrſchafft nur die Verbindlichkeit auflege, das Contingent nur nach dem Friedensfus aufzuſtellen und zu unterhalten, ſondern daß vielmehr von allen einmüthig dafür gehalten worden ſeye, daß der jedesmal regierende Herzog von Würtemberg verbunden ſeye, ſein Contingent nach der Verfaſſung des Schwäbiſchen Creiſſes auf denjenigen Fus jederzeit **vollſtändig** zu erhalten, wie ſolches **der Dienſt des Reichs erfordern** würde. (§§. 32—35.)

§. 43.

Im Jahr 1793. brach der noch gegenwärtig fortdaurende Reichskrieg aus, und Herr Herzog Karl ſollte nun Sein Contingent nach dem bey dem Schwäbiſchen Creis angenommenen **Kriegsfus** ſtellen. Er mißkannte auch die Ihm nach den Landesverträgen obgelegene Verbindlichkeit nicht; und ungeachtet Er vorhero beynahe nichts als Garden und Leibkorps hatte, und es Ihm ſehr ſchwer wurde, durch Zuſammenſtoſſung der Leute aus verſchiedenen Korps ſeine Contingentien zu Pferd und zu Fus zu bilden und bey allem manglenden Geldvorrath in der Kriegskaſſe, der bey einer beſſern Oeconomie, da die Landſchaft den erhöhten Militär-Beitrag immer richtig abgeführt hat, leicht ſehr anſehnlich hätte ſeyn können, die noch fehlende Mannſchaft durch Werbung aufzubringen, ſo wurde doch auch hier der §. 11. der 3ten Claſſe des Erbvergleichs nicht dahin ausgelegt, als ob es Schuldigkeit des Landes wäre, diejenige Mannſchaft, welche über 864 Mann zu Completirung des Contingents nach dem Kriegsfus erforderlich wäre, durch eine zu veranſtaltende Auswahl herbey zu ſchaffen. Ohne Zuthun und Mitwirkung der Landſchaft ſtellte Herr Herzog Karl ſeine Contingentien nach dem Kriegsfus wirklich ſelbſt auf, welche in der Gegend von Kehl mit den übrigen Kreistruppen zuſammen ſtieſſen.

Bald aber zeigten ſich die ſchlimmen Folgen davon, daß die für das Militär beſtimmten Gelder vor dem Krieg nicht auf brauchbare Feld-Regimenter ſondern gröſtentheils auf Garden und Leibkorps verwendet worden waren, nur allzudeutlich. Die Leute waren der Strapazen gar nicht gewohnt, die Offiziere kannten weder die gemeine Mannſchaft, noch dieſe ihre Vorgeſetzte. Der Abgang der Mannſchaft

war in kurzem übergroß, indem viele als zum Dienſt untüchtige für Invaliden erklärt wurden und andere zu Duzenden deſertirten.

Nun erſt machte Herr Herzog Karl den Landſtänden das dringende Anſinnen zu einer Auswahl von 4000 Mann. Er forderte ſolche jedoch nicht als Schuldigkeit, ſondern Er bezeugte vielmehr, wie aus dem von Ihm deshalb in das Land erlaſſenen Reſcript vom 1ten Oct. 1793.

Beilage ſ. Lit. G.

zu entnehmen iſt;

„daß Er nicht zweifle, die Landſtände würden bey dieſen dringenden und ganz auſſerordentlichen Umſtänden aus Vaterlandsliebe, aus Unterthanentreue und aus Devotion gegen ihren angebohrnen Landesherrn und Vater dem gnädigſten Anſinnen entgegen gehen, und daß Er in gnädigſtem landesväterlichen Vertrauen die Art und Weiſe, wie die Landſtände die anverlangte Mannſchaft ſtellen wollten, ihnen überlaſſe, und die von ihnen bezeugende unterthänigſte Devotion und Vaterlandsliebe Ihm von neuem, wenn es möglich ſeyn würde, ein Antrieb werden würde, alle ſeine Kräfte zum Beſten ſeiner lieben und getreuen Unterthanen zu verwenden.

Allein noch in eben dieſem Monat, und ehe auf dieſes Herzogliche Anſinnen von der Landſchaft eine Erklärung abgegeben wurde, endigte ſich die neun und vierzigjährige Regierung Herrn Herzogs Karl durch deſſelben Abſterben.

§. 44.

Herr Herzog Ludwig Eugen fand bey ſeinem Regierungs-Antritt die Kriegskaſſe leer, das im Feld geſtandene Kreiskontingent ſehr incomplet und an Haustruppen nichts als eine ſogenannte Legion oder Garde, die zwar aus lauter ſehr großen, aber zum Theil gebrechlichen und zum Dienſt im Feld unbrauchbaren Leuten beſtunde.

Seine reichsſtändiſche Obliegenheiten gegen Kaiſerliche Majeſtät und das Reich wollte Er ihrem ganzen Umfang nach erfüllen, und ſeine eigene Caſſen und das Land nicht mit der Unterhaltung von Leuten beläſtigen, die zu Erreichung des Zwecks der Sicherheit gegen äuſſere Gewalt nur wenig Geſchicke hatten.

Herr Herzog Ludwig Eugen dankte deswegen die, die Kriegskaſſe derangirende Legion ab, und wiederholte das ſchon von ſeinem Vorfahrer am Regiment gemachte Anſinnen zu einer Auswahl; wie weit aber derſelbe, dem die Verfaſſung ſtets heilig ware, der ſeine Unterthanen wie ſeine eigene Kinder liebte, und ihr wahres Wohl zu befördern ſich zum erſten Zweck gemacht hatte, davon entfernt geweſen ſeye, von dem Lande etwas als Schuldigkeit zu fordern, das nach den Landesverträgen der Herrſchaft zu erfüllen oblag, hievon zeugt die Art und Weiſe, womit Er hiebey zu Werke gieng. Er forderte die Mitglieder des landſchaftlichen Gröſſern Ausſchuſſes, als Er ihnen den 20ten Dec. 1793. ihre Entlaſſung nach Haus ertheilte, auf, „daß ſie die Zwiſchenzeit benutzen möchten, um in ihren Wohnorten die „Leute zur Annahm der ihnen hiernächſt anzuſinnenden Militärdienſte auf eine „ſchickliche und den Localumſtänden angemeſſene Art vorläufig zu diſponiren.“

Beilage ſ. Lit. H.

Das Land überlies ſich der Hoffnung, daß unter einem Regenten, der ſo wahrhaft edel dachte und handelte, wie Herr Herzog Ludwig Eugen, das Würtembergiſche Militär endlich diejenige ſolide und zweckmäſige Einrichtung wirklich erhalten würde, welche daſſelbe nach den Beſtimmungen der Landesverträge haben ſollte.

In dieſer Hoffnung wurden dem Herrn Herzog von dem Lande den 1ten Januar 1794. und 29ten Januar 1795. unter der feierlichen Verwahrung, daß das, was hier über Verbindlichkeit geſchehe, den Compactaten durchaus unabbrüchig ſeyn und niemals zu einem Präjudiß angezogen werden ſolle, 3600 Recruten aus Devotion und zu Abwendung der Folgen, welche die unterbleibende Erfüllung der Pflichten des Herzoglichen Hauſſes gegen Kaiſerliche Majeſtät und das Reich haben könnte, auch um das Herzogliche Hausmilitär wiederum auf einen ſeiner gewöhnlichen Beſtimmung angemeſſenen und mit dem Fond der Kriegskaſſe im Verhältniß ſtehenden Fus zu bringen, verwilligt, und zugleich, damit die Kriegskaſſe bey dieſer Regeneration des Würtembergiſchen Militärs um ſo weniger derangirt und ſomit der Zweck, der ganzen Einrichtung Solidität zu geben, nicht verfehlt werden möchte, ein bedeutender Theil der Aufſtellungskoſten übernommen, und auch zu den Unterhaltungskoſten ein auſſerordentlicher Beitrag geleiſtet.

Dieſen Bewilligungen fügte das Land Bedingungen bey, die jedoch in nichts anderem, als was die Grundgeſetze ohnehin mit ſich brachten, beſtunden, und insgeſammt darauf abzweckten, daß die damaligen Verlegenheiten für die Zukunft abgewendet, die zum Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs beſtimmten Contingentien in gutem Stand vollzählig erhalten und die Unterthanen ihrer Verfaſſungsmäſigen Freiheit wider ihren Willen auſſer in einem wahren und nicht durch üble Militär-Oeconomie erzeugten Nothfall keine Kriegsdienſte leiſten zu dürfen, bey einer noch längern Dauer des Kriegs und für alle Zukunft auch wirklich theilhaftig werden möchten.

Herr Herzog Ludwig Eugen entſprach als Vater dem kindlichen Vertrauen, womit Ihm ſeine Unterthanen entgegen giengen. Der Principal-Verbindlichkeit eingedenk, welche die Herzogliche Rentcammer zu Unterhaltung des Militärs auf ſich hat, lies Er in dem edlen Gefühl ſeiner Regenten-Pflicht, und aus warmer patriotiſcher Anhänglichkeit an Kaiſer und Reich, die ſich in That-Handlungen äuſſerte, ihn zu eigenen Aufopferungen antrieb, und ihn den ſchlimmen Rath, ſeinen damals noch im Wohlſtand befindlich geweſenen getreuen Unterthanen die Laſt allein aufzuladen, verachten und zurückweiſen machte, bedeutende Summen aus der Herzoglichen Rentcammer in die Kriegskaſſe flieſſen. Die am Rhein geſtandene Kreiskontingentien waren in kurzem auf einen vorzüglich guten Fus hergeſtellt, und durch die zwiſchen Ihm und den Landſtänden gepflogenen und auch noch unter der nachgefolgten Regierung des Herrn Herzogs Friedrich Eugen fortgeſetzten Verhandlungen über die bey den verwilligten zwei Auswahlen gemachten Bedingungen kamen, wie aus der

Beilage ſ. Lit. J.

zu entnehmen iſt, mehrere die Verfaſſungsmäſige ſolide Militär-Einrichtung bezweckende Punkte zur wirklichen Verabſchiedung welche auf die Beurtheilung des gegenwärtig vorliegenden Falls vornehmlich influiren und mithin hier auszuheben ſind.

Es ſind nehmlich dieſe aus Veranlaſſung der in den Jahren 1794. und 1795. von dem Lande bewilligten Auswahlen verglichene Punkte folgende:

1) daß der Herzogliche Kriegsrath dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio, welchem nach dem Erbvergleich von 1770. alle übrige Herzogliche Collegia und Deputationen dergeſtalt ſubordinirt ſind, daß ſolche ihre Berichte, Gutachten und Vorſtellungen dahin erſtatten, und alle Reſolutionen von daher erhalten,

Cl 1. Gr. 2. ſubm. 2. §. 4.

auf gleiche Weiſe wirklich untergeordnet werden ſolle;

2) daß das Herzogliche Kriegs-Raths-Kollegium, wie ſolches ebenfalls ſchon der Erbvergleich von 1770. diſponirt,

Cl. 1. Gr. 1. §. 4. S. 9.

auf die Herzogliche Kanzlei und andere Ordnungen auch Landesgeſetze und Compactaten verpflichtet werden ſolle;

3) daß der zu entwerfende nnd der Landſchaft mitzutheilende neue Militär-Plan in ſeinen weſentlichen Theilen nicht einſeitig abgeändert werden ſolle;

4) daß die von dem Herzoglichen Kriegs-Rath zu erſtattenden monatlichen Berichte über den Zuſtand der Kriegskaſſe der Landſchaft von Vierteljahr zu Vierteljahr mitgetheilt werden ſollen;

5) daß die Militär-Rechnungen jederzeit ohne Verzug geſtellt, und ein Vierteljahr nach dem Rechnungsſchluß dem landſchaftlichen Commiſſariat zur Prob übergeben werden ſollen, wogegen die Landſchaft zuſicherte, die Einrichtung zu treffen, daß dieſelbe jederzeit 1½ Jahr nach dem Rechnungs-Schluß zur Abhör vorbereitet ſeyn ſollten.

6) Daß über diejenige 200,000 fl. welche der Herr Herzog durch die Rentcammer für die Kriegskaſſe zu Beſtreitung der Koſten der Wiederherſtellung des Militärs habe aufnehmen laſſen, die Subſidiengelder für das der Holländiſch Oſtindiſchen Compagnie überlaſſene Würtembergiſche Regiment, ſolange ſie flüſſig ſeyn würden, der Herzoglichen Kriegskaſſe nicht entzogen, von der Rentcammer das benöthigte Holz und Pulver unentgeldlich, die Früchte aber in billigen Preiſſen abgegeben werden ſollen;

7) daß vollſtändige Inventarien über die Militär-Effecten gefertigt, und den Rechnungen beigelegt werden ſollen;

8) daß von dem Militärfond und namentlich von dem receßmäßigen Militär-Beitrag nach dem Innhalt des neueſten Vergleichs von 1770. vor allen Dingen ſowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten das Erforderniß der Aufſtellung und Unterhaltung des Reichs und Kreiskontingents, (mit Ausnahme deſſen, was nach dem Erbvergleich von 1770. an den Reichs- und Creisanlagen das Land durch beſondere Umlage aufzubringen bewilliget habe) alſo vorzüglich auch die Werbungs- und Recrutirungs-Koſten beſtritten, und nur der Ueberſchuß zu den übrigen Rubricken des Militär-Plans verwendet werden ſolle;

9) daß die Creiskontingentien abgeſondert aufgeſtellt, und nach der jedesmal erforderlichen Anzahl vorzüglich recrutirt oder **aus den übrigen Herzoglichen Haustruppen vollzählig gemacht werden ſollen;**

10) daß die Herzoglichen Haustruppen in brauchbaren Feld-Regimentern aufgeſtellt, und ihrer Beſtimmung zu Handhabung der innern und äuſſeren Sicherheit des Landes auf keine Art entzogen werden ſollen;

11) daß ſo wie der Herzogliche Kriegsrath alſo auch der Kriegskaſſier, die Chefs der Herzoglichen Regimenter und Corps, die Offiziere und die Rechner, jeder in ſeinem Theil die Beſtimmung und den Zweck deſſelben, den Innhalt der Landesverträge, und der jedesmaligen Verabſchiedungen und der Abhörreceſſe vor Augen zu haben verpflichtet werden ſollen.

12) Daß die freiwilligen Werbungen unter Ausſetzung eines hinreichenden Recrutirungs-Fonds mit Ernſt fortzuſetzen, auch dieſer Fond dergeſtalt zu radiciren ſeye, daß für jeden planmäſigen Mann jährlich 9 fl. gerechnet werden ſollen.

13) Daß bey den Werbungen Mißbräuche und Vortheilhaftigkeiten verhütet, die Capitulationen feſte gehalten, Handgeld und Sold richtig bezahlt, den Leuten gute Montirung und Fourrituren gegeben, durch genaue aber nicht harte Diſciplin und Beförderung des Verdienſts der Würtembergiſche Militärdienſt in guten Ruf gebracht, und die Invaliden von den Kreistruppen, deren Gehalt vorhero geringer ware als der Invaliden-Gehalt bey den Haustruppen dem letzteren gleichgeſtellt werden ſolle; und

14) daß es bey der in dem zu errichtenden und zu vergleichenden beſtändigen Militärplan feſtzuſetzenden Anzahl von Offizieren in Zukunft ſein Verbleiben haben, und ſolange, bis alles auf dem planmäſigen Fus ſeyn werde, die erledigten Offiziersſtellen mit den ausrangirten und ſupernumerären Offiziers beſetzt werden ſollen.

Durch dieſe neuen erſt vor wenigen Jahren getroffenen Verabſchiedungen wurden mithin in Abſicht auf die Frage, wie die Creiskontingentien zu recrutiren ſeyen, die alten Beſtimmungen wie ſolche ſchon im vorigen Jahrhundert ſtatt gefunden hatten (§. 22. Nr. 1. lit. e.) und wie ſie aus den ältern Landesverträgen in den Vergleich von 1770. eingefloſſen waren, (§. 30.) abermals dahin wiederholt, daß der receßmäſige landſchaftliche Militärbeitrag vornehmlich und vor allen andern Ausgaben zu Ergänzung der Creiskontingentien durch Werbung verwendet werden, und erforderlichen Falls die Completirung derſelben aus den Herzoglichen Haustruppen geſchehen ſolle.

Herr Herzog Ludwig Eugen realiſirte auch wirklich dieſe ſeine gnädigſte Zuſage im allerſtrengſten Sinn. Als im Jahr 1794. eine abermalige Vermehrung der Creis-Mannſchaft beſchloſſen wurde, lies er, ehe noch die zweite Auswahl vorgenommen wurde, die Werbung eifrig fortſetzen, den ganzen Reſt ſeiner Haustruppen zu ſchleuniger Completirung des auf einen erhöhten Fus geſetzten Contingents abgehen, und ſeine eigene Perſon und die ganze fürſtliche Familie durch ein Bürgercorps bewachen, das ſich freiwillig hierzu erboten, ſich ſelbſt montirt, armirt und gebildet hatte.

Er kannte die unbegrenzte Anhänglichkeit der Würtemberger an ſeine höchſte Perſon, und ihr ganzes angeſtammtes Fürſtenhaus, und wußte, daß Er nicht treuer bewacht werden könnte, als durch ſeine Bürger.

Vielleicht möchte man hier den Zweifel erheben, ob dieſe Verabſchiedungen, welche Herr Herzog Ludwig Eugen auf die deshalb bey ihm angebrachte Bitte der Landſtände in einen Receß, oder Reſolution ſtatt eines Receſſes zuſammenfaſſen zu laſſen, bereits zugeſagt hatte, für ſeine Durchlauchtigſten Nachfolger am Regiment, da ſein unvermuthet ſchnell erfolgtes Abſterben die Erfüllung jener gnädigſten Zuſage behinderte, auch verbindlich ſeyen; allein bekanntlich haben die den

Landſtänden ertheilten landesherrlichen Reſolutionen, ſobald ſie von dieſen acceptirt ſind, ſchon an und für ſich die Kraft eines Receſſes.

J. J. Moſer von der teutſchen Reichsſtände Landen S. 1320. Ebenderſelbe von landesherrlichen Reſolutionen, ſo Landſtänden ertheilt werden, und derſelben Verbindlichkeit in ſeinen neueſten Staatsſchriften Nr. 5.

Stubens Nebenſtunden Th. II. Nr. 10. §. 28.

Auch haben des jeztregierenden Herrn Herzogs Durchlaucht in der bey Dero Regierungsantritt den Landſtänden ausgeſtellten Beſtätigungs-Urkunde über die Rechte, Privilegien und Freiheiten des Landes für Sich, Dero Erben und Nachfolger am Regiment im Wort der Wahrheit bey Fürſtlichen Würden, Ehr und Treuen verſprochen, Prälaten und Landſchaft bey dem Tübingiſchen Vertrag — und dazu bey andern auf gemeinen Landes- und ſonderbaren Ausſchuß-Tägen gemachten Abſchieden, Vergleichungen und Paktis, auch denen darin begriffenen Freiheiten und fürſtlichen Verheiſſungen — bleiben zu laſſen, und damit zugleich auch jene Verabſchiedungen beſtätigt.

Beilage ſ. Lit. K.

§. 45.

Mit gleicher Strenge gieng Herr Herzog Ludwig Eugen auch in Abſicht auf die unter ſeiner Regierung eingerichtete Landes-Defenſions-Anſtalt dem Innhalt der ältern und neuern Landesverträge nach. (§. 22. Nr. 2. §. 29.)

Als nach den Kriegsvorfällen im Elſaß zu Ende des Jahrs 1793. das rechte Rheinufer mit einer franzöſiſchen Invaſion bedroht zu ſeyn ſchien, trugen die Landſtände ſogleich ſelbſt unaufgefordert und aus freien Stücken auf Wiederherſtellung der im vorigen Jahrhundert durch Landesgeſetze etablirten, unter der Regierung Herrn Herzogs Karl aber durch die Vorliebe zum regulären Militär vollends ganz verdrungenen Landes-Defenſions-Anſtalten, oder der ſogenannten Landauswahl oder Landmiliz an. Die Fragen, ob die drohende Gefahr auch wirklich eine ſolche Anſtalt erfordere, welche Einrichtung dieſer zu geben ſeyn möchte, und wie die hierzu erforderlichen Mittel herbeygebracht werden ſollten, wurden Theils durch ſchriftliche Verhandlungen zwiſchen der Herrſchaft und der Landſchaft, Theils in abgehaltenen Conferenzien erörtert und verglichen. Es wurden die nöthigen Vorbereitungen zu einem, falls die Gefahr näher kommen ſollte, wirklich zu veranſtaltenden Landaufgebot getroffen; es wurde eine Landmiliz von 12,000 Mann aus lauter jungen Leuten nebſt einer Reſerve errichtet, in 20 Bataillons eingetheilt, montirt, armirt, und mit dem nöthigen ſchweren Geſchüz verſehen, zu welchem allem das Land den gröſſern Theil der Koſten mit der gröſten Bereitwilligkeit herſchoß, und zu Anordnung und Leitung der ganzen Anſtalt wurde eine gemeinſchaftliche Herr- und Landſchaftliche Deputation niedergeſezt. Auch wurde in den wegen dieſer zu errichtenden Defenſions-Anſtalt in das Land erlaſſenen Herzoglichen Reſcripten ausdrücklich bemerkt, daß die Anordnung nach vorangegangener Verabſchiedung mit der Landſchaft geſchehe.

Beilage ſ. Lit. L.

In Kurzem würde dieſes Inſtitut bey anhaltender Uebung und bey fortdauren- der Aufmerkſamkeit der Landesherrſchaft auf daſſelbe zum Zwecke der Landesverthei- digung mit dem regulirten Militär vorzügliche Brauchbarkeit erhalten haben; allein die Eiferſucht des regulirten Militärs gegen dieſe von dem Regenten mit Auszeich- nung begünſtigte Anſtalt hinderte deren Ausbildung und bewirkte in der Folge ihre gänzliche Aufhebung.

Den 20ten Mai 1795. wurde Herzog Ludwig Eugen dem Lande durch den Tod plötzlich entriſſen. Er ſollte all das Elend und den Jammer nicht ſehen, die der verheerende Krieg nun bald auch über ſeine Unterthanen brachte, als der ihren vor- herigen Wohlſtand auf eine lange Reihe von Jahren vernichtete.

Von dieſem Zeitpunkt an kam auſſer demjenigen, was Folge der beiden Aus- wahlen von 1794. und 1795. war, und ſchon oben bemerkt worden iſt, keine wei- tere Verabſchiedung wegen Completirung der Creiskontingentien und der Landes- Defenſions-Anſtalten zu Stande.

Nur wurde von des jeztregierenden Herrn Herzogs Durchlaucht in einem den 17ten Aug. 1799. wegen der verwilligten Landesauswahl von 1600 Mann in das Land erlaſſenen Generalreſcript ſelbſt, als ein der Würtembergiſchen Landesverfaſ- ſung gemäßer Grundſaz vorausgeſezt, daß das Herzogliche Militär durch Werbung zu completiren ſeye, und zugleich bemerkt, daß der damaligen Completirung deſ- ſelben durch Auswahl nur um deswillen ſtatt gegeben worden ſeye, weil ſich in der erforderlichen Zeitenge der Abgang der Mannſchaft durch Werbung nicht habe erſezen laſſen.

Beilage ſ. Lit. M.

Reſultate und Schluß.

§. 46.

Faßt man nun alles dasjenige, was von dem Tübinger Vertrag an durch die auf denſelben gefolgte Landtagsabſchiede, allerhöchſte Kaiſerliche Erkenntniſſe, Receſſe und Vergleichungen und dann durch den Erbvergleich von 1770. wegen der Militäreinrichtung und den Landes - Defenſions - Anſtalten beſtimmt, feſtgeſezt, und durch Kaiſerliche Majeſtät allergnädigſt beſtätiget, und dann durch die neuern Receſſe und Verabſchiedungen wiederholt und von des nun regierenden Herrn Her- zogs Durchlaucht bey Dero Regierungs-Antritt als gültig anerkannt und beſtäti- get worden iſt, unter einen Ueberblick zuſammen, ſo ergeben ſich folgende zwei Säze, die einen Grundzug der ganzen Würtembergiſchen Landesverfaſſung aus- machen, als Reſultat:

I. Die Prinzipal-Verbindlichkeit das Militär zu unterhalten, lag von jeher auf der Herzoglichen Rentcammer, (§§. 4. 16. 25. 39.) und gegen dem von dem Lande in Kriegs- und Friedenszeiten receßmäſig zu entrichtenden Militärbeitrag haben des Herrn Herzogs Durchlaucht die Verbindlichkeit übernommen, das ganze regulirte Militär, ſowohl in Kriegs- als Frie- denszeiten, durch freiwillige Werbung zu recrutiren, (§§. 5. 6. 13—19.

21. 25. 30. 43. 44. und 45.) insbeſondere Dero Creiskontingentien, ſo wie ſolche jedesmal durch die Schlüſſe des Schwäbiſchen Creiſſes für den Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs beſtimmt werden, (§§. 31—36. 42. 44.) ebenfalls durch Werbung aufzuſtellen, im Stand zu erhalten, und nöthigen Falls aus Ihren Haustruppen, auch ſelbſt alsdann, wann ſolche gleich insgeſamt hierzu ſollten gebraucht werden müſſen, zu completiren. (§§. 7—12. 19. 43. 44.)

II. Mehr als den receßmäßigen Militärbeitrag, entweder durch perſönliche Kriegsdienſte oder durch weitere Geldbeiträge, für das Militär zu leiſten ſind die Würtembergiſchen Unterthanen weder in Kriegs- noch Friedenszeiten verbunden, den Nothfall allein ausgenommen, (§§. 5. 6. 20. 21. 28. 30. 37. 38.) deſſen Exiſtenz jedoch jedesmal, ſo wie die Mittel, durch welche demſelben zu begegnen ſeyn möchte, nebſt der Art, wie dieſe Mittel herbeygebracht werden ſollen, durch eine zwiſchen des Herrn Herzogs Durchlaucht und den Landſtänden zu treffende Verabſchiedung zu beſtimmen ſind. (§§. 4. 5. 6. 14. 29. 40. 45.)

Copia

Beilage ſub Lit. A.

Des regierenden Herrn Herzogs von Würtemberg **Herzogliche Durchlaucht** haben ſeit mehrerer Zeit, den beynah allgemeinen Wunſch des Landes, ja eines großen Theils der landſtändiſchen Deputirten ſelbſt, wegen Beendigung der Landesverſammlung, zu entnehmen gehabt.

Wie nun **Höchſtdieſelbe** Sich ſtets zum angenehmſten Geſchäft machen, jedes Mittel zur Erleichterung Ihrer guten und getreuen Unterthanen zu ergreifen:

So würden Sie auch hier dieſem ſo allgemein geäuſſerten Begehren gern entſprechen, beſonders da die Landesverſammlung bereits den Hauptgegenſtand ihrer Zuſammenberufung, nehmlich die auſſerordentliche Kriegsſteuer-Umlage, größtentheils erlediget hat, wenn nicht mehrere Umſtände einträten, welche theils für die Zukunft, theils für den gegenwärtigen Augenblick, beſondere Maasregeln erheiſchen, als wodurch **Sich Seine Herzogliche Durchlaucht** gemüßiget ſehen, Ihren Landſtänden folgende beſtimmte Anſinnen zu machen.

1.) **Seine Herzogliche Durchlaucht** erwarten, daß die Landſtände in Zukunft alle Abſendungen an fremde Mächte Höfe und Congreſſe, inngleichem alle Unterhandlungen mit denſelben, oder deren Diplomatiſchen Agenten, unterlaſſen werden, wofern ſie nicht dazu die ausdrückliche Einwilligung und Genehmigung **Seiner Herzoglichen Durchlaucht** erhalten. Hierdurch ſoll aber das den Landſtänden zuſtehende Recht, ihre eigene Angelegenheiten bey den Behörden, insbeſonde bey dem höchſten Reichsgerichte, und bey dem kaiſerlichen Hoflager ſelbſt durch eigends dahin Abgeordnete zu betreiben im mindeſten nicht beſchränkt werden, jedoch iſt jederzeit von einer ſolchen Abordnung **Seiner Herzoglichen Durchlaucht** die unterthänigſte Anzeige zu machen.

2.) **Seine Herzogliche Durchlaucht** erklären und verlangen, daß in Zukunft auſſer einer zu vergleichenden Summe, welche zur freien Diſpoſition der Landſchaft ausgeſetzt bleibt, alle übrige Einnahme und Ausgabe der Landſchaft, bey der jährlichen Rechnungs-Abhör, dem Herzoglichen Geheimen Rath, nicht allein, wie bisher ſummariſch, ſondern ſpecificirt, vorgelegt werden ſoll, auch **Höchſtdieſelbe** im Fall Sie es für dienlich hielten, hierüber der Landſchaft aufgeben können, mit Städt und Aemtern Ruckſprache zu nehmen.

3.) **Seine Herzogliche Durchlaucht** erwarten, daß die Landſtände ſich in Zukunft auf keine Weiſe mehr in die innere Organiſation oder Einrichtung des Militär-Etat miſchen werden.

Dagegen verſichern **Seine Herzogliche Durchlaucht**, daß Sie Sich keineswegs entziehen werden, die jährliche Berechnung des landſchaftlichen Militär-Beitrags auf das pünktlichſte zum Beweis der zweckmäſigen Verwendung mitzutheilen.

Da

Da aber die Erfahrung ebenfalls beweißt, daß beſonders durch die in 30. Jahren ſeit 1770. ſtets zunehmenden Preiſe der bisherige Militärbeitrag, wenn von ihm der Werbungsfond, der durch manche Nebenumſtände noch koſtſpieliger gemacht worden iſt, beſtritten werden ſolle, zu dieſem Behuf ganz unzulänglich geworden iſt, es auch einer vernünftigen Beurtheilung nicht entgehen kann, daß die Recrutirung durch Werbung zu allen Zeiten für den beabſichteten Zweck völlig unzureichend ſeyn wird.

So erwarten Seine Herzogliche Durchlaucht von den Landſtänden ferner, daß nicht allein in auſſerordentlichen von Herrn und Landſchaft dafür gemeinſchaftlich anerkannten Nothfällen, die erforderliche Landesauswahl vorgenommen werden ſolle, ſondern daß für immer, und beſonders auch in Friedenszeiten, eine jährliche Auswahl von 1000 Mann mit 6 Jahr Kapitulation, im Monat Februar jedes Jahrs, vorgenommen werde, damit dadurch der Friedensfuß ergänzt, und im Stande erhalten werden könne.

Es wird jedoch demnächſt auf gemeinſchaftliche Uebereinkunft ankommen, ob die 6jährige Kapitulation ſchon jezt auf die ausgehobene 1600 Mann Rekruten auszudehnen ſeyn möchte, oder erſt bey ihrem Abgang auf die neu auszuhebende erſtreckt werden ſolle.

4.) Dazu einem ſichern und zweckmäßigen Militärplan unumgänglich nöthig iſt, daß die Einnahmen deſſelben geſichert und ſtets flüßig ſeyen.

So iſt feſtzuſetzen, daß der landſchaftliche Beitrag nicht, wie bisher geſchehen, alle halbe Jahr jedesmaligen Diſcuſſionen und Exceptionen ausgeſezt, ſondern daß ſolcher unwaigerlich verabfolgt werde; auch ſoll es zwar der Landſchaft geſtattet ſeyn, wie bisher, die Zahlungen an die Kriegskaſſe durch Steuer Aſſignationen zu machen, aber es muß lezterer frey ſtehen, offenbar illiquide, oder ſolche, deren gleichbaldige baare Berichtigung irgend einer Schwierigkeit unterworfen iſt, nicht anzunehmen, für welche hernach die Landeskaſſe entweder einzuſtehen, oder ſolche gegen wirklich fließende auszutauſchen hat.

5) Wenn das Creißextraordinarium in Friedenszeiten über 40,000 fl. ſteigt, ſo darf zu Beſtreitung deſſelben von dem Militärbeitrag nur dann etwas zurückbehalten werden, wenn

a) die Erhöhung offenbar nicht als Folge eines Reichskriegs oder anderer Nothfälle ſtatt hat,

b) wenn ſolche nicht durch den Creiß in Kriegszeiten concludirt, und

c) wenn ſolche von Seiner Herzoglichen Durchlaucht anerkannt, oder im Weigetungsfall durch Obriſtrichterlichen Ausſpruch entſchieden worden iſt, in allen andern Fällen aber muß die ganze Summe ohne irgend einen Abzug verabfolgt werden.

6.) während der Dauer des gegenwärtigen Kriegs wird von der Landſchaft dahin concurrirt, daß

a) die erforderliche Mannſchaft mit 4000 Mann ausgehoben;

b) das Creisextraordinarium, ſo wie es jedesmal durch Creißſchlüſſe beſtimmt werden wird, abgetragen

c) im Fall keine Creiskontingente in ehemaliger Form aufgeſtellt, und alſo keine eigentliche Creisumlage zu deren Unterhaltung ausgeſchrieben werden ſollte, während dem Krieg als Averſalſumme jährlich 300,000 fl. abgetragen werde; und endlich

d) daß von dem Schulden-Zahlungs-Fonds 150,000 fl. jährlich zurückbehalten werden, um die Herzogliche Cammer in den Stand zu ſezen, dadurch die Herzogliche Kriegskaſſe mit Zuſchüßen zu unterſtüzen, ohne daß diesfalls an den landſchaftlichen 90,000 fl. etwas vermindert, ſondern ſelbige nebſt den reſtirenden Herzoglichen 40,000 fl. zu Zahlung der Intereſſen, Koſten und Capitalien verwendet werden.

7.) Da jedoch ſelbſt auch mit dieſen Zuſchüßen der bisherige landſchaftliche Beitrag zu Erhaltung eines zweckmäßigen Militärs nicht hinreichend ſeyn wird.

So erwarten Seine Herzogliche Durchlaucht, daß die Landſchaft von nun an, ihren Militärbeitrag jährlich um 150,000 fl. erhöhen, alſo im Ganzen 500,000 fl. zahlen werde, ſo, wie zugleich Seine Herzogliche Durchlaucht erklären, von dem Schulden-Zahlungs-Fonds auch nach dem Frieden jährlich 100,000 fl. an die Kriegskaſſe verabfolgen, mithin in jenem Fall nur 90,000 fl. zu Abzahlungen beſtimmen zu wollen, bis etwa andere Einrichtungen eine Vermehrung möglich machen.

8.) Auch erwarten Seine Herzogliche Durchlaucht, daß die landſchaft jezt wieder, und für die Folge den ſogenannten Cammerbeitrag, um die Herzogliche Generalkaſſe in den Stand zu ſezen, auch hiedurch der Kriegskaſſe aufzuhelfen, unweigerlich verabfolgen laſſen werde.

9.) Was den Beitrag des Geiſtlichen Guths zu den Beſoldungen der Herzoglichen Collegien betrifft, ſo erwarten Seine Herzogliche Durchlaucht, daß die dißfallſige Beſtimmung des Vergleichs vom Jahr 1770. dahin feſtgeſezt bleibe, daß der Claſſ. II. §. 19. Nr. 10. für das Herzogliche Geheime Raths-Kollegium verwilligte Beitrag auf immer unverändert abgereicht werde.

10.) Sollten Seine Herzogliche Durchlaucht Sich entſchlieſſen, das Herzogliche Hofgericht, welches bisher nur temporäre Sizungen hatte, in ein beſtändiges Ober-Appellations-Gericht zu verändern; So verſehen Sich Höchſtdieſelbe zu Ihren landſtänden, daß ſie die Nothwendigkeit und Billigkeit zu Unterhaltung dieſes höchſten Tribunals, einen jährlichen Beitrag von 5000 fl. halb in Geld halb in Naturalien von dem Geiſtlichen Guth abzugeben, anerkennen werde.

Endlich hoffen Seine Herzogliche Durchlaucht, daß die Landſchaft künftighin, auch ſelbſt in dem nicht zu erwartenden Fall gegründeter Beſchwehrden, ſtets in den Schranken derjenigen Ehrerbietung bleiben werde, welche Unterthanen Ihrem landesherrn ſchuldig ſind, und daß ſie niemals, auch ſelbſt, wenn ſie das Recht für ſich zu haben glauben ſollte, via facti vorſchreiten, ſondern in dieſem Fall den Reichsverfaſſungsmäßigen Weeg einſchlagen, und den Obriſtrichterlichen Ausſpruch, welchem Seine Herzogliche Durchlaucht Sich auf keine Weiſe entziehen, abwarten werde; wogegen Höchſtdieſelbe erklären, alles bisher geſchehene in Gnaden vergeſſen, und in Ihren landesväterlichen Geſinnungen gegen Ihre Landſtände fortfahren zu wollen.

Wie nun Seine Herzogliche Durchlaucht der unterthänigſten Erklärung Ihrer treugehorſamſten landſtände auf obermeldte landesherrliche Anſinnen entgegen ſehen.

Als bleiben Höchſt Sie denſelben mit Herzoglicher Huld und Gnade ſtets wohlbeigethan.

Signatum Stuttgardt in Conſ. Secr. d. 31. Oct. 1799.

(L.S.)

Die Gleichförmigkeit vorſtehender Abſchrift mit der Herzoglichen Original Signatur bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Inſiegels. Stuttgardt den 2. März 1800.

(L.S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann, Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

An die allgemeine Landesverſammlung.

Copia

Beilage ſub Lit. B.

Fürſtliches Convocations-Schreiben an die zum Klein und Groſen Ausſchus. d. d. 24. September 1688.

Fridrich Carl.

Unſern (gl.) Grus zuvor, Würdiger, lieber Getreuer. Demnach Wir wegen den im heiligen Römiſchen Reich und deſſen Nachbarſchaft ſehr gefährlich anſcheinenden Conjuncturen gehorſamſte Prälaten und Landſchaft hiernächſtens beſchreiben zu laſſen wohl Urſach hätten, gleichwohl aus beſondern Motiven Bedenken tragen, dieſelbe dißmalen insgeſamt zu convociren, ſondern allein den Klein und Groſen Ausſchuß (jedoch der Herkommenheit jezo und inskünftig unabbrüchig) auf Freitag vor Galli als den 12ten Monats Tag Octobris allhier einzukommen beſchreiben zu laſſen, Uns entſchloſſen, auch zu ſolchem Ende von übrigen Prälaten und Aemtern behörige Vollmachten ſolch vorangeregten Termin dem ganzen Collegio des Ausſchuſſes oder einem allein aufzutragen erfordert; Als befehlen Wir hiemit, [Ihr wollet / Du wolleſt] auf gedachten Termin [Euch / Dich] allhier einfinden, darauf neben andern Ausſchus Verwandten über in dem Beiſchluß enthaltene Punkten denen anſtellenden Berathſchlagungen mit beiwohnen, und was dißfalls zu gemeiner Wohlfart fürterlich und nöthig, verhandlen und ſchlieſſen helfen.

So Wir [Euch / Dir] in deſſen ſichern Verlaß gnädigſt anfügen wollen, und verbleiben [Euch / Dir] daneben mit Gnaden wohlgewogen. Datum Stuttgardt den 24ten September 1688.

Beilag

Punkten über welche ein verläſſiger Schluß zu faſſen.

1.)

Weilen bey ſo unvermuthetem Anfall der Vöſtuug Philippsburg dieſem Herzogthum eine überaus große Gefahr mit angeſchinen, und ſelbiges da und dort hart bedrohet werden wollen, ſo daß man Staats wegen ſich gemüſſiget befunden, zu Abwendung groſen Landruins ein extraordinari Mittel zu ergreifen wie deßwegen fürterliche und paare Satisfaction zu ſchaffen.

2.)

Wie die Vöſtungen im Land der Nothdurft nach beſſer zu beſetzen, und die Garniſonen beſſer zu verpflegen.

3.)

Weil das Herzogthum ſo blos ohne innerliche Verfaſſung nicht ſtehen kann, wie es mit der Landmiliz und ſonſten anzugreiffen.

4.)

Auf welche Weiſe der Fürſtlichen Rentcammer zu ſubveniren, damit man aus deren unvermeidlicher Nothdurft nach aufgenommenen Zinßgeldern und übrigen Schulden bey dem Staat komme, folglich denſelben weiter Aufrecht erhalten könne.

Datum Stuttgardt den 24. September Anno 1688.

Fürſtliche Propoſition

innvermelte vier Hauptpunkte betreffend, d. d. 12ten October 1688.

Nachdeme der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim ꝛc. Adminiſtrator und Obervormunder vor einigen Wochen vor nothwendig ermeſſen, Dero Vormundſchaftliche Treugehorſamſte Prälaten und Landſchaft Innhalts unter dem 12. Septembris ausgelaſſenen Convocations - Schreibens auf gegenwärtige Zeit zu betagen, um mit Deroſelben die bey beſagtem Ausſchreiben befindliche Punkten zu des Staats und Herzogthums Beſten deliberiren und erörtern zu laſſen; So hätten dieſelbe wohl wünſchen mögen, um eben dieſe Zeit bey Dero Vormundſchaftlichen Reſidenz mit zu ſeyn, allenfalls bey ein und andern Punkten, da es die Nothdurft erforderte, ſich weiter expliciren zu können.

Indeme aber Seine Hochfürſtliche Durchlaucht wegen der ſo unverſehens vorgebrochenen Franzöſiſchen Waffen zu Abwendung mehr angedrohter Beſchwerden des Landes vor einigen Tagen nacher Hohentwiel zu gehen ſich reſolvirt, nicht nur Dero Perſon dem Land zum Beſten, und bis weitere Königliche Declaration erfolgt, in mehrere Sicherheit zu ſetzen, ſondern auch dieſem importanten Poſten bey ſo geſchwinden Läuften nothdürfftig zu proſpiciren; ſo haben Sie Dero Vormundſchaftlichen Geheimen Regiments-Räthen und Mit-Vormündern unter anderem auch dieſes comittirt, der hier eintreffenden Treugehorſamſten Prälaten und Land-

Landſchaft, nechſt Anmeldung Ihrer Hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſter Begrüßung die Propoſition in Dero hohen Namen dahin zu thun, daß, ſo viel den Erſten Punkten des Ausſchreibens betrifft, niemand mehr verborgen ſeyn könne, welcher Geſtalt **Seine Hochfürſtliche Durchlaucht** nicht aus einig übernommenem Engagement bey fremden Potentien, desgleichen auch aus keiner Intention dieſen Fürſtvormundſchaftlichen Staat und Unterthanen auf einige Weeg was beſchwerliches zuzuziehen, am allerwenigſten aber dem Armiſtitio, ſo **Ihro Kaiſerliche Majeſtät** und das Reich mit der Crone Frankreich auf 20 Jahr aufgerichtet, zuwider zu handlen, dorten um Jacobi 12. Compagnien zu Pferd für den Herrn Prinzen von Oranien theils in mehreren theils aber außer dem Herzogthum in dem ganz innocenten Abſehen Werben und aufrichten laſſen, damit von Dero Fürſtlichen Kindern und Prinzen Einer bey denen HH. Staaten Generalen, wie die Zuſag pari paſſu darauf geſchehen, hierdurch ein beſtändiges Regiment erlangen, und mit der Zeit ſein Entretien als Cadet vom Haus deſto beſſer finden möchte, wie Sie dann annoch dafür hielten, daß Sie, als ein freier Fürſt des Reichs, zumalen zu der Zeit, da Frankreich mit Holland in keinem Krieg verfangen geweſen, ſondern jenes bey dieſem ſeinem Ambaſſadeur noch beſtändig gehalten, nach denen Reichs- und aller Völkerrechten dergleichen wohl thun mögen.

Nachdemmahlen aber Namens des Allerchriſtlichſten Königs von Dero allhier ſtehenden Envoyé und ſonſten **Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht** ein und andermal zu erkennen gegeben, auch zuletzt, und als die Compagnien wirklich abmarſchiren ſollen, ſehr ſtarke Inſtanz annoch gemacht worden, von denſelbigen wenigſt 6 Compagnien, die man noch in der Nähe und an der Hand gehabt, zu contramandiren und in dem Herzogthum zu behalten, unter der Verſicherung und Zuſag, daß die Indignation des Königs, ſo Sie über dieſe Werbung ſpühren, und das Land deßwegen bedrohen laſſen, auf ſolchen Fall völlig ceſſiren und dem unſchuldigen Landprinzen und deſſen Erb-Unterthanen hierum kein Ungemach zugezogen werden ſollte; Die **Durchlauchtigſte Fürſtin** und Frau, Frau Magdalena Sibilla, Herzogin zu Würtemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgardt, Frau zu Heidenheim ꝛc. gebohrne Landgräfin zu Heſſen, Fürſtin zu Hersfeld, Gräfin zu Catzenelenbogen, Diez, Ziegenheim, und Nider-Schauenburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc. Wittib als Ober-Mitvormunderin, auch neben Deroſelben die Geheime Regiments-Räthe, als mit Vormundere, (obwohlen ohne und wider Dero Beirath dieſe Holländiſche Werbung vorgenommen worden) bey immittelſt vorgebrochener Ruptur und faſt an die Gränzen dieſes Herzogthums angeruckter Franzöſiſcher Macht zu Herzen und Gemüth gezogen, daß, wann nicht von dieſen neugeworbenen Truppen ein merkliches zuruck bliebe, dem ganzen Land daraus ein unüberwindlicher Schad zuwachſen könnte, neben dem, daß man auf ſolchen Fall nicht weniger wohl begreife, daß des Herrn Adminiſtratoris Fürſtliche **Durchlaucht** wegen des Laſts und Koſtens, ſo ſie auf die Werb- und Montirung dieſer Mannſchaft allbereits verwandt, hierwieder indemniſirt werden müßten, welches dann auch ſein des Herrn Adminiſtratoris Fürſtliche **Durchlaucht** beedes der Hochfürſtlichen Frau Wittib und Ober-Mitvormünderin als denen Geheimen Regiments-Räthen zu erkennen gegeben mit mehrerer Vorſtellung, daß dißfalls keine Avantage geſucht, ſondern allein das paar ausgelegte Geld, ſo man andern Falls in kraft der Capitulation noch mit einem Zugang von den HH. Staaten von Holland erhalten könnte, allein wieder verlangt würde: und nun höchſtbeſagte

Fürſtliche Frau Wittib und Geheime Regiments-Räthe Ihren theuren Pflichten nach, die ſie zu des Herrn Landprinzen Fürſtliche **Durchlaucht** und auf die Conſervation dieſes ganzen Herzogthums von tragender Ober-Mit- und Vormundſchafts wegen haben, kein anderes Mittel geſehen, als daß durch übernehmend und zuſagende Indemniſation dieſem Frangenti geſteuert werden müßte; Als iſt es endlich auf eine Zuſag von 28,000 Reichsthaler) wiewohlen des Herrn Adminiſtratoris Fürſtliche **Durchlaucht** es lieber auf eine Liquidation und ordentliche Berechnung ausſtellen wollten) ankommen, und die 6 Compagnien unter der Condition bey dem Staat bis auf weitere Verordnung zuruckbehalten worden, wie in dem abſchriftlichen Certificat ſub Lit. A. weiter zu ſehen. Und wollen ſolchem allem nach des Herrn Adminiſtratoris Fürſtliche **Durchlaucht** zu **Dero** Vormundſchaftlichen Treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft das gnädigſte Vertrauen ſetzen, ſie werden die innocente Intention, ſo ſie in dem ganzen Werk geführt, von ſelbſten getreulich erkennen, und Sie ſamt Ihrer Fürſtlichen Gemahlin und 3 lieben Prinzen (deren Fortun darunter mit periclitire) denjenigen praetext, welchen der franzöſiſche Envoyé durch die neue und überaus ſchwere Forderung an das Land odioſe in das Mittel gebracht, um ſo weniger graviren laſſen, als ſonſten am Tag liegt, daß auch andere getreue Fürſten und Ständ des Reichs, welche ſich mit keinen fremden Werbungen engagirt, von Frankreich nicht geſchont, ſondern zur Subſiſtence deren Armee an Geld, Vivres und Fourage ein großes ſub comminatione executionis ebenmäſig alle Tag angeſetzt und erzwungen wird. Es begreifen aber Ihre Durchlaucht von ſelbſten, daß bey jezt auf dem Hals liegenden ſo ſchweren Kriegs-Praeſtandis die verſprochene Indemniſations-Summe eben auf einmal und alſo gleich nicht würde zu erheben ſeyn, ſondern ſie vergnügen ſich pro nunc mit völliger Feſtſtellung dieſes Poſtens, und werden ſich einen jedoch nicht allzuweit hinausgeſetzten Termin hiezu nicht mißfallen laſſen.

Belangend den Andern Punkten des Ausſchreibens, reflectirt derſelbe auf die Böſtungen im Land und beſonders auf Aſperg und Hohentwiel, und mag allerſeits unentſungen ſeyn, was bey noch währendem Reichs-Convent in weiterer Extenſion des paſſus concernentis leztern Reichsabſchieds de Anno 1654. der Landvöſtungen, deren Conſervation und verpflegender Garniſonen wegen vorſichtiglich diſponirt worden; Und wie man in dieſem Herzogthum, als Weiland Herrn Herzogs Eberhard Fürſtlichen **Durchlaucht** chriſtmildeſten Angedenkens die Conformität dieſer Reichs-Diſpoſition verlangt, Seiten gehorſamſter Prälaten und Landſchaft einen Anſtand geſucht, ſo, daß das Werk bis anhero auf ſich beruhet, und der ganze Laſt der Verpfleg- und Unterhaltung der Mannſchaft ſowohl, als was zu reparation beeder Poſten Aſperg und Hohentwiel und übrigen Kriegs-Requiſiten dann und wann nöthig, allein dem Fürſtlichen Vormundſchaftlichen Staat zu tragen überlaſſen worden, dannenhero erfolgt, daß man wegen erſchöpfter Mittel in Vielem nicht nachſetzen können, auch dieſen Laſt unmöglich weiter zu tragen vermag. Der Urſachen dann des Herrn Adminiſtratoris Fürſtliche **Durchlaucht** der äuſſerſten Nothdurf ermeſſen, mit **Dero** Treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft auch hierunter ein weiters Concert zu treffen, damit die Fürſtliche Rentcammer von dieſem Laſt, den ſie zu ſupportiren nicht vermag, von nun an gebracht, und wie die Römiſch-**Kaiſerliche Majeſtät** und das Reich es univerſaliter gewolt, auch zu denen Böſtungen des Landes einen ordentlichen Beitrag ſowohl zum Unterhalt als reparation abgeredt und angeſchaft werden möchte, wie man

dann Staatswegen erbietig iſt, einige Deputatos deßwegen nieder zu ſetzen, und conjunctim die Berechnung darüber vornehmen zu laſſen.

Wegen der Landmiliz drittens führen des Herrn Adminiſtratoris Fürſtliche Durchlaucht dieſe patriotiſche Gedanken, daß dieſelbe mehrerſt mit ledigen Leuten und auf einen mit guter Circumſpection contrahirten Numerum eingerichtet, denenſelben aber gewordene oder ſonſten im Land ſeßhafte gute Offiziers gegen einen leidentlichen Sold vorgeſetzt werden möchten, weil die Experienz bezeugt, daß mit denen bürgerlichen Offizieren bey erſcheinendem rechten Ernſt dem Werk wenig geholfen. Unerachtet nun dafür gehalten werden möchte, daß bey jetzigem Frangenti dergleichen Anſtaltungen zu ſpät, indem vielmehr davon zu reden, wie außer denen Craisvölkern noch ein paar hundert Mann nacher Hohentwiel und etwa 100. auf Aſperg anzuwerben und zu verpflegen, deßgleichen und wie die Verpflegung der 6. Compagnien zu Pferd, deren im Erſten Punkten Meldung geſchehen, und jezo um und auf Hohentwiel ſtehen, auch des Herrn Landprinzen Hochfürſtliche Durchlaucht, nechſt dem Herrn Adminiſtratori und alſo dieſem Vormundſchaftlichen Staat bereits verpflichtet ſind, ordentlich einzurichten, damit der Unterthan, wo ſie einquartirt, vor andern nicht zu klagen Urſach, ſondern gemeine Reuter und Officier ihren ordentlichen Sold haben; als wäre im übrigen wegen der Landmiliz wenigſt die Quaeſtio an? vor jezo feſtzuſetzen; würde man ſich des übrigen Anſtalts auch hier nächſt gelegentlich vergleichen.

Bey dem Vierten im Ausſchreiben enthaltenen Punkten ſtehet ferner zu überlegen, wie der fürſtlichen Rentcammer, welche, wann auch dieſe neue Kriegs-Troublen nicht entſtanden, unmöglich die Onera des Staats ohne weitere Sublevation beſtreiten können, unter Arm zu greifen, ſo bey jetzigen Kriegsläuften um ſo viel nöthiger, als man nicht weißt, wie lang auch des Herrn Landprinzen und Dero Frau Mutter Durchl. Durchl. bey der hieſigen Reſidenz ſicher verbleiben, und an andern Orten alles koſtbar und baar bezahlt werden muß, dahero dann auch in dieſen Punkten ein zulänglicher Schluß von treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft gehoffet wird.

Endlich ſo erfordert die jetzige Kriegs-Noth, auf Verſchickungen, Verehrungen und ſonſten eine tägliche Ausgab, welche nach obig vorgeſtellter Bewandnuß unmöglich von der Fürſtlichen Rentcammer zu beſtreiten, wird deſſentwegen zu weiterer Ueberlegung geſtellt, ob eine gewiſſe Summ von etlich 1000 fl. ſucceſſive zu ſolchen Ausgaben von der Landſchaft-Caſſa zu der Fürſtlichen Rentcammer möge geliefert, oder die im Geheimen Regiments-Rath allemal decretirte Zettel und Summen bey der Landſchaft caſſa immediate wollten bezahlt werden.

Welches des Herrn Adminiſtratoris hochfürſtliche Durchlaucht Dero Vormundſchaftlichen treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft vortragen zu laſſen ſich bemüßiget befunden, und verbleiben Seine Hochfürſtliche Durchlaucht denenſelben mit Gnaden gewogen. Signatum Stuttgardt den 12ten Octobris 1688.

(L.S.)

Daß vorſtehende Abſchriften aus einem bey der Landſchaft Regiſtratur befindlichen tomo actorum getreulich gefertiget ſeyen, bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Innſiegels. Stuttgardt den 2. März 1800.

(L.S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann,
Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

Copia.

Beilage ſub Lit. C.

An die Römiſch Kaiſerliche auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majeſtät allerunterthänigſtes Bitten und Flehen geſammter Prälaten und Landſchaft zu Würtemberg

pcto. Reſcriptorum, den Vöſtungs-Unterhalt, Landes-Defenſion und Geiſtlichen Güter drittheiligen Beytrag betreffend, inſonderheit aber um allergnädigſtes Dehortatorium wegen attentirter Transmutirung der Landmiliz in militem conductitium.

d. d. 6ten Februar 1692.

Allerdurchlauchtigſter, Grosmächtigſter, und Unüberwindlichſter Kaiſer, der Hungarn und Böhmen König, Allergnädigſter Herr!

Euer Kaiſerlichen Majeſtät ruhet in allergnädigſtem Angedenken, was des Herrn Adminiſtratoris Fürſtliche Durchlaucht, Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, im April 1689. wider Uns, Dero vormundſchaftliche treugehorſamſte Prälaten und Landſchaft pcto. Unterhalt, und Proviſionirung der Veſtungen, auch Aufrichtung einer regulirten Landmiliz allerunterthänigſt cum annexo petito berichtet, was auch Wir dagegen im Febr. 1690. nach Anleit dieſes Herzogthums Landsverfaſſungen, Compactaten und unerdenklichen Herkommens decenti modeſtia ac devotione, excipiendo allergehorſamſt eingewandt, zumalen wegen der drittheilig ſchuldigen Concurrenz des Geiſtlichen Guths reconveniendo allerunterthänigſt anzubringen Uns neceſſitiret befunden; Sodann erinnern Sich Euer Kaiſerliche Majeſtät fernerhin allergnädigſt, wie daß nachdem Euer Kaiſerliche Majeſtät auf anderwärtig allerunterthänigſtes Imploriren höchſtermelt Ihro Fürſtliche Durchlaucht ſub dato 6. Martii gedachten 1690n Jahrs an Uns ein allergnädigſtes Proviſional-Decret dahin ergehen laſſen, daß Wir Unſere und des Lands Sicherheit in mehrerem Bedenken, und wie Wir das äuſſerſte zu thun bezeugen, annoch mit einem erklöcklichen Beytrag, welcher mit der jetzigen Noth und des Landes Zuſtand proportionirt, ſowohl zu dem Vöſtungs-Unterhalt, als Aufrichtung einer mehr reglirten Landesdefenſion concurriren ſollten, mit dieſem allergnädigſten Beiſatz, daß ſolches an Unſern Befugniſſen, auch in der Hauptſach und deren Deciſion unſchädlich und unpräjudicirlich ſeyn ſoll, Wir mittelſt einer allerunterthänigſten Paritionsanzeig dieſe Euer Kaiſerliche Majeſtät aus einer Reichsväterlichen Vigilanz beſchehene allergnädigſte Ermahnung in allergehſten Reſpect gezogen, und weilen Wir nunmehro zu Unſerer höchſten Conſolation und erkennenden allerunterthänigſten Dank verſichert leben, daß man landſchaftlicher Seiten in der Hauptſach genugſam gehört, und dasjenige, was anjetzo in caſu extremae neceſſitatis geſchiehet, künftig zu keinem Präjudiz angezogen werden ſolle, die allerunterthänigſte Erklärung gethan, alles dasjenige, was zu wahrer Defenſion und Aufrechterhaltung

des

des geliebten Vaterlands immer möglich ſeye, Ihr Fürſtliche Durchlaucht gehſt. beizutragen. Allermaßen nun höchſtermelt Ihro Fürſtliche Durchlaucht hierauf den Landausſchuß in 3. Regimenter zu Fuß jedes à 1500 Köpf, ein Regiment zu Pferd à 800, und ein Regiment Dragoner à 640 Mann regulirt, und denſelben Ober- und Unteroffiziers vorgeſtellt, auch dieſen nahmhafte Salaria und Wartgelder, die jährlichen auf viel 1000 fl. beloffen, geſchöpft, folgends an die Gränzen des Landes geſchickt, und faſt die ganze Campagne durch den Auszug continuiren laſſen; Alſo hat man landſchaftlicher Seiten nicht ermangelt, neben andern faſt unerſchwinglichen praeſtationibus, auch dieſes höchſtkoſtbare Defenſions-Werk mit Anwendung äuſſerſter Kräften zu unterhalten, deſſentwegen nicht allein den Millionenweis ob dem Hals habenden ſchweren Schuldenlaſt mit ſtarken Anlehnungen und aufgenommenen zinnßlichen Capitalien zu vermehren, die Accisen und Conſumtions-Mittel zu erhöhen, ſondern auch das Land, wider deſſen kundbare Privilegia mit allerhand extraordinariis et inſolitis mediis, daß es auch endlich auf eine in dieſem Herzogthum niemals erhörte Kopf- und Familien-Steuer, auch Triceſimation aller eingezogener Früchten und Fourage hinausgeloffen, zu vieler tauſend Unterthanen großer Betrübniß, Seufzen und Wehklagen zu graviren, alles zu dem Ende, **Euer Kaiſerliche Majeſtät** proviſionaliter intimirte allergnädigſte Intention allerunterthänigſt zu erfüllen, Ihr Fürſtliche Durchlaucht Unſere treugehorſamſte Devotion zu zeigen, und des Lands Rettung und Sicherheit Uns eifrichſt wider feindlichen Einbruch angelegen ſeyn zu laſſen, in tröſtlich gefaßter Zuverſicht, es werden Ihr Fürſtliche Durchlaucht daran ſein gnädigſtes Genügen haben, und die arme hochbedrangte Unterthanen bey vorhin ſchon auf allerhand Weis und Weeg erleidenden äuſſerſten preſſuren nicht mit einem noch größern Laſt, darunter man endlich gar erliegen müßte, zu beſchwehren.

Es haben aber gegen alles unterthänigſte Verhoffen mehr höchſterſagt Ihrer Fürſtlichen Durchlaucht den 14ten Januar des hingelegten 1691n Jahrs aus unglücklich von einigen übelgeſinnten Rathgebern ſuspeditirten und mit dem ſpecioſo praetextu äuſſerſt nöthiger Landesrettung colorirten Staats-Conſiliis Uns untern andern auch dieſe gnädigſte Propoſition thun laſſen, daß es eine hohe Nothwendigkeit erfordern wolle, auſſer denen zum Creis gehörigen Truppen noch mit einer beſondern geworbenen Mannſchaft ſich in eigene Verfaſſung zu ſtellen, oder wenigſtens die Landmilitz in einen militem conductitium zu verwandeln, und alſo ſolchergeſtalten auch andern hohen Alliirten zu demonſtriren, daß man, auſſer den Creisvölkern, noch eine conſiderable Mannſchaft auf den Beinen halte, und zu kräftiger excluſion des Feinds ſich conjungiren könne, als welches nicht allein zu des fürſtlichen Hauſes wahrem Splendor gereichen werde, ſondern auch anbey die ſichere Hoffnung zu machen ſeye, daß von andern Potenzien zum Unterhalt dieſer Truppen Subſidien erfolgen, ſolcher ausgezoge miles transmutatus in künftigen conputum der Winterquartiere gebracht, dadurch das Land von anderer Quartierslaſt merklich befreiet, auch der ſchädlichen Marſch- und Remarſchen und des höchſtverderblichen Fouragirens gröſtentheils entübriget ſeyn könnte.

Unerachtet Wir nun dagegen unterthänigſt repräſentirt, daß dieſem Herzogthum durch allerhand Werbungen bereits etlich 1000 Mann entzogen, und ſonſten diejenige, welchen der Luſt nach Kriegsdienſten geſtanden, längſtens Gelegenheit gehabt, ſich da und dorten zu engagiren, dahero nicht wohl die zum Creis erforderte Mannſchaft aufzubringen ſeyn werde, zu geſchweigen, daß eine ſo große Anzahl

williger Leut unter der Auswahl ſich in geworbenen Militem verwandeln zu laſſen, ſich finden ſollte, und wenn ſchon dieſes nicht wäre, ſeye gleichwohl nicht zu rathen, das Land noch ferner an ſeiner Mannſchaft alſo nahmhaft zu entblöſen, könne man auch nicht ſehen, daß dem Herzogthum durch eine ſolche Verwechslung der Auswahl, weilen weder der Numerus verſtärkt, noch die Qualitäten des transmutati militis vermehrt würden, eine größere Defenſion zuwachſe, werden auch ſchwerlich weder die verhoffte Subſidien noch die Sublevation der Winterquartier zu gewarten ſeyn, man wollte ſich dann obligiren, wider den gemeinen Feind off- und defenſive, nachdem es die Conjuncturen erfordern, zu agiren, dergleichen Partikular-Allianzen aber Unſers unterthänigſten Ermeſſens weder Unſerm gnädigſten jungen Landprinzen zu rathen, noch denen Landes-Compactatis und dem Herkommen dieſes Herzogthums gemäs wären, als nach Ausweis deren man jederzeit vorſtändiger erachtet, ſich an die gemeine Reichsverfaſſungen zu halten, überdas ſeyn leider das Herzogthum dermalen nicht in ſolchem Stand, von eigenen Hülfsvölkern zu ſprechen, und deſſen Vermögen durch eine eigene geworbene Mannſchaft demonſtriren zu können, weilen ja Freund und Feinden der meiſten Unterthanen Nothſtand, Aengſten, Seufzen und Flehen unter dieſer Kriegslaſt bekannt, dahero wie die gnädigſte proponirte eigene Werbung puré unmöglich, alſo könnten Wir auch, bey ſolcher Bewandniß in die vorhabende Transmutation, wie gerne Wir ſonſten Ihrer Fürſtlichen Durchlaucht gnädigſte Intention unterthänigſt zu befördern gemeynt, nicht conſentiren, ſondern trugen die gnädigſte Zuverſicht, es würden Ihr Fürſtliche Durchlaucht es bey dem Kaiſerlichen allergnädigſten Proviſional-Decret bewenden, und die in Conformität deſſen aufgerichte Landmiliz in ſtatuquo verbleiben laſſen; So haben doch Ihr Fürſtliche Durchlaucht von ſolcher Dero gefaßten gnädigſten Reſolution in der von einigen Offizieren und Räthen beigebrachten Meynung, daß ſich die meiſte von der Auswahl freiwillig erklären würden, und zu beſorgen ſtehe, wo ſie nicht dergeſtalten emploirt werden ſollten, daß ſie anderer Orten Dienſt nehmen möchten, beſtändig beharrt, auch darauf die Transmutation wirklich vorgenommen, jedoch Uns vorhero durch eine gnädigſte Verwahrung verſichern laſſen, daß es gar nicht das Anſehen habe, die arme Unthanen oder deren Söhne wider ihren Willen in geworbene Soldaten zu verwandeln.

Es iſt aber dieſe Ihrer Fürſtlichen Durchlaucht Intention wenigſten Theils obſervirt, ſondern es ſind die arme Unterthanen auſſer denen, welche die Deſperation und Armuth dahin gebracht, mit allerhand violenten mediis und andern Practiquen der Offiziers bey unterſchiedlich wiederholten Zuſammenführungen der Compagnien zu ſolcher Werbung forcirt, und gleichwol dadurch der von Ihrer Fürſtl. Durchlaucht intentirte numerus bei weitem nicht erreicht, ſondern anſtatt derſelben viel hundert Burger und Burgersſöhne, als ob ſie conductitii milites wären, nicht nur an die Grenzen zur Defenſion des Lands, ſondern gar in das Campement bey Philippsburg aus- und endlichen über den Rhein geführt worden.

Was nun ſolcher Tranſitus für einen betrübten Ausgang genommen, und wie die feindliche Macht dadurch herübergelockt, die Marggrafſchaft Durlach vollends verheert, Pforzheim erobert, Gerſpach verbrannt, und ſämtliche Innwohner dieſes Herzogthums, als welches von ſeiner eigenen Mannſchaft und anderer Bedeckung mit großem Jammer und Seufzen der Unterthanen über die Urheber dieſer Veranſtaltung faſt gänzlichen entblößt war, in die höchſte Beſtürzung und Schaden geſetzt worden, iſt Reichskündig, und betrauren es noch dieſe Stund viele bekümₒ

merte Eltern auch arme Wittwen und Waiſen derjenigen, ſo in dieſe unglückliche Campagne mitziehen, und im Feld elendiglich crepiren müſſen. Es haben aber Ihrer Fürſtl. Durchlaucht Dero gnädigſten abgezielten Zweck auch im übrigen durch dieſe Transmutationem militis ſogar nicht erreicht, daß vielmehr ſeit dem franzöſiſchen Friedbruch in keiner Campagne mit Marſch- und Contramarſchen, auch Raſt- und Nachtquartieren, ſonderlich aber mit Fouragiren und Plünderungen das Land größern Schaden nie erlitten, ſo daß Euer Kaiſerliche Majeſtät Wir ſelbigen auf viel Tonnen Golds ſpecificiren könnten. Als es endlich auf die Winterquartier ankommen, haben Wir gehoft, es werden gnädigſt vertröſtetermaſſen dieſe Wirtembergiſchen Truppen bey des Löbl. Schwäbiſchen Creiſes vorgenommener Repartition in völligen Computum kommen. Es hat aber auch hieran ermangelt, indem zwar von dem Creis etwas übernommen, der gröſte Laſt aber Uns allein überm Hals gelaſſen worden, ſo daß zu Beſtreitung dieſes überaus ſchweren Quartiers bereits über die fünf Tonnen Golds in dem Land ausſchreiben und umlegen müſſen, wobey Uns jedoch angſt und bang, und können Wir faſt nicht abſehen, wie nur die Helfte ſolcher Umlag von den in Grund enervirten Unterthanen zu erpreſſen ſeye, und gleichwolen haben Wir ratione futuri noch ſolche ſchwere und unvermeidentliche Praeſtanda, daßſelbe mit viel 1000 fl. nicht auszurichten ſeyn werden.

Dieſes nun haben Ihrer Fürſtl. Durchlaucht Wir mit mehrerem unterthänigſten, zumalen die pure Unmöglichkeit vorgeſtellt, ermelte eigene Verfaſſung des transmutirten Militis ferner continuiren zu können, dannenhero gehſt. höchſten Fleißes gebetten, es wollten doch Ihre fürſtliche Durchlaucht Uns dieſes ſo unerträglichen Laſts in Gnaden entheben, und hingegen es bey denen vermög der ergangenen Kaiſerl. allergnädigſten Proviſional-Reſcripten mit ſo ſchweren Koſten aufgerichteten Lands-Defenſion und der gemeinſamen denen Reichs-Conſtitutionibus gemäſen Creisverfaſſung, als wozu Wir nach dem Uns zukommenden sehr großen Contingent nach äuſſerſter Möglichkeit zu concurriren willig gdgſt bewenden laſſen. Es haben aber Ihre fürſtl. Durchlaucht Sich leider eines widrigen reſolvirt, und daß Sie von dieſer aufgebrachten eigenen Miliz zu der Zeit nicht auſſetzen, noch ſelbe zerfallen laſſen könnten, dahero Wir auf Mittel und Weeg noch ferner reiflich bedacht ſeyn ſollten, ſelbige in ihrem Stand zu conſerviren, ſo, daß Wir deſſentwegen zu Euer Kaiſerlichen Majeſtät in dieſer andringenden Noth Unſern abermaligen allerunterthänigſten Recours zu nehmen Uns unumgänglich neceſſitirt befunden.

Wann dann, allergnädigſter Kaiſer und Herr! ein ſo groſes und koſtbares Corps eigener Miliz und Verfaſſung von 6000 Mann dieſem in Grund erſogenen Herzogthum aufdringen zu laſſen, Unſerer veſten allerunterthänigſten tragenden Hoffnung nach weder Euer Kaiſerliche Majeſtät an Uns ergangene allergnädigſte *Proviſional-Decreta* noch die Reichs-*Conſtitutiones* und *Executions*-Ordnung, noch weniger das denen principibus Imperii zukommende *Jus armorum* dazu verbinden, noch auch des Lands Wohlfarth und Sicherheit ſelbiges präciſe erfordert, am allerwenigſten aber die Möglichkeit zulaſſen thut, dann was Euer Kaiſerliche Majeſtät allergnädigſte *Proviſional-Reſcripta* belangt; So haben Ihre fürſtliche Durchlaucht bey Ausbringung derſelben bekanntermaſen ſelbſten nicht weiter als auf eine wohl reglirte und mit guten Offizieren verſehene Landmiliz gezielet, iſt auch in höchſtermelten

Reſcriptis diſertis verbis nicht anders exprimirt, als bey jetzigen gefährlichen Zeiten demjenigen, was zu Erhaltung einer guten Lands-Defenſion nöthig, und zu eigener Conſervation diene, Uns nicht zu entziehen, war alſo Euer Kaiſerliche Majeſtät allergnädigſte Intention am wenigſten, daß Ihrer Fürſtlichen Durchlaucht eine ſo conſiderable Landmiliz von 6000 Mann aufrichten, hernach ſelbige in einen geworbenen Militem verwandeln, und dem Land zu unterhalten aufbürden würden, ſiehet man aber diß Orts die gemeine Reichs-Satzungen und *Executions*-Ordnung an; ſo iſt abermal auſſer Zweifel geſtellt, daß ſelbige von keiner eigenen geworbenen Mannſchaft eines jeden Fürſten und Standes in particulari, ſondern einer gemeinen Circular-Zuſammenſetzung und Defenſion disponiren, wie auch ratione *juris armorum* an ſich ſelbſten evident, und gibt es das uralte Herkommen dieſes Herzogthums, nach welchem doch dergleichen jura Juſtrationis et ſequela beſag vorhin allegirter allergnädigſten Kaiſerl. Reſolution de anno 1671. und gemeiner Tradition der juris conſultorum menſurirt werden ſollen, daß zwar dem Landsfürſten die Unterthanen im Fall entſtehender Kriegs-Noth mit Ihren Leibern gegen der Lüferung, wie der Tübingiſche Vertrag weiſet, zu dienen und auszuziehen, nicht aber einen conductum militem mit ſchwerem Sold zu unterhalten, vielweniger derjenige Unterthan, ſo ſich als geworben nicht gebrauchen laſſen will, ſeine Perſon, wie leider gegen Unſer unterthänigſtes Bitten und Flehen durch ausgelaſſene fürſtl. Reſcripta ſelbige neceſſitirt worden, mit Bezahlung 20. bis 30 fl., die manche betrübte Eltern mittelſt Verkaufung Ihrer beſten Nahrungsmittel, eines noch im Stall habenden Stücklen Viehs aufzubringen trachten, zu ranzioniren, als welches in dieſem Herzogthum ein inauditum iſt, ſchuldig ſeye.

Und obwohlen Ihro fürſtl. Durchlaucht bey jetziger annoch hochgefährlicher Kriegszeit ſolche transmutirte Mannſchaft in fernerer Conſiſtenz zu erhalten, für des Lands Wohlfarth und eine unumgängliche Nothwendigkeit vorſtellen laſſen;

So begreifen Wir zwar die annoch continuirende große Gefahr dieſer Landen ſehr wohl, können aber anbey nicht ermeſſen, daß die Defenſion und Rettung derſelben eben davon dependire, daß die aufgerichte Landmiliz als eine transmutirte und geworbene Mannſchaft, nicht aber in Qualität einer reglirten Auswahl und Lands-Defenſions-Völker ausziehe, dann entweder ſtehen dieſe Truppen allein, oder ſind mit andern Alliirten conjungirt; Iſt das erſte, ſo werden ſelbige wider einen ſo mächtigen Feind ſchlechte Reſiſtenz thun können, ſondern ihn viel ehender bey ſo eigener Verfaſſung, um ſolche übern Haufen zu ſtoßen, ins Land ziehen; iſt aber das andere, ſo dörfte, wie der event voriger Campagne bezeugt, dem Land viel beſſer gerathen ſeyn, nur an den Grenzen deſſelben ſich zu poſtiren, und auf allen Nothfall als ein Miles ſecundarius der alliirten Armee ſich anzuhenken und defenſive zu agiren, kommt es aber auf das Caput impoſſibilitatis an, ſo machet Uns in höchſter Wahrheit ſelbiges incapable, wann auch alle andere Conſiderationes wegfielen, ein ſo ſchweres Werk eigener Verfaſſung von 6000 Mann geworbener Mannſchaft zu erhalten, als welche Unmöglichkeit auch geſammte hochlöbl. Ober- und Mitvormundſchaft ſchon in anno 1689., zu welcher Zeit doch das Land noch bey etlich Millionen nicht ſo viel gelitten, als das punctum eigener Verfaſſung und geworbener Mannſchaft auf das Tapet kommen, vorgeſehen, dahero da-

von gänzlich abſtrahirt, und einig und allein in Conformitaet der Kaiſerl. allergnädigſten Proviſional-Reſcripten auf eine wohl reglirte Landmiliz gezielet.

Dann gleichwie **Euer Kaiſerliche Majeſtät** bereits in Unſerer allerunterthänigſten Exceptions-Schrift den damaligen betrübten Jammerſtand dieſes Herzogthums einigermaſen adumbriret, daß nehmlich das Land durch erlittene franzöſiſche feindliche Invaſion, darauf erfolgte Quartier und andere unzählbare Beſchwerniſſe und Drangſalen, auch durch Gottes Verhängniß zweyjährig ausgeſtandenen Hochgewitter, Hagel- und Waſſerſchaden, Winter- und Frühlingsgefröre, bereits groſen und unausſprechlichen Schaden gelitten, daß viel 1000 Seelen wegen Mangels und Hungersnoth ſchon damals nach Brod ſeufzen müſſen; alſo hat ſichs leider ſeit der Zeit nicht gebeſſert, ſondern es iſt durch immer weiter angewachſene und wie gemelt auf etliche Millionen exaltirte Beſchwerden der Zuſtand des Landes ſo betrübt, elend und miſerable worden, daß **Euer Kaiſerliche Majeſtät** Wir es nicht genugſam exprimiren können, iſt aber aus der Beilage Lit A. als einer ſummarie ſpecificirten Verzeichnuß de praeterito erlittenen Schadens einigermaßen allergnädigſt zu erſehen. a) und haben Ihre fürſtliche Durchlaucht ſelbſten leider ja deshalben bericht, daß ſie auch manchmal ſchon ihr landsfürſtliches Mitleiden mit nachdrücklichen Worten gegen Uns bezeuget, wie dann die Notorietaet am Tage liegt, daß das Land unter ſolchem unerſchwinglichen Laſt bereits viel 100. ja tauſend Innwohner verlohren, die theils an denen Grenzorten, da die beſtändige hochverderbliche ſtationes continuiren müſſen, aus Kummer und Betrübniß geſtorben, theils ſonſten hin und wieder im Land ſich verloffen, und ins Exilium gezogen, theils auch durch freiwillige Werbung, weilen ſie keine häusliche Subſidenz mehr hatten, im Krieg ſich engagirt, woraus erfolgt, daß der Ackerbau geſchwächt, viel 1000 Morgen öd und wüſt liegen, und die landſchaftliche Contributiones notable geringert worden, indem bekanntermaſen in dieſem Herzogthum keine ſondere Commercia floriren, ſondern die auf daſſelbe ankommende praeſtanda mehrentheils nur auf die liegende Güter umgelegt, und aus ſelben erhoben werden müſſen, iſt auch unvermeidentlich zu beſorgen, daß, gleichwie in der benachbarten Marggrafſchaft Durchlach nunmehr der ganze Ackerbau darnieder liegt, und deſſentwegen in künftig bevorſtehender Campagne meiſtens alle Vivres und Fourage aus Wirtemberg zugeführt werden müſſen; alſo werde das Elend und der Jammer ſo gros werden, daß die Hungersnoth und der Mangel viel 1000 Unterthanen untüchtig machen dürfte, die geringſte Lieferung mehr zur Landſchaft zu thun, daß Wir alſo neben andern unvermeidentlichen Auslagen, die doch ratione futuri nach beiliegender ſummariſchen Deſignation Lit B. eine ſo groſe und unerſchwingliche Summe auswerfen, b) nicht werden aufbringen können, die vorhin verſtärkte und noch mehrers zu verſtärken reſolvirte Creistruppen nach dem ſtarken Contingent des Landes mit allen Requiſiten zu verpflegen, zu geſchweigen, eine eigene geworbene Miliz von 6000 Mann noch dabei zu unterhalten. Gewiß iſts, wann dieſer Laſt noch länger zu ſupportiren, dem armen Unterthanen ſollte zugemuthet, deſſentwegen wiederum neue media extraordinaria et inſolita erſonnen, und mit ſolcher Force, wie bey Einziehung der Familienſteuer, da viel 100 Unterthanen, die kein Stück Brod im Haus hatten, wollten ſie anderſt der Preſſer los

a) Die Summe des in oben allegirtem Verzeichniß ſpecificirten erlittenen Schadens belauft ſich auf . . . . :· 7,160,596 fl.

b) Die in oben allegirter ſummariſchen Deſignation enthaltene Auslagen belaufen ſich in Summa auf . . . . :· 2,220,201 fl.

kommen, gleichſam von andern gutherzigen Leuten ihre angeſetzte Gebühr erbetteln mußten, geſchehen, ſollten erpreßt werden, daß anſtatt einer wohlmeinenden abgezielten Defenſion der arme Unterthan gar vollends von Haus und Hof dörfte vertrieben, viel tauſend Seufzer von Weib und Kindern zu Gott im Himmel geſchickt, und dadurch der göttliche Seegen zur intendirten Landsrettung entzogen werden.

Allermaſen alles dieſes, was in facto gegenwärtig angeführt, und auch des Geiſtlichen Guths halb ſchon vorhin geahndet worden, künftig durch eine auf den Nothfall allergnädigſt abſchickende Kaiſerliche Kommiſſion mit mehrerem unterſucht, und wie übel man Ihrer fürſtl. Durchlaucht zu dieſem Werk einer ſo koſtbaren eigenen Verfaſſung gerathen, in Wahrheit erlernt werden könnte.

Als wenden zu **Euer Kaiſerlichen Majeſtät** Uns in tiefſter Demuth, und bitten allerunterthänigſt um Gotteswillen, es geruhen **Euer Kaiſerlichen Majeſtät** dieſe allgemeine Landsnoth in Reichsväterliche reife Beherzigung zu ziehen, und dißfalls nachdrückliche Kaiſerl. Hülf Rechtens zu ertheilen, dannenhero durch eine fürderſamſt allergnädigſte Dehortation Unſern gnädigſten Herrn Adminiſtratorem dahin zu bewegen, daß doch Ihre fürſtl. Durchlaucht dem Land eine ſo nahmhafte Mannſchaft unter dem Nahmen eines transmutirten und geworbenen Militis nicht entziehen, noch dieſelbe auf ſolche Weiſe ferner mit unerſchwinglichen extraordinarii Auflagen zu unterhalten aufbürde, ſondern vielmehr in der Qualität einer wohl reglirten Landmiliz, ſolche im Fall der Noth defenſive an den Grenzen des Fürſtenthums zu gebrauchen, denen ergangenen allergnädigſten Kaiſerl. Proviſional-Decretis gemäs, ſo lange extrema neceſſitas defenſionis es erfordert, verbleiben, und im übrigen der geworbenen Truppen halb es bey der gemeinen Circulariter reſolvirten Creisverfaſſung gdgſt: bewenden laſſen wollten.

Und obwohlen Wir in gänzlicher Hoffnung geſtanden, es werden Ihre fürſtl. Durchlaucht Eingangs gedachte bei **Euer Kaiſerlichen Majeſtät** hochpreißlichen Reichshofrath anhängig gemachte Con- und Reconventions-Sache denen Landes-Compactatis gemäs, in gremio Ducatus zu componiren geneigt ſeyn, dazu Ihre fürſtl. Durchlaucht auch in einigen fürſtl. Reſolutionen gute Hoffnung gemacht, und ſich gdgſt: erbotten, mit drittheiligem Beitrag des Geiſtl. Guts bei ſo groſer Noth der Unterthanen concurriren zu laſſen; So haben doch Ihro fürſtliche Durchlaucht Sich hernach eines andern, und die Sach wider an dieſes höchſte Judicium gelangen zu laſſen, gdgſt: erklärt, iſt auch die höchſtſchuldige drittheilige Concurrenz des Geiſtl. Guts ſchnurſtraks wider die klare Landes-Compactata und Abſchied ſogar gehemmt worden, daß, nachdem Wir bei jetzigem ſo ſchweren Laſt der Winterquartier und Poſtirungen um den ſchuldigen Beitrag dieſes Jahrs gebührend angeſucht, uns nicht weiter als 30000 fl. aſſignirt, gleich aber wieder 10000 fl. brevi manu davon abgeſchrieben, und was weiter durch fürſtliche Decreta für Anweiſungen geſchehen möchten, daß ſelbe ebenmäßig abzurechnen ſeyen, gdgſt: befohlen worden, alſo daß Wir in effectu zur Sublevation Unſerer erſchöpften Landſchaft Caſſa das wenigſte davon zu erheben hätten.

Dannenhero dieſem ſo hochbeſchwerlichen Gravamini juſtizmäſig abzuhelfen Wir gleichwohlen geſchehen laſſen müſſen, daß beede Con- und Reconventions-Sachen weiter in Schriften ventilirt, und endlich durch Kaiſerlich gerechteſten Ausſpruch decidirt werden mögen, mit fernerem allerunterthänigſten Bitten, öfters höchſtgedacht Ihre fürſtl. Durchlaucht dahin allergdgſt: zu veranlaſſen, daß ſelbige dem den 6ten März 1690. an Sie dirigirten und den $\frac{18}{28}$ ejusd. legitime

Ihrer fürſtl. Durchlaucht inſinuirten Kaiſerl. Reſcript gemäs auf unſere allerunterthänigſte Exceptiones und annectirte Reconvention nunmehr weitere Handlung, da es noch nicht geſchehen wäre, verfügen möchten.

Euer Kaiſerlichen Majeſtät Allerhöchſtgedachtes Richteramt hierüber, um allergnädigſte Ertheilung Rechtens und der Gerechtigkeit allerunterthänigſten Fleißes implorirend,

Euer Kaiſerlichen Majeſtät

allerunthgſt: gehorſamſte Geſammte Prälaten und Landſchaft des Herzogthums Wittemberg.

Die Conformitaet vorſtehender Abſchrift mit dem Original-Concept der landſchaftlichen allerunterthänigſten Bitten bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Inſiegels. Stuttgardt den 2. März 1800.

(L.S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann, Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

Copia

Beilage ſub Lit. D.

Kaiſerl. allerhöchſten Reſcripti an den Grafen von Zeil, die in Würtenberg entſtandene Differenzien wegen der Landauswahl betreffend.

d. d. 22ten Mai 1692.

Leopold

Aus den Copeilichen Anſchlüſſen haſt du mit mehrerem zu erſehen, welchergeſtalt bei uns Prälaten und Landſchaft des Herzogthums Würtemberg ſich unterthgſt beſchwehret, daß des daſſelbſtigen Adminiſtratoris Liebden die hievorige auf Unſer gdgſtes Erinnern aufgeſtellte Landesauswahl ohne ihren Conſens in einen geworbenen Militem verwandelt, auch viele Unterthanen und deren Söhne zu ſolcher Werbung, oder aber, wann ſie ſolchergeſtalt nicht dienen wollen, ſich davon zu ranzioniren durch allerhand Zwangsmittel angehalten, daneben die Verpflegung ſothanen Militis Ihr der Landſchaft zugemuthet, und nicht allein die von wegen der Geiſtlichen Güter zu denen Landes-Anlagen ſchuldige Terz nicht abführen, ſondern auch die bewilligte landſchaftliche Collecten in die Landſchafts-Caſſe zu bringen hemmen, und dieſelbe anderwärts einziehen laſſe; mit allergehorſamſter Bitte, Wir Uns Ihrer hierunter anzunehmen, und durch ablaſſende Mandata dehortatoria an des Adminiſtratoris Liebden darin zu remediren gdgſt. geruhen möchten.

Nun befinden Wir eines Theils dieſe Beſchwerdten alſo bewandt, daß, da bevorab ſich alles angeführtermaſen verhalten ſollte, Wir der Landſchaft darunter nicht aus Handen gehen können, maſſen Wir Uns dann gdgſt. zu entſinnen wiſſen,

daß, als nach ausgebrochenem, noch für währendem Reichskrieg mit der Crone Frankreich Uns Se. Liebden die gefährliche Situation Ihrer vormundſchaftlichen Landen und annebſt die Nothwendigkeit einer zulänglichen Defenſions=Einrichtung allerunterthänigſt vorgeſtellet, und Wir darauf die Landſchaft gdgſt. ermahnet, Sr. Liebden mit dem benötigten Beitrag nach äuſſerſten Kräften willigſt an Hand zu gehen, Unſer gdgſtes Abſehen nur dahin gerichtet geweſen, daß der Landmiliz tüchtige Offiziers vorgeſtellt, und die Landſchaft dazu einen zulänglichen Beitrag der benötigten Mittel in dieſer dem Herzogthum Würtemberg ſo nahe kommenden Gefahr (jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtens und der dazu nach Innhalt des jüngſten Reichsabſchieds aus der Landesfürſtlichen Cammer ſchuldigen Concurrenz) thun möchte.

Indem Wir Uns aber auch gdgſt. erinnern, daß nachdem Wir bey ſich ereigneter abermaliger Gefahr eines türkiſchen Vorbruchs in Unſer Königreich Hungarn und denen glücklichen Progreſſen der Crone Frankreich in Savoyen acceſſitiret worden, einen guten Theil Unſerer im Reich gehabten Völker, nebſt einigen Churbayriſchen Regimentern, an erſtgedachte beide Orte zu ziehen, Wir Selbſten Sr. Liebden gdgſt. adhortirt, daß Sie ihre auf den Beinen habende Mannſchaft mit Unſern und der Alliirten übrigen Truppen am Rhein conjungiren und operiren laſſen möchten; wodurch Sie dann veranlaßt worden, dieſelbe mit über den Rhein gehen zu laſſen, Wir auch nachgehends Ihr bei ſothaner Einrichtung und Verwandlung der Miliz wohlgemeintes Vornehmen ſo wenig improbirt, daß Wir Sr. Liebden vielmehr (ohne daß Uns jedoch ſelbiger Zeit die jezo von der Landſchaft geklagte Umſtände vorgekommen) bei Ihrer errichteten ſo ſtarken Vorfaſſung und bishero erwieſenen patriotiſchen Intention zu continuiren gdgſt. angefriſchet, und ſolches ſo viel möglich in billigmäſige Conſideration zu ziehen vertröſtet; Uberdiß auch von Seiten des Adminiſtratoris Liebden ein und anderer Punkt, Innhalts der abſchriftlichen Neben=Anlage, erläutert worden, und Wir dennoch nicht zweiflen, daß, wann nur die etwa mit unterlaufende Mißbräuche abgeſtellt werden, die Landſchaft damit zufrieden, und Ihro dieſe Verfaſſung ſo lieb und erträglich als die Landes=Auswahl ſeyn wird, bevorab da der löblich Schwäbiſche Crais, wie vermuthlich bereits geſchehen, ſich mit dem fürſtlichen Hauß wegen des Supplementi der reſolvirten Crais=Verfaſſung auf billiche Conditionen einlaſſen ſollte:

So befinden Wir zu Vorkommung aller Weitläufigkeit bei gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen gdgſt. für gut, einen Verſuch zu thun, ob dieſe Beſchwerdten und Mißverſtändniſſe durch gütlichen Zuſpruch möchten verglichen werden: committiren auch ſolchemnach und befelen dir hiemit gdgſt., daß du dich fördern, und ſo bald es Unſerer anderer obhabender Geſchäften halber geſchehen kann, in das Herzogthum Würtemberg verfügeſt, und dieſe Differenzien wegen der Auswahl zwiſchen beiden Theilen dem Adminiſtrator und der Landſchaft auf gut und erleidentliche Wege beizulegen, allen möglichen Fleiß anwendeſt, oder, da ſolches nicht völlig zu erreichen, es ad interim und bis zu Unſerer fernerweiten Verordnung dahin zu richten trachteſt, damit eines Teils zwar die Landſchaft bei ſo groſer noch continuirender Gefahr des Herzogthums das Ihrige nach Möglichkeit (jedoch mit nochmaliger Salvirung Ihrer Jurium) ferner beizutragen ſich nicht entziehe, andern Theils aber auch

1) des Adminiſtratoris Liebden, weilen die auf ſothane geworbene Truppen er-

forderliche Speeſen dem Land allein nicht wohl aufgebürdet werden können, von denen Herzogl. Cammer-Gefällen ein ergiebiges beitragen.

2) wegen der Geiſtlichen Güter die völlige Terz der Landes-Anlagen und der Familien-Steuer, wie auch was ſonſten dieſer Truppen halber exigirt, oder quocunque modo genoſſen und eingezogen wird, denen Compactaten und der Obſervanz gemäs, in die Landſchaft Caſſam, ohne Abgang oder anderwärtige Aſſignation würklich liefern, und die Nothdurft von dar aus durch die Landſchaft, welche jedoch auch dieſe Mittel nirgend andershin zu verwenden haben wird, beſtreiten und verrechnen.

3) Bei den Werb- oder Recrutirungen keinen eingeſeſſenen Unterthanen weder directe noch indirecte darzu, oder ſich davon zu redimiren anſtrengen laſſen, ſondern, da etwa noch einige gezwungene Leute darunter wären, ſelbige ohne Lytro dimittiren; dann

4) mit dieſen 6000 Mann einige Alienirung, ohne der Landſtände Vorbewußt und Einwilligung nicht vornehmen, ſondern ſolche allein und fürnehmlich zu des Landes Defenſion, es wäre dann, daß Wir, Unſere Alliirte und die Craiſe zum Beſten des Landes ein und anders für nöthig befindeten, gebrauchen, auch

5) damit bei etwa künftig ceſſirender Gefahr dem Land ſeine Mannſchaft nicht verlaufen möchte, ſelbige in dem Herzogthum licentiren, und abdanken, und im übrigen darauf bedacht ſeyen, wie dem Land ſeine groſe Laſt mehr erleichtert werden möge: mithin ein gutes Vernehmen zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen zu ihrem ſelbſt eigenem und des gemeinen Weſens Beſtem erhalten und fortgepflanzt werde.

Deme du dann deiner beiwohnenden guten Vernunft nach, ſchon recht zu thun, und Uns den Erfolg, oder, woran es ſich fürnehmlich ſtoſe, gehorſamſt zu referiren wiſſen wirſt; Und Wir verbleiben dir übrigens mit ꝛc.

Laxenburg den 22ten Mai 1692.

Daß vorſtehende Copia einer bey der Landſchafts-Regiſtratur befindlichen gleichmäſigen Abſchrift ganz conform ſeye, bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Innſiegels. Stuttgardt den 3. März 1800.

(L. S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann, Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

Copia

Beilage ſub Lit. E.

Verhandlungen

wodurch der §. 11. Cl. III. des Herr- und Landſchaftlichen Erbvergleichs vom Jahr 1770. ſeine Entſtehung erhalten hat.

Herrſchaftliche Handlung.	Landſchaftliche Handlung.
	Deme mit dem Landſchaftlichen Concluſo vom 16. December 1766. ſub Lit. A. übergebenen Landſchaftlichen Anmerkungen über den Herzogl. Vergleichs-Plan iſt unter denen ad Cl. III. angehängten Deſiderandis Nr. 2. das Deſiderium wegen Wiederherſtellung des Creiskontingents nach Maasgab der Schwäbiſchen Creis-Verfaſſung annectirt. Es wird daher dieſer Punkt in dem mit obigem Concluſo ſub Lit. B. übergebenen Landſchaftlichen Gegen-Vergleichs-Plan in folgender Faſſung dargelegt. „Da im übrigen §. 9. „Sr. Herzogl. Durchlaucht Sich „gnädigſt verbindlich machen, Dero „zum Dienſt Kaiſerl. Majeſtät und „des Reichs beſtimmte Craiskontin-„genter nach Maasgab der Schwä-„biſchen Crais-Verfaſſung jederzeit „auf den Beinen zu halten, auch „ſolche durch Ausziehung der beſten „und dienſttauglichſten Mannſchaft „unter Dero Haustruppen nicht zu „ſchwächen, und dadurch zu dem „Vorwand Anlaß zu geben, als ob „zu deren Completirung neue Aus-„wahlen vorgenommen werden müß-„ten. welches Deſiderium in dem mit der Landſchaftl. Haupterklärung auf die ſogenannte V. bis VI. Punkten vom 25. Nov. et inſ. 14. December 1767.

Herrſchaftliche Handlung.

In dem Herzogl. Vergleichs-Project vom

12. Sept. 1769.

wird

Lit. B. Cl. III.

Dieſer Punkt in folgender Faſſung vorgetragen:

§. 8.

„Gleichwie oben ſchon in §. 1. die „Erhaltung des Reichs und Crais„kontingents dem Calculo des Mi„litär-Fundi eingeſchloſſen worden; „Alſo verſichern auch Sr. Herzogl. „Durchlaucht inſonderheit Dero „zum Dienſt Kaiſerlicher Majeſtät „und des Reichs beſtimmte Contin„genter nach der Schwäbiſchen „Crais-Verfaſſung jederzeit auf den „Beinen zu halten, auch ſolche durch „Ausziehung der beſten und dienſt„tauglichſten Mannſchaft unter die „übrige Haustruppen nicht zu ſchwä„chen, noch dadurch zu dem Vor„wand Anlaß zu geben, als ob zu „deren Completirung eine neue Aus„wahl zu Friedenszeiten vorge„nommen werden müßte.

Landſchaftliche Handlung.

ſub

Lit. B.

übergebenen Landtags Concluſo ad Cl. III. bis VI. wiederholt wird.

Die mit dem Landſchaftlichen Vergleichs-Project unterm

5. Oct. 1769.

ſub

Lit. F.

übergebene Landſchaftliche monita bemerken

ad §. 8.

Der Herzoglichen Faſſung:

daß die Eingangs-Worte in der Landſchaftlichen Faſſung, und in fine poſt Auswahl die Worte: in Friedenszeiten: weggelaſſen worden, weil nach dem Receß von 1753. in keinem Fall auſſer dem Nothfall eine Auswahl ſtatt habe, dieſer Nothfall aber ſchon oben §. 5. der Herzoglichen Faſſung und §. 8. der Landſchaftlichen Faſſung vorgekommen ſeye.

Es iſt dahero in dem Landſchaftlichen Vergleichs Project

Lit. B.

Claſſ. III.

Die Faſſung dieſe

§. 12.

„Sr. Herzogl. Durchlaucht verſi„chern ferner, Dero zum Dienſt „Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs „beſtimmte Creiskontingenter nach „der Schwäbiſchen Crais-Verfaſ„ſung jederzeit auf den Beinen zu „halten, auch ſolche durch Auszie„hung der beſten und dienſttauglich„ſten Mannſchaft unter Dero Haus„truppen nicht zu ſchwächen, noch „dadurch zu dem Vorwand Anlaß „zu geben, als ob zu deren Com„pletirung eine neue Auswahl vor„genommen werden müſſe.

Bei welcher landſchaftlichen Faſſung es in dem
Receſſ
Claſſ. III. §. 11.
ſein Verbleiben behalten hat.

Daß vorſtehendes aus dem bei der landſchafts-Regiſtratur befindlichen Zuſammentrag der Herr- und landſchaftlichen Vergleichs-Verhandlungen getreulich extrahirt ſeye, bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Inſiegels. Stuttgardt den 3. März 1800.

(L.S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann,
Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

Copia

Beilage ſub Lit. F.

Verhandlungen

welche der Abfaſſung des Herr- und landſchaftlichen Erbvergleichs vom Jahr 1770. ad §. 5. Grav. 4. Claſſ. I. vorangegangen ſind.

Auszug

aus der unterm 5ten Nov. 1764. an Ihro Herzoglichen Durchlaucht von gemeinen Prälaten und Landſchaft übergebenen unthgſten Vorſtellung und Bitte, die mehrmal gekränkte landesverfaſſung betreffend ꝛc.

Unterthänigſt Subſſte mögen

b) ihre gegründete Beſchwerdten, daß **Euer Herzoglichen Durchlaucht** die landſchaft in vielen wichtigen des Lands Angelegenheiten betreffenden Sachen gänzlich übergangen, und die in denen landescompactaten ſo veſt begründete Communication und Handlung mit derſelben nicht nur ganz und gar unterlaſſen, ſondern auch der Landſchaft die dagegen gemachten Vorſtellungen und eingelegte unthgſte Bitten in Ungnaden verwieſen haben, in Unterthänigkeit nicht verhalten.

Bei denen von **Euer Herzoglichen Durchlaucht** in verſchiedenen Jahren vorgenommenen landes-Defenſions-Anſtalten, und der dadurch entſtandenen Erhöhung **Höchſtdero** Militär-Etats bei denen in kurzer Zeit nach einander vorgenommenen vielen- dem land ſo empfindlich gefallenen Auswahlen ꝛc. hat treugehſte landſchaft nicht einmal der mindeſten Notiz, vielweniger aber deſſen ſich zu erfreuen gehabt, was **Euer Herzoglichen Durchlaucht** in dem Receß de anno 1753. §. 3. ſo feierlichſt zugeſagt:

„daß keine landes-Auswahl in Zukunft mehr vorgenommen werden ſolle,
„auſſer in Nothfällen, da es ſodann **bei dem Innhalt der Lan-**
„**des-Verträge ſein Verbleiben haben ſolle.**

Dieſe landesverträge bringen einhelliglich mit ſich, und die von **Euer Herzoglichen Durchlaucht** Vorfordern am Regiment hierunter mit treugehſter Landſchaft vollführte gndgſte Verhandlungen, bezeugen es zu aller Genüge, daß gndgſte lan-

des-

desherrſchaft ihre gehorſamſte Landſtände hierunter niemalen präterirt, ſondern bey jeglicher Vorfallenheit die quaeſtio an? et quomodo? entweder auf allgemeinen Land- oder nach dem Lauf der Zeiten auf beſondern Ausſchußtagen mit derſelben in Deliberation ziehen laſſen, auch jederzeit mit treugehſter Landſchaft, je nachdem die Kriegs- und andere Aſpecten ſich vor das geliebte Vaterland ergeben, vertrauliche Communication gepflogen haben.

Hiernächſt iſt **Euer Herzoglichen Durchlaucht** von den Verordneten des Gröſſern Ausſchuſſes auf das unter dem 16ten May.... im Druck ausgegangene General-Reſcript und aus Gelegenheit des geſchloſſenen reciproqueen Bündniſſes und jenes mit der vor das arme Land beſchwerlichen Condition des recrutirens und Wiedererſetzung alles an dem completen Stand der 6200 Mann ſich ereignenden, gleich in dem erſten Jahr dem Herzogthum ſo fatal gewordenen Abgangs verknüpften Subſidien-Tractats, auch Führung ſo vieler tauſend Landeskinder aus ihrem Vaterland (bei welch ſammtlichen ihrem ganzen Umfang nach höchſtbedenklich und äuſſerſt wichtigen Vorgängen treugehſte Landſchaft des mindeſten Aviſo, vielweniger einiger Compactatenmäßigen Verhandlung jemalen gewürdiget wurde) in denen unter dem 18ten April et 6ten Dec. 1757. und 22ten Mai 1758. gemachten, aber gleich vielen andern ohne Erhörung und gnädigſte Willfahr gebliebenen Treudevoteſten Vorſtellungen, bei welchen die vor das Vaterland und deſſen Aufrechterhaltung obhabende Theureſte Amtspflichten allein die Feder geführt haben, all dasjenige in Unterthänigkeit dargeleget worden, was die vorhandene Verträge und Landes-Compactaten, beſonders aber die Landtags-Abſchiede, de anno 1629. 1633. nebſt dem Tübinger Vertrag hierunter auf eine unläugbare Weiſe an Hand geben.

Treugehſte Landſtände haben niemalen einige Intention gehabt, das, wie allen höchſt- und hohen Ständen des heiligen Römiſchen Reichs, ſo auch **Euer Herzoglichen Durchlaucht** nach denen kundbaren Reichsrechten, beſonders dem inſtrumento pacis Weſtphalicae u. ſ. w. zuſtehende Recht und Befugniß, Bündniſſe einzugehen, und Allianzen zu treffen, in Zweifel zu ziehen, vielweniger ſich in ſelbiges einzumengen, ſondern es ſeind ſelbige, auch bei dieſem höchſtwichtigen puncto, denn allein nach obhabenden Amtspflichten nachgegangen, was die ihnen auf Aid und Gewiſſen gegebene Landes-Compactaten und beſondere Verträge, welche durch jene allgemeine Reichsgeſetze nicht nur nicht aufgehoben, ſondern vielmehr firmiſſime bekräftiget ſind, mit ſich bringen.

Nun iſt aber in dem Wirtembergiſchen Haupt-Grund-Geſetz, dem Tübinger Vertrag, auf das unwiderſprechlichſte veſtgeſtellet, und wie von allen Durchlauchtigſten Regenten dieſes Herzogthums, ſo auch von **Euer Herzoglichen Durchlaucht Selbſt** in **Höchſtdero** Landesfürſtlichen Confirmation reſpec. anerkannt und zugeſagt worden:

„So Hauptkrieg 1) zu Rettung Land und Leut und 2) Seiner des Herrn „Herzogs Reichs-Verwandten, 3) zu Handhabung ſeiner Ober- und „Herrlichkeit, auch Gerechtigkeit, 4) Hülf und Haltung ſeiner Einungen „bisher angenommen, und derjenigen, ſo Er fürter ſeines Gefallens dem „Fürſtenthum zu gut annehmen mag, fürgenommen werden wollten, „ſoll das **mit Rath und Wiſſen** würde aber Herzog Ulrich „auſſerhalb der obbemeldten Stücken, einigen Krieg vornehmen, und jemand aus Freundſchaft oder ſonſt Fürſchub oder Hülfe thun, **mit „Rath, Wiſſen und Willen gemeiner Landſchaft**

„**geſchehen, ſo fern anders Herzog Ulrich von Ih-
„nen Hülf haben wollte.**"

Hiernächſt enthält der Landtags-Abſchied von anno 1629. §. 15. die allernachdruckſamſte Verbindung, daß ein Landes-Regent, ohne Dero Treugehſter Prälaten und Landſchaft Einwilligung ſich in keine Union oder Bündniß einlaſſen, ſondern die verglichene Landes-Compactata in fleiſige Obſicht nehmen, und im Fall je dergleichen dieſes Herzogthums Zuſtand erfordern möchte, hieraus alsdann vorderiſt mit dem großen Ausſchuß gnädigſt communiciren ſolle.

Wannenhero unthgſt Subſignirte hierunter weniger nicht zu thun vermögen, als quoad praeteritum die aus oben allegirten Stellen klar erſichtliche Jura patrice andurch beſtens zu verwahren, in Anſehung künftiger Zeiten aber **Euer Herzoglichen Durchlaucht** devoteſt zu bitten, auch hierunter dem Lande alle weitere Beſorgniß durch eine gndgſte Verſicherung zu benehmen, und alles bei den Landescompactaten in Gnaden zu belaſſen. 2c.

Auszug

aus der geheimen Inſtruction, welche den landſchaftlichen Abgeordneten nach Wien um daſelbſt unter der Vermittlung der allergnädigſt ernannten kaiſerlichen Hofkommiſſion mit den Herzoglichen Deputirten einen Vergleich zu erzielen, von dem landſchaftlichen Engern Ausſchuß ertheilet worden iſt.

dd. 28ten Juni 1765.

2c. 2c.

Communication mit der Landſchaft.

§. 5. In Sachen, worinn nach der Landes-Verfaſſung die Landſchaft mit ihrem unterthänigſten Gutachten vernommen werden ſolle, ſoll ſelbige niemalen übergangen, und zu rechter Zeit mit Ihro communicirt, vielmehr in Sachen, wozu ihre Miteinwilligung nach den Landes-Compactaten erfordert wird, ohne ihren Conſens etwas einſeitig verfügt werden 2c.

Auszug

aus dem auf Veranlaſſen des Herrn Reichs-Hofrath von Bartenſtein von den landſchaftlichen Abgeordneten verfaßten kurzen Entwurf und beigefügten Erläuterung derer von der allgemeinen Würtembergiſchen Landes-Verſammlung gehſt übergebene Landes-Beſchwerden, welcher den zu der kaiſerlichen Hof-Commiſſion ernannten 4 Herrn Commiſſarien, Herrn Grafen von Ueberacker, Herrn Grafen von Dürkheim, Herrn Baron von Senkenberg und Herrn Baron von Bartenſtein von den landſchaftlichen Deputirten im Oct. 1765. zugeſtellt worden iſt. 2c.

ad b.) Dieſes iſt wider den Tübinger Vertrag §. 2. wider den Landtags-Abſchied 1629. §. 15. und Landtags-Abſchied 1633. vid. kurze Nachricht pag. 35. 205. vornehmlich aber pag. 211. Landtags-Abſchied de anno 1739. pag. 15. und Receſſ de anno 1753.	b.) Unterlaſſung der in den Compactaten veſtgegründeten Communication und Handlung mit der Landſchaft in vielen wichtigen Landes-Angelegenheiten und ungnädigſte Verweiſung der dagegen einlegenden unterthänigſten Bitten und Vorſtellungen. ꝛc.

Unterm 26. Febr. 1766. wurde von den landſchaftlichen Abgeordneten dem Herrn Grafen von Ueberacker ein Vergleichs-Vorſchlag übergeben, worin der §. 5. enthalten ware, dieſer lautete wirklich eben ſo, wie die geheime Inſtruktion denſelben angab, und wurde von den Herzoglichen Deputirten ſogleich angenommen.

Daß vorſtehendes aus einem bey der Landſchaftl. Regiſtratur befindlichen Tomo actorum getreulich extrahirt worden ſeye, bezeugt in in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Inſiegels. Stuttgard den 3. März 1800.

(L.S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann,
Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

Copia.

Beilage ſub Lit. G.

Von Gottes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Die von Uns zu Ende des Monats Februar dieſes Jahrs vollzählig in Triplo geſtellte, und in die Gegenden des Rheins und nunmehro weiters vorgerückte Creis-kontingenten zu Pferd und zu Fuß haben inzwiſchen durch Deſertionen, Krankheiten, Verluſt vor dem Feind, und andere Zufälle einen ſolchen Abgang erlitten, welcher weder durch die, von Zeit zu Zeit geſchehene Nachſchickung Unſerer entbehrlich geweſenen Haustruppen, noch durch die- ſchon ſeit geraumer Zeit mit Koſten angeſtellte Werbungen von Landeskindern, noch auch durch die- auf bekannt gemachten Generalpardon zurückgekommene Ausreiſſer hat erſetzt werden können: daher gegenwärtig noch ein ſtarker Abgang ſich erzeigt, welcher täglich, da die Truppen nahe an dem Feind ſtehen, ſich beträchtlich vermehren kann und wird.

Neben dieſem haben Wir Uns auch Unſerer Pflichten gegen das teutſche Reich, und Unſerer unwandelbaren Devotion und perſönlichen Anhänglichkeit an Kaiſerliche Majeſtät eingedenk, entſchloſſen, den- von Allerhöchſtdenenſelben mit ſo vielem Nachdruck anverlangten erhöhten Creisfuß, ohne Zeitverluſt vollzählig aufzuſtellen, um bei dem jetzigen - ſo weit ausſehenden als gefährlichen Zeitpunct,

auch nur durch die geringſte Verzögerung Uns keinen nachtheiligen Folgen und keiner Verantwortung ſowohl gegen das Allerhöchſte Reichsoberhaupt als gegen das ganze teutſche Vaterland auszuſetzen, deren Folgen für Unſere Herzogliche Lande, mithin für Unſere, Uns ſo nahe am Herzen liegende liebe und getreue Unterthanen mit der gröſten Gefahr, ja mit unausbleiblichem Schaden verknüpft ſeyn können.

Deſſen allem eingedenk iſt Uns kein anderes zweckdienliches Mittel übrig geblieben, als dem- zu dieſem Ende zuſammenberufenen und bereits anweſenden Gröſſern Ausſchuß Unſerer treugehorſamſten Landſchaft das landesherrliche gnädigſte Anſinnen zu machen, die theils zu gegenwärtiger und künftiger Ergänzung der Creiskontingenten, nach dem- von Kaiſerlicher Majeſtät verlangten erhöheten Fuß, bei dem fortdauernden Reichskrieg, theils aber auch zur nothwendigen Deckung und Sicherheit Unſerer Herzoglichen Lande, um nach Bedürfniß mit ſolchen ſolche Maasregeln ergreifen zu können, welche Unſern lieben und getreuen Unterthanen noch ferner, wie bishero, ihre Ruhe und Sicherheit gewähren, auch die Laſten eines ſo verderblichen Krieges ſo erträglich als möglich machen können, erforderliche Mannſchaft von vier tauſend tüchtigen und ſichern Landeskindern, ſobald als möglich gegen beſtimmte Capitulation anzuverlangen.

Da aber der anweſende Landſchaftliche Größere Ausſchuß, des dringenden und ſich täglich vergrößernden Nothfalls ungeachtet, dieſe Sache nicht auf ſich nehmen, ſondern darüber vorderſamſt von Unſern treugehorſamſten Prälaten und weltlichen Städten und Aemtern bevollmächtiget ſeyn will, obwohlen dadurch dieſe, dem ganzen lieben Vaterland ſo äuſſerſt wichtige Angelegenheit mehreres verzögert wird: Als zweifeln Wir keineswegs, daß Ihr bei dieſen dringenden und ganz auſſerordentlichen Umſtänden, aus Vaterlandsliebe, aus Unterthanen-Treue, und aus Devotion gegen Euren angebohrnen Landesherrn und Vater, Unſerm gdgſten Anſinnen, ohne den mindeſten Zeitverluſt entgegen gehen, und Eure Gewalt ſolchergeſtalten einrichten werdet, daß die Stellung der 4000 Landeskinder in Bälde erfolgen, und Wir dadurch in den Stand geſtellt werden können, Unſern Reichs- und Landesväterlichen Pflichten ein Genüge zu leiſten.

Wir überlaſſen Euch in gdgſtem Landesväterlichem Vertrauen die Art und Weiſe, wie Ihr die anverlangte Manſchaft ſtellen wollet, und verſichern, daß Eure- in dieſem ſo äuſſerſt wichtigen und wegen der Zeitenge dringenden Fall bezeugende unthgſte Devotion und Vaterlandsliebe Uns von neuem, wenn es möglich wäre, ein Antrieb ſeyn würde, alle Unſere Kräfte zum Beſten Unſerer lieben und getreuen Unterthanen zu verwenden, damit ſie immer ihres ungeſtörten Eigenthums in ſüſſer Ruhe genieſſen, und alle Gefahren von ihnen entfernt ſeyn mögen.

Wo im übrigen Ihr aus allem dieſem ſelbſt wohl einſehen, und Euch zu überzeugen wiſſen werdet, wie nöthig es ſeye, daß zu Verhütung aller beſchwerlichen weit ausſehenden und verantwortlichen Folgen für das ganze geliebte Vaterland, Unſerm Landesherrlichen Anſinnen mit Vaterlandsliebe, wahrem Eifer und Thätigkeit entgegen gegangen werde.

An deme beſchiehet Unſere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 1ten Oct. 1793.

Die Conformität vorſtehender Abſchrift mit einem bei der Landſchafts-Regiſtratur befindlichen gedruckten Herzogl. General-Reſcript bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Innſiegels. Stuttgardt den 3. März 1800.

(L.S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann,
Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

Beilage ſub Lit. H.

Extract

aus der Herzoglichen Signatur, die Entlaſſung des landſchaftlichen Gröſſern Ausſchuſſes über die Weyhnachtferien betreffend.
d. d. 20ten December 1793.

ꝛc. ꝛc.

Zugleich geben des Regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht zu erkennen, daß die Verordnete des Landſchaftlichen Gröſſern Ausſchuſſes die Zwiſchenzeit benutzen möchten, um in ihren Wohnorten die Leute zur Annahm der ihnen hienächſt anzuſinnenden Militär-Dienſten auf eine ſchickliche und den Localumſtänden angemeſſene Art vorläufig zu diſponiren. ꝛc.

Sign. Stuttgardt den 20ten Dec. 1793.

(L.S.)

Daß vorſtehender Extract aus der Herzogl. Original Signatur richtig gefertiget ſeye, bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Inſiegels. Stuttgardt den 3. März 1800.

(L.S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann,
Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

An den Landſchaftlich Gröſſern Ausſchuß.

Beilage ſub Lit. J.

Auszüge

aus den Herr- und Landſchaftlichen in 14 Punkten beſtehenden Verabſchiedungen das Herzogl. Militare betreffend.
Von den Jahren 1794. 1795. und 1797.

Erſter und zweiter Punkt.

Die Unterordnung des Herzogl. Kriegs-Raths-Collegii unter das Herzogliche Geheime Raths-Collegium.

Die Verpflichtung deſſelben auf die Landes-Compactaten.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5ten Januar 1794.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen

ad 4.) wegen Subordination des Herzogl. Kriegs-Raths und Beaidigung des Kriegskaſſiers auf die Feſthaltung der Landes-Grundgeſetze dem landſchaftlichen Gröſſern Ausſchuß zu erkennen geben, daß der Herzogl. Kriegs-Rath dem Herzogl. Geheimen Rath bereits untergeordnet worden ſeye, und es hiebei um ſo mehr ſein

Bewenden haben dörfte, als nach dem Anſinnen deſſelben auch der Kriegs-Kaſſier, wenn es noch nicht geſchehen, auf die Compactaten verpflichtet werden wird.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5. Febr. 1794.

Seine Herzogliche Durchlaucht werden auch die ad pctm 4. wegen Verpflichtung des geſammten Kriegs-Raths-Collegii auf die Landes-Compactaten und auf die - über den Militär-Plan und den Militärbeitrag getroffene, oder zu treffenden Verabſchiedungen den gſten Bedacht nehmen, und haben zu dem Ende von dieſem Herzogl. Collegio Bericht erfordert, wie es mit Einrichtung der Räthe bei demſelben bisher gehalten worden, wo ſodann Höchſtdieſelbe dem Landſchaftl. Gröſſern Ausſchuß das weitere hierüber zu erkennen zu geben nicht entſtehen werden.

aus der Herzogl. Reſolution ad 29. Okt. 1794.

2c. 2c.

Da ad IV. ſubmembr. a.) die Verpflichtung des Kriegs-Raths-Präſidenten General-Major von Nikolai mit andern Maitres und Chefs, ſo wie des geſammten Kriegs-Raths-Collegii, bei der allgemeinen Erbhuldigung des Hof- und Canzlei-Perſonalis ſchon unterm 29ten Merz d. J. wirklich geſchehen iſt, ſo wird den Verordneten des Landſchaftlichen Gröſſern Ausſchuſſes die ſich ausgebettene Nachricht hievon andurch ertheilt.

aus der Herzogl. Reſolution ad 16. Dez. 1794.

2c. 2c.

In Anſehung der Vollzogenen Beaidigung des Kriegs-Raths-Präſidenten und Kriegs-Raths-Collegii wird dem Landſchaftl. Gröſſern Ausſchuß die gebetene Erläuterung zu ſeiner gänzlichen Beruhigung dahin widerholt ertheilt, daß ſowohl der Kriegs-Raths-Präſident General-Major von Nikolai nebſt andern Chefs in dem Herzogl. Geheimen Rath, als auch nachher das geſammte Kriegs-Raths-Collegium von ſeinem Präſidenten unterm 29ten Merz d. J. auf den- dem Protokoll ſchriftlich beiliegenden nachſtehende Worte in ſich faſſenden Vorhalt,

„inſonderheit aber allem demjenigen nachzukommen, wozu ſie die Herzogl. Canzlei- und andere Ordnungen auch Landes-Geſetze und Compaktaten anweiſen werden.“

mithin ausdrücklich auf die landes-Geſetze und Compactaten verpflichtet worden iſt.

2c. 2c.

Dritter und vierter Punkt.

Die Entwerfung und Verabſchiedung eines beſtändigen Militär-Plans.

Die Erſtattung monatlicher Berichte über Einnahme und Ausgabe von Seiten des Herzogl. Kriegs-Raths in den Herzogl. Geheimen Rath und die gſte Mittheilung derſelben an die landſchaft.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5. Januar 1794.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen die gemachte Bedingung, daß ad 3.) der Geldbeitrag vom land zu nichts anderm, als zu ſeiner Beſtimmung verwendet werde, auch der, der Landſchaft mitzutheilende neue Militärplan in ſeinen weſentlichen Theilen nicht einſeitig abgeändert werden möchte, mit der gſten Verſicherung bewilligt und angenommen haben, daß man den bemerkten Geldbeitrag Rezeßmäſig zu verwenden ſich werde angelegen ſeyn laſſen. 2c. 2c.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5. Febr. 1794.

ꝛc. ꝛc.

Was nun die bei den zerſchiedenen Punkten gedachter Herzogl. Reſolution unthſt vorgelegte beſondere Petita und zwar

ad pctm 3. lit. a.) die landſchaftl. Bitte, daß dem Herzogl. Oberkriegs-Commiſſariat ſowohl, als den Regimentern, Corps, und allen übrigen von der Kriegs-Caſſe dependirenden Verwaltungen und deren Rechnern mit angemeſſenem Nachdruck auferlegt werden möchte, ihre Rechnungen ſo zu befördern, daß ſie längſtens ½ Jahr nach dem gewöhnlichen jährlichen Rechnungs-Termin jedesmal geſtellt ſein, und zu dem landſchaftl. Commiſſariat zur Prob übergeben werden können, anbetrift, ſo finden Seine Herzogliche Durchlaucht ganz keinen Anſtand, ſolche gdſt. zu bewilligen, und iſt auch dem Herzogl. Kriegs-Rath hierunter bereits das erforderliche aufgegeben worden.

Wohingegen Höchſtdieſelbe dem

ad lit. b.) gemachten weitern Anſuchen um Mittheilung der monatlichen Kriegs-Caſſen-Rappors ſamt den Liſten der Offiziers und der praeſenten oder beurlaubten Mannſchaft um ſo weniger zu willfahren wiſſen, als eine ſolche Communication bei der bereits anbefohlenen jährlichen Rechnungs-Stellung und pünktlichen Abgabe zum landſchaftl. Commiſſariat nicht nur ganz unnöthig, ſondern auch eine Neuerung wäre.

Wobei Seine Herzogliche Durchlaucht dem Landſchaftl. Gröſſern Ausſchuß nicht verhalten können, daß, gleichwie Höchſtdieſelbe Sich bisher keine Neuerung erlaubt haben, noch jemals zu erlauben geſonnen ſeyen, ſolche auch von Seiten der Landſchaft nicht geſtatten werden.

Nächſtdem beziehen Sich Seine Herzogliche Durchlaucht ad lit. c. et d.) wegen Feſthaltung des Militär-Plans auf dasjenige, was der Landſchaft in der Signatur vom 5. Januar d. J. ad pctum 3. zu erkennen gegeben worden, mit der widerholten gſten Zuſicherung, daß Höchſtdieſelbe Selbſten beſorgt ſeyn werden, über die pünktliche Beobachtung des Militär-Plans zu wachen, und nicht zugeben werden, daß ſolcher weder von dem Kriegs-Rath im ganzen, noch von den Regimentern und andern von dem Kriegsrath abhangenden Verwaltungen im einzelnen überſchritten werde.

aus der Herzogl. Reſolution ad 19ten März 1794.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen, ſoviel

I.) die zuverläſig zweckmäſige Verwendung des Militärbeitrags anbetrift, unter nochmaliger Beziehung auf dasjenige, was dem Landſchaftl. Gröſſern Ausſchuß durch die Herzogl. Reſolution vom 8. Febr. ad pctum 3. lit. a. et b.) bereits zu erkennen gegeben worden, gdſt. unverhalten laſſen, daß, wenn derſelbe ſich nicht durch die Subordination des Herzogl. Kriegs-Raths unter das Herzogliche Geheime Raths-Collegium durch die Verpflichtung des Caſſiers auf die Landes-Compactaten durch die Communication des vollſtändigen Militär-Plans, durch die Zuſage, an dieſem in ſeinen weſentlichen Theilen nichts einſeitig zu ändern, durch genaue und zeitlich übergebende Militär-Rechnungen, und endlich durch das gegebene Höchſte Wort, wegen Verwendung des landſchaftl. Militär-Beitrags nach ſeiner Beſtimmung, ſich noch nicht vollkommen ſicher geſtellt glaube, ihm weiters unbenommen bleibe, jede bemerkende unzuläſige Abweichung Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch das Herzogl. Geh. Raths-Collegium anzuzeigen, und um ge-

hörige Remedur zu bitten, wie dann auch, im Fall das Geheime Raths-Collegium bei Durchgehung der ihm von dem Kriegs-Rath einzuſendenden monatlichen Caſſen-rapports und Liſten dergleichen wahrnehmen ſollte, ſolches von ſelbſt diejenige Wege jedesmal einzuſchlagen bedacht ſeyn wird, welche zur Erfüllung der gnädigſten Abſicht Seiner Herzoglichen Durchlaucht um einen beſtändigen Militär-Etat zu erhalten, abzwecken, ſomit auch zu völliger Beruhigung der Landſchaft gereichen mögen.

rc. rc.

aus der Herzoglichen Reſolution ad 29. Okt. 1794.

Hingegen kann ad

ſub membr. b.) von einer Verantwortlichkeit des Herzogl. Geheimen Raths, wenn ſich Mißbräuche wider den Kriegs-Plan einſchleichen ſollten, keine Rede ſeyn, denn, was die Beurlaubungs-Liſten und Berechnung betrift, ſo iſt der Chef und Commandeur eines Regiments nach ſeinen Pflichten verbunden, keine Verkürzung der Kriegs-Caſſe durch irgend eine eigennützige Beurlaubung nachzuſehen.

Eine ſolche beſonders beträchtliche und häufige Uebertrettung wäre auch bei der Achtſamkeit des Chefs, der Commandeurs und der Stabs-Offiziere, welche zu willkührlichen Tagen und Stunden die präſente Mannſchaft ausrücken, verleſen, und mit den Rapports vergleichen laſſen können, nicht anders als unter einer verabredeten gemeinſamen Verheimlichung aller Compagnie-Inhaber, der Subalternen, die bis zum Sergeanten ſich erſtreckte, möglich, folglich auch nicht vermuthbar.

rc. rc.

aus der Herzogl. Reſolution ad 14. Febr. 1795.

rc. rc.

ad 4.) haben Seine Herzogliche Durchlaucht durch die Signatur vom 29. Oktober v. J. dem Wunſch der Landſchaft wegen Zuſammentragung der ſeither in militaribus ertheilten Reſulutionen in vim Receſſus gdſt willfahrt, und werden ſolche eheſtens in Erfüllung bringen laſſen, ſo wie Höchſtdieſelbe die Landſchaft in Anſehung des den Landes-Kindern bei Erſetzung der Offiziers-Stellen vor Ausländern zu geſtattenden Vorzugs auf die Signatur vom 19ten Merz v. J. mit dem Anhang verwieſen haben wollen, daß Sie von der daſelbſt ausgedruckten Landesväterl. Geſinnung ganz neuerlich verſchiedene Beweiſe gegeben haben, und nach fernerhin geben werden. Da überdiß die Landſchaft widerholt um Mittheilung der Kriegs-Caſſen-Rapports gebetten hat, ſo wollen Höchſtdieſelben, ungeachtet die Landſchaft durch dasjenige, was ihr bereits in Hinſicht auf die Militär-Verfaſſung zugeſtanden worden iſt, ſich von der Verwendung des Militär-Beitrags zu rechter Zeit und hinlängl. zu überzeugen im Stande iſt, dennoch dieſem Wunſch in ſo ferne gdſt entſprechen, daß ihr dieſe Rapporte bei den jetzigen Umſtänden Quartal weiſe, jedoch ohne Conſequenz vorgelegt werden ſollen.

Wo im übrigen, was die Ausſetzung eines beſtändigen hinlängl. Fundi zum Behuf der Werbungen anbetrift, Höchſtdieſelbe Sich auf den Nrm. 3. dieſer Signatur und den Nrm. 1. der Signatur vom 29. Okt. v. J. beziehen.

aus

aus der Herzogl. Reſolution ad 27. Febr. 1795.

ꝛc. ꝛc.

ad pctm. 4.) werden Seine Herzogliche Durchlaucht die bereits anbefohlene Zuſammentragung der ſeit dem Antritt Dero Regierung in militaribus erlaſſenen Reſolutionen und derſelben Abfaſſung in eine Herzogl. Signatur in vim Receſſus, ſoviel es die Zeit geſtattet, beſchleunigen, und dem Landſchaftl. Gröſſern Ausſchuß das Ganze gewöhnlicher maſen zugehen laſſen, wie Sie dann disfalls bereits das weitere gſt. verordnet haben.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen auch bei den wegen Communikation der Kriegs-Caſſen-Rapports auf die Friedenszeit neuerlich von dem Landſchaftl. Gröſſern Ausſchuß vorgetragenen Gründen zu gänzlicher Beruhigung deſſelben, und zum Beweis, wie ſehr es Höchſtdenſelben darum zu thun iſt, den Wünſchen des Landes entgegen zu gehen, die der Landſchaft jedoch ohne Conſequenz bei den jetzigen Umſtänden per Signaturam vom 14ten Febr. zugeſicherte Quartalweiſe Mittheilung jener Rapports auch auf die Friedenszeiten erſtreckt haben.

ꝛc. ꝛc.

Fünfter Punkt.

Die Beförderung des Kriegs-Räthlichen Rechnungsweſens insbeſondere durch zeitige Stellung der Rechnungen und Wider-Einführung der Abrechnungen der Kriegs-Caſſe mit den Regimentern auf die Zahlungs-Liſten.

aus der Herzoglichen Reſolution ad 24. März 1795.

Unſers gnädigſten Herrn Herzogliche Durchlaucht haben die unthſte Erklärung des Landſchaftl. Engern Ausſchuſſes ad 11. Febr. a. c. des Militär-Rechnungsweſen betreffend, gſt. eingeſehen, und hierauf an den Herzogl. Kriegs-Rath die Verfügung erlaſſen, daß von dem 1. Mai d. J. an die ſeit ꝛc. 1767. eingeführt geweſene Partikular-Regiments-Rechnungen abgeſtellt, und hingegen von dieſem dato an von der Herzogl. Kriegs-Caſſe mit den Regimentern auf die Liſten abgerechnet, und dieſe künftig als Belege der Haupt-Rechnung angeſchloſſen werden ſollen, wodurch alſo der vor dem Jahr 1767. im Gang geweſene typus wider eingeführt, und das Rechnungweſen zweckmäſig vereinfacht werden wird.

Zugleich iſt dem Herzogl. Kriegs-Rath die gſte Legitimation ertheilt worden, die auf die Probe der von dem verſtorbenen Expeditions-Rath Spittler unvollendet zurückgelaſſenen Jäger-Garde-Erſparnus- und Oekonomie-Rechnungen, ingl. einer von dem verſtorbenen Caſernen-Verwalter Lenſinger noch vorhandenen Rechnung über das Garde-Caſernen-Saal-Bauweſen gehende Tags-Gebühren von der Herzogl. Kriegs-Caſſe zu übernehmen, zu welchem Ende ſeiner Zeit nach abſolvirtem Geſchäft von dem Landſchaftl. Commiſſariat die Berechnung dieſer Tags-Gebühren an den Herzogl. Kriegs-Rath zur Dekretur zu übergeben iſt.

Und da Seine Herzogliche Durchlaucht dem Herzogl. Kriegs-Rath weiter gſt. aufgegeben haben, den Bedacht dahin zu nehmen, daß die Abhör der Militär-Rechnungen ſoviel möglich beſchleuniget, und dieſes Rechnungsweſen überhaupt auf alle mögliche Art befördert werden möge, ſo laſſen Höchſtdieſelbe all dieſes dem Landſchaftl. Engern Ausſchuß in Gnaden unverhalten.

Sechſter Punkt.

Der Beitrag der Herzoglichen Rentkammer zur Herrzogl. Kriegs=Caſſe für izt, und künftig, wie auch in auſſerordentlichen Fällen.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5. Jannuar 1794.

ꝛc. ꝛc.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen, was

ad 5.) die Beiziehung der Rentkammer zu Unterhaltung des Militaris und Bezahlung der auf der Kriegs=Caſſe haftenden Schulden betrift, dem landſchaftl. Gröſſern Ausſchuß zu vernehmen geben, daß dieſelbe bisher zur Unterhaltung des Herzogl. Militaris nach Möglichkeit beigetragen, und ſeit einigen Jahren ſoviel an Holz und Pulver präſtrit habe, daß ſie bereits 100,000 fl. an die Herzogl. Kriegs=Caſſe zu fordern habe, und daß ſie auch ferner, beſonders aber wenn das zu treffende Cameral-Arrangement hergeſtellt ſeyn wird, ſoviel möglich beizutragen nicht entſtehen werde.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5. Febr. 1794.

ad pctm. 5.) In Anſehung der Beſtimmung eines gewiſſen jährlichen Beitrags von der Herzogl. Rentkammer zu Unterhaltung des Herzogl. Militaris verſehen ſich Seine Herzogliche Durchlaucht um ſo mehr zu einer treugehorſamſten Landſchaft, daß ſolche ſich dißfalls beruhigen werde, je gröſſer die Aufopferungen ſind, welche Höchſtdieſelbe bereits zu Beſtreitung dieſerlei Koſten gemacht haben, da Sie der geſchehenen Anweiſung an Früchten, Pulver und Holz in ſehr wolfeilen Preiſen zum Behuf des Militaris nicht zu gedenken, um Höchſtdero unterm 5. Januar gegebene Zuſicherungen werkthätig zu erproben, nicht nur ganz neuerlich zu Beſtreitung der Koſten für die Widerherſtellung des Herzogl. Militaris ein Capital von 200,000 fl. durch die Herzogl. Rentkammer haben aufnehmen laſſen, ſondern auch diejenige 38,000 fl. welche Höchſtdieſelbe für das in Dienſten der Holländiſch Oſtindiſchen Compagnie ſtehende Regiment jährlich baar zu beziehen haben, nach dem der Landſchaft communicirten Militär=Plan zum Gemeinſamen Beſten auf den Militär=Fond zu verwenden ſich erklärt haben.

aus der Herzogl. Reſolution ad 9. Mai 1794.

ꝛc. ꝛc.

Auch haben die in ſolcher Erklärung enthaltene weitere Bemerkungen und Deſideria durch die inzwiſchen ertheilte neuere Herzogl. Reſolutionen ihre Erledigung erhalten.

aus der Herzoglichen Reſolution ad 19. März 1794.

Und gleichwie

ad III.) Seine Herzogliche Durchlaucht gegenwärtig zu einer nahmhaften Unterſtützung der Kriegs=Caſſe von Höchſtdero Rentkammer ſich mit fürſtl. Groſsmuth entſchloſſen haben, alſo werden auch Höchſtdieſelbe in Zukunft nach Beſchaffenheit der Umſtände bei Erledigung der Schulden=Zahlung zum Beſten Höchſtdero Militär noch ferners thun, was möglich ſeyn wird.

aus der Herzogl. Reſolution ad 29. Okt. 1794.

ꝛc. ꝛc.

ad 2.) haben Seine Herzogliche Durchlaucht allerdings erwartet, daß der Landſchaftl. Gröſſere Ausſchuß in Betreff der Anweiſung der Holländiſchen Sub=

ſidien ⸗ Gelder mit jährlich 38000 fl. zur Kriegskaſſe um ſo weniger etwas zu erin⸗ nern haben würde, als Sereniſſimus dieſe eigentlich Höchſtdero freyen Diſpoſi⸗ tion zuſtehende Gelder grosmüthig dahin zu überlaſſen geruhet, und deswegen nicht abſehen können, in wie fern aus dieſer freiwilligen Abgabe eine Folge für deren Verewigung, oder eine Verbindlichkeit zum Erſatz deſſen, was daran in irgend ei⸗ nem Jahr fehlen möchte, ſich ableiten laſſe, zumal Se. Herzogliche Durch⸗ laucht dem Landſchaftl. Größern Ausſchuß bereits die gſte. Verſicherung gegeben haben, und ſolche dahin widerholen, daß Höchſtdieſelbe nicht nur dieſe Subſi⸗ diengelder, ſo lange ſie flüſſig ſind, der Kriegskaſſe niemals zu entziehen gedenken, ſondern auch jederzeit bereit ſeyn werden, im Fall eines auſſerordentlichen zur Kriegskaſſe zu machenden Beitrags die Herzogl. Rentkammer nach ihren Kräften ins Mittel tretten zu laſſen ꝛc.

aus der Herzogl. Reſolution ad 29ten Okt. 1794.

ꝛc. ꝛc.

3) In Anſehung des bei dem gegenwärtigen Militärplan ſich ergebenden De⸗ ficit von 26000 fl. iſt bei deſſelben Entwerfung darauf gezählt worden, daß die auf 45,500 fl. ſich belaufenden Ausgaben für Gagen der uneingetheilten Offiziers durch deren Abgang und allmählige Einrangirung ſich vermindern, und dadurch das Deficit ſich nach und nach aufheben werde. Da aber für jezt wegen Erwei⸗ terung der Offiziersanſtellung ſowohl bei dem neuern landmiliz ⸗ Inſtitut, als auch bei dem zu vermehrenden regulirten Herzogl. Militär ſich keine Minderung abſe⸗ hen läßt, ſo wird die unter ſolchen Umſtänden nothwendige Ausgabserhöhung und die Erörterung der Frage, woher die Mittel zu nehmen, einen weſentlichen Punkt des neuen Militärplans, welcher in Berathſchlagung zu ziehen, ausmachen müſſen.

ꝛc. ꝛc.

aus der Herzogl. Reſolution ad 16ten Dezember 1794.

ꝛc. ꝛc.

Was ſodann die Erhöhung des Rekrutierungs ⸗ Fonds anbelangt, ſo beziehen ſich Seine Herzogliche Durchlaucht auf dasjenige, was Höchſt Dieſelbe dem landſchaftl. Größern Ausſchuß in der vorgehenden Signatur vom 29ten Okt. ad pꝯm. 1. deshalb ſchon eröffnet haben; Se. Herzogl. Durchlaucht können aber hiebei nicht unbemerkt laſſen, daß, da Sie mittelſt Aufopferung der großen Summe von 200,000 fl. der Kriegskaſſe ſchon zu Hülfe gekommen, Ihnen bei ge⸗ genwärtiger lage der Herzogl. Rentkammer, wie eine treugehorſamſte landſchaft nach Billigkeit ſelbſt erkennen wird, ein weiterer Zuſchuß von ſolcher nicht zuzu⸗ muthen.

Siebenter Punkt.

Die Zuſchreibung der ſämtlichen Militär ⸗ Vorräthe zu den Inventarien und Rechnungen.

aus der Herzoglichen Reſolution ad 9ten Mai 1794.

Auch haben Seine Herzogliche Durchlaucht dem Kriegsraths ⸗ Collegio bereits aus Gelegenheit der Verlaſſenſchaft Sereniſſimi pie defuncti den gnädigſten Befehl ertheilt, vollſtändige Inventarien über die Militär ⸗ Effekten herſtellen zu laſſen, und werden nicht entſtehen, ſolche den Kriegs ⸗ Commiſſariats ⸗ Regiments⸗ und Caſernen ⸗ Rechnungen beifügen zu laſſen.

Achter, neunter, zehnter und eilfter Punkt.

Die vorzügliche Beſtimmung des Militär-Beitrags zu Aufſtellung und Unterhaltung der Kraiskontingenten und zu den Rekrutirungskoſten.

Die abgeſonderte Aufſtellung der Kraiskontingente und deren allenfallſige Ergänzung aus den Herzoglichen Haustruppen.

Die Beſchaffenheit der Herzoglichen Haustruppen als Feldregimenter.

Die Verwaltung und Verantwortlichkeit des Herzoglichen Kriegsraths, der Regimenter und Rechner nach den Compaktaten.

aus der Herzoglichen Reſolution ad 5. Januar 1794.

Se. **Herzogliche Durchlaucht** wollen es bei demjenigen, was ad 1.) wegen der beſtändigen von den übrigen Herzoglichen Haustruppen abgeſonderten Aufſtellung des Herzoglichen Craismilitärs vorgebracht worden, als der Höchſten Intention ohnehin gemäs belaſſen.

aus der Herzoglichen Reſolution ad 5ten Januar 1794.

2c. 2c.

Se. **Herzogliche Durchlaucht** wollen vermittelſt gegenwärtiger Verabſchiedung die landſchaftliche Bedingung ad 2.) daß die Landesgelder nur zu Unterhaltung der zu ihrer Beſtimmung brauchbaren Feld-Regimenter verwendet werden, bewilligt und angenommen haben.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5ten Januar 1794.

Se. **Herzogl. Durchlaucht** wollen auch zu der ad 10.) gemachten Bedingung, daß nemlich von dieſen 2000 Mann Rekruten nur die 1728 Mann des Würtembergiſchen Craiskontingents completirt, die übrige Mannſchaft aber nur zu der beſondern Landes-Defenſion gebraucht werden ſolle, Ihre Höchſte Einwilligung ertheilen.

aus der Herzogl. Reſolution ad 14ten Februar 1795.

2c. 2c.

Den 2ten Punkt der Landſchaftl. Erklärung, nemlich die Herbeiſchaffung der zu Aufſtellung und Unterhaltung des Quintupli erforderliche Koſten anlangend, ſo hegen Se. **Herzogliche Durchlaucht** bei den vorliegenden Diſpoſitionen des Erbvergleichs ad Cl. I. Grav. 5. und 8. §. 2. und ad Cl. III. §. 8. zu dem landſchaftl. Größern Ausſchuß das gerechteſte und gſte. Vertrauen, er werde, da die Sache durchaus keinen Aufſchub mehr leidet, in gegenwärtigem dringenden Nothfall ſalvo utrinque principio die in Frage ſtehende Summe von der landſchaftl. Caſſe durch allenfallſige Kapital-Aufnahm beſtreiten, und ſich dem Herzogl. Anſinnen hierunter beifällig erklären.

Wo im übrigen **Höchſtdieſelbe** den Antrag E. E. Landſchaft, daß zu Beſtimmung der hiezu erforderlichen und der Herzogl. Kriegskaſſe disfalls nach und nach zuflieſenden Summe ein Zuſammentritt Kriegsräthlicher und landſchaftlicher Deputirten veranſtaltet werde, gnädigſt genehmigen.

aus der Herzogl. Reſolution ad 23ten Merz 1797.

Des regierenden Herrn Herzogs und Herrn Herzogl. Durchlaucht laſſen dem landſchaftl. Größern Ausſchuß anliegenden nach der wirklichen Erfordernuß ajouſtirten Militärplan vom 20ſten Merz d. J. mit der Bemerkung gndſt. zugehen, daß zwar darinn der Fond zu Rekrutirung nur zu 2400 fl. angenommen worden ſeye, hingegen ſolcher durch die, über die Erfordernuß noch bevorbleibende

10145

10145 fl. 6. kr. und was durch den Abgang von Offiziers und Penſionairs noch weiters hinzu kommt, hinlänglich gedekt werde, und **Seine Herzogliche Durchlaucht** ſich auf die landſchaftl. Anträge gſt. entſchloſſen hätten, dieſen Rekrutirungsfond dergeſtalten zu radiciren, daß auf den Mann 9 fl. gerechnet werde.

Zwölfter und Dreizehnter Punkt.

Die Verſchonung des Landes mit dem Anſinnen einer Auswahl auſſer dem wahren Nothfall durch beſtändige freiwillige Werbung und andere Hülfsmittel.
Die Beſchaffenheit der Werbung, und die Behandlung der Mannſchaft.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5ten Januar 1794.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen

ad 7.) Was hier wegen freiwilliger Werbung, Haltung der Capitulationen, richtigen Bezahlung des Handgelds und Solds, Abreichung guter Monturen und Fourniture, wie auch Abſtellung der harten Behandlung der Soldaten von Seiten der Offiziere angebracht worden, als der Höchſten Abſicht ebenfalls gemäs auch bewilligen.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5ten Februar 1794. ꝛc. ꝛc.

Ad p&m. 7.) werden **Höchſtdieſelbe** zu den freiwilligen Werbungen, ſobald es die Kaſſen und andere Umſtände zulaſſen, die Anſtalten machen laſſen, in Anſehung der Kapitulation aber iſt es ohnedem der feſte Entſchluß, ſolche auf das pünktlichſte zu halten, wie dann disfalls der Herzogliche Kriegsrath bereits die gemeſſenſte Befehle erhalten hat.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5ten Februar 1794.

ꝛc. ꝛc.

Ad p&m. 9.) finden **Seine Herzogliche Durchlaucht** die landſchaftliche Bitte den Invaliden von den Craiscontingenten gleiches Invalidengehalt mit den Invaliden von den Haustruppen auszuſezen, und den Gemeinen und Unteroffiziers monatlich 24 kr. zuzulegen, für billig, und haben daher an den Herzoglichen Kriegsrath deswegen bereits das erforderliche erlaſſen.

aus der Herzoglichen Reſolution ad 9ten Mai 1794.

ꝛc. ꝛc.

Auch haben die in ſolcher Erklärung enthaltene weitere Bemerkungen und Deſideria durch die inzwiſchen ertheilte neuere Herzogl. Reſolutionen ihre Erledigung erhalten.

aus der Herzoglichen Reſolution ad 29ten Okt. 1794.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen hierauf, was

1.) den Recrutierungs-Fond anbelangt, den Verordneten des Landſchaftl. Größern Ausſchuſſes zu erkennen geben, daß, gleichwie wegen der bevorſtehenden Truppenvermehrung der Militärplan in dem nechſtfolgenden Jahr ohnehin abzuändern, alſo auch hiebei auf die Erhöhung des Fonds der Rekrutenkaſſe nach Beſchaffenheit der Umſtände zugleich Rükſicht zu nehmen ſeyn werde.

Höchſtdieſelbe können aber nicht bergen, daß Sie die Herſtellung oder vielmehr die Widererſchaffung des ſo weit herabgeſunkenen Herzogl. Militärs, ſo wie deſſen Erhaltung durch Werbung, nicht nur in Rükſicht auf den unzureichenden Fonds, wenn ſolcher auch auf 15000 fl. geſezt würde, ſondern vornemlich auf die hieraus erwachſende unſichere Compoſition und unzuverläſige Conſiſtenz, noch immer als einen unausführbaren Gedanken betrachten, wie ſolches auch der, un-

ter Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchſten Anordnung ſelbſt in Gang geſezte Werbungs-Zuwachs, womit Höchdieſelbe dem landſchaftl. Anſinnen gſt. willfährig zu entſprechen geruhet haben, allſchon erwieſen, und Se. Herzogl. Durchlaucht keinen Zweifel übrig behalten, daß unter dieſen koſtbaren Veranſtaltungen die Kriegskaſſe einem gewiſſen und beträchtlichen Verluſt entgegen gehe, ohne daß ſolcher durch einen ſichern Zuwachs an Leuten compenſirt werde, da vielmehr die unter dieſer Einleitung vorausgeſehenen Deſertionen jenen ſichtbarlich von Tag zu Tag vergrößern, wie dann von dem neuſten Rekrutentransport, der vom Depot zur Armee veranſtaltet worden, bereits wieder 18 aufs beſte montirte Mann entwichen ſind ꝛc.

aus der Herzogl. Reſolution ad 14ten Februar 1795.

3.) Geben Seine Herzogliche Durchlaucht den Prälaten und Landſchaft die gſte. Zuſicherung, daß, ſo wie Höchſtdieſelbe gegenwärtig ohne dringende Noth den Weg einer Auswahl nicht ergriffen haben würden, Sie den rezeßmäſigen Nothfall ausgenommen, das Land mit weiterem Anſinnen wegen einer Auswahl verſchonen werden, zu welchem Ende Seine Herzogliche Durchlaucht nicht nur die freiwillige Werbung nach den Kräften der Herzoglichen Kriegskaſſe mit Ernſt fortſetzen zu laſſen, entſchloſſen ſind, ſondern auch zu Ergänzung des jeweiligen Abgangs bei dem Craiscontingent durch Ergreifung der dienlichſten Maasregeln und im Nothfall ſelbſt durch Abgabe Ihrer entbehrlichen Haustruppen den ernſtlichen Bedacht nehmen, und in lezterem Fall zu Bewachung Höchſtdero Perſon und der Herzogl. Reſidenzien entweder die Landmiliz, oder wie bereits geſchehen, das freiwillige Bürgerkorps, nach Höchſtdero Gutbefinden beiziehen, oder ſonſt auf irgend eine Art zu helfen ſuchen werden.

Da aber E. E. Landſchaft von ſelbſt überzeugt ſeyn wird, daß Werbungen unter den gegenwärtigen Zeitumſtänden und bei der großen Konkurrenz derſelben nicht anders als mit auſſerordentlichen Koſten angeſtellt werden können, in welcher Hinſicht der landſchaftl. Größere Ausſchuß ſelbſt bei der gegenwärtigen Ueberladung der Herzogl. Kriegskaſſe Seiner Herzogl. Durchlaucht vor einigen Monaten einen freiwilligen Beitrag zu den Werbungskoſten anerboten hat, ſo gewärtigen Höchſtdieſelbe gſt. die Erklärung des landſchaftl. Größern Ausſchuſſes auf die Sign. vom 22ten Auguſt v. J. was derſelbe zur Unterſtüzung dieſer auf die Vertheidigung des Herzogthums und des geſamten deutſchen Vaterlandes angeſehene Anſtalt aus unterthänigſter Devotion gegen Seine Herzogliche Durchlaucht beizutragen willens ſeye.

aus der Herzogl. Reſolution ad 27. Febr. 1795.

ꝛc. ꝛc.

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogl. Durchlaucht geben dem Landſchaftl. Größern Ausſchuß auf deſſen neue Erklärung vom 21ten Februar zu vernehmen, daß, ſo viel den 1ſten Hauptpunkt betrift, der 1ſte 2te 3te und 6te Punkt der vorhergegangenen Erklärung vom 29ten Januar d. J. als erledigt anzuſehen ſeyen.

Vierzehnter Punkt.

Die Beſetzung der Offiziers-Stellen mit Landes-Eingebohrnen in planmäſiger Anzahl.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5. Januar 1794.

ꝛc. ꝛc.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht bei der gemachten Bedingung ad b.) die ausrangirten Offiziers und künftige Beförderung der Landes-Kinder zu Offiziers-Stellen betr. vorhin gſt. geneigt ſind, vakante Offiziers-Stellen durch die wirklich vorhandene überkomplete Offiziers erſetzen zu laſſen, auch überhaupt bei Anſtellung derſelben mehr auf Einheimiſche als Auswärtige zu reflektiren, ſo erhält dieſelbe von ſelbſt ihre Erledigung.

aus der Herzogl. Reſolution ad 5. Febr. 1794.

ꝛc. ꝛc.

Die Bitte des landſchaftl. Gröſſern Ausſchuſſes ad pctm. 6) wegen gänzlicher Ausſchlieſſung aller Fremden von Offiziers-Stellen ohne alle Einſchränkung anlangen, ſo hätten Seine Herzogliche Durchlaucht einen ſolchen unbilligen Wunſch, und ein ſolches der guten Verfaſſung des Herzogl. Militärs ſo nachtheiliges Anſinnen von Seiten der Landſchaft nicht erwartet, indem dieſelbe doch zugeben wird, daß der Fall eintretten dörfte, wo man zu einem gewiſſen Poſten unter den Einheimiſchen gar kein taugliches, oder doch kein hinlängl. tüchtiges Subjekt bekommen könnte, in welchem Fall man alsdenn an ausländiſche rekurriren müßte, der bei dem Militär ſo nöthigen Nacheiferung, welche durch Auswärtige natürlicher Weiſe mehr als durch Einheimiſche erweckt wird, nicht zu gedenken, daher es hierunter bei der- im Eingang angeführten Reſolution vom 5. Januar ſein Bewenden hat.

aus der Herzogl. Reſolution ad 9. Mai 1794.

ꝛc. ꝛc.

Auch haben die in ſolcher Erklärung enthaltene weitere Bemerkungen und Deſideria durch die inzwiſchen ertheilte neuere Herzogl. Reſolutionen ihre Erledigung erhalten. ꝛc.

aus der Herzogl. Reſolution ad 19. März 1794.

ꝛc. ꝛc.

Ferner, da

II.) Seiner Herzoglichen Durchlaucht als Landesherrn die Wahl der Offiziers nach ihrem reſpectibus militaribus und Brauchbarkeit allein zuſteht, und gleichwohl Höchſtdero Abſicht hiebei dahin gehet, die Offiziers-Stellen vorzüglich mit Landes-Eingebohrnen Würtenbergern, wenn ſie angeſtellt zu werden wünſchen, und die Fähigkeit haben, zu beſetzen, und hievon bereits ſchon mehrere Beweiſe gegeben haben, auch anderſeits die Landſchaft durch die vorhandene Landes-Conſtitution ohnehin genug geſichert, ſo kann es hierunter ſein Bewenden haben. ꝛc.

Daß vorſtehende ſämtliche Auszüge aus denen Herzogl. Original-Signaturen getreulich gefertiget ſeyen, bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Inſiegels. Stuttgardt den 3. März 1800.

(L.S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann,
Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

Copia

Beilage ſub Lit. K.

Des Regierenden Herrn Herzogs Friederich II. von Wirtemberg Herzoglichen Durchlaucht.

Confirmation der Landes-Privilegien. de dato Stuttgardt den 24. Dec. 1797.

Wir Friederich der IIte, von Gottes Gnaden, Herzog von Wirtemberg und Teck. ꝛc. ꝛc.

Bekennen und **thun kund mit dieſem Brief**: Als nicht nur in anno **Eintauſen, Fünfhundert** und **vierzehen**, zwiſchen weiland dem **Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Ulrichen, Herzogen zu Wirtemberg** und **Teck.** ꝛc. Milder Gedächtniß, Unſers freundlich lieben Herrn Vetters **Liebden**, auch denen Prälaten und Gemeiner Landſchaft dieſes Herzogthums, durch ſtattliche gepflogene gütliche Unterhandlungen, ein Vertrag zu Tübingen abgeredet, und aufgerichtet, folgendes ſelbiger von denen auch **Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Chriſtophen, Herrn Ludwigen, Herrn Friederichen**, und **Herrn Johann Friederichen**, deßgleichen denen **Durchlauchtigſten Fürſten, Herrn Eberharden, Herrn Wilhelm Ludwigen, Herrn Eberhard Ludwigen, Herrn Carl Alexander, Herrn Carl, Herrn Ludwig Eugen**, und **Herrn Frie̊derich Eugen**, allen Regierenden Herzogen zu Wirtemberg, Unſern reſpve: freundlich und gnädigen lieben Herrn Vettern, Anherrn, Oheimen, und Herrn Vater, allen Chriſtſeeligen Angedenkens, ſamt weiterer Declaration, auf beſchehenes unterthänigſtes Anlagen, gnädigſt ratificirt und beſtätiget, Innhalts hierüber gegebener- und in beſter Form aufgerichteter Inſtrumenter und Briefe, deren

Der Erſte

anfahet:

Von Gottes Gnaden, Wir Chriſtoph, Herzog zu Wirtemberg und **Teck, Graf** zu **Mömpelgardt**, ꝛc. ꝛc. bekennen. ꝛc. ꝛc. und in ſeinem dato alſo lautet:

Und geben zu Stuttgardt, den dreyzehenden Aprilis, als man von Chriſti, Unſers lieben Herrn und Heilands Geburt gezählet, fünfzehenhundert, fünfzig Ein Jahr, deme obberührter Tübingiſcher Vertrag inſeriret:

Der Andere:

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Herzog zu Wirtemberg und **Teck, Graf** zu **Mömpelgard.** ꝛc. ꝛc. bekennen. ꝛc. ꝛc. und an ſeinem dato alſo lautet: geben zu Stuttgardt, den zwey und zwanzigſten Tag des Monats Juni, als man von Chriſti, Unſers Erlöſers und Seeligmachers Geburt zählet fünfzehen hundert, Sechzig Neun Jahr.

Der Dritte:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt ꝛc. bekennen. ꝛc. ꝛc. und am dato alſo lautet: Geben zu Stuttgardt auf Zinnßtag nach Quaſimodogeniti den neun und zwanzigſten Monatstag Aprilis, als man von Chriſti, Unſers Erlöſers und Seeligmachers Geburt zählet, fünfzehen Hundert, Neunzig fünf Jahr.

Der

Der Vierte:

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Friederich, Herzog zu Wirtemberg nnd Teck, Graf zu Mömpelgardt. ꝛc. bekennen ꝛc. und am dato alſo lautet: geben zu Stuttgardt, den fünf und zwanzigſten Aprilis, als man von Chriſti, Unſers Erlöſers und Seeligmachers Geburt zählt, Sechzehen hundert und acht Jahr.

Der Fünfte:

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim. ꝛc. bekennen. ꝛc. und am dato alſo lautet: geben zu Stuttgardt, den Erſten Monatstag May, als man von Chriſti, Unſers lieben Immanuels heilwärtiger Geburt zählt, Ein tauſend, Sechshundert, dreiſſig und drey Jahr.

Der Sechste:

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Ludwig, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim ꝛc. bekennen ꝛc. und am dato alſo lautet: geben zu Stuttgardt, den achtzehenten Monatstag Julii, als von Chriſti, Unſers einigen Erlöſers und Seeligmachers Geburt zählet, Ein tauſend, Sechshundert Siebenzig und vier Jahr.

Der Siebente:

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim. ꝛc. bekennen. ꝛc. und am dato alſo lautet: geben zu Stuttgardt, den Erſten Monatstag Februari nach Chriſti heilwärtiger Geburt, im Ein tauſend, Sechshundert, drey und Neunzigſten Jahr.

Der Achte:

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Alexander, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim. ꝛc. bekennen. ꝛc. und am dato alſo lautet: geben zu Stuttgardt, den Siebenzehenten Monatstag December, nach Chriſti, Unſers Erlöſers und Seeligmachers heilwärtiger Geburt, im Jahr Ein tauſend, Siebenhundert drey und dreiſſig, deme, ſo wie denen drey nachfolgenden, nebſt gleichmäſſiger gnädigſter Confirmation obbemelten Tübingiſchen Vertrags, die ausgeſtellten beſondere, den ſtatum Religionis Evangelicae in Wirtemberg betreffenden Reverſales und Aſſecurationes inſerirt ſind.

Der Neunte:

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Wirtenberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim. ꝛc. Ritter des Goldenen Vlieſſes, und des löblich Schwäbiſchen Creiſes General Feldmarſchall-Lieutenant. ꝛc. bekennen. ꝛc. und am dato alſo lautet, geben zu Stuttgard, den drey und zwanzigſten Monatstag März, als man nach Chriſti, Unſers Erlöſers und Seligmachers Geburt gezählet, Ein tauſend, Siebenhundert, vierzig und vier.

Der Zehende:

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Teck, gefürſteter Graf zu Mömpelgard, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, und Sontheim-Schmidelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim und Juſtingen. ꝛc. Ritter des heiligen Geiſtordens. ꝛc. bekennen. ꝛc. und am dato alſo lautet: geben zu Stuttgardt, den vierzehenden Monatstag Novembris, als man

nach Chriſti, Unſers Erlöſers und Seligmachers Geburt gezählet, ein tauſend, Siebenhundert, drey und Neunzig.

Der Eilfte:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Gefürſteter Graf zu Mömpelgardt, Graf und Herr zu Limpurg-Gailsdorf und Sontheim-Schmiedelfeld, auch Oberſontheim, Herr zu Heidenheim und Juſtingen. ꝛc. Ritter des Ruſſiſch-Kaiſerlichen Sct. Andreas- und des Königlich Preuſſiſchen Schwarzen Adler-Ordens, Königlich Preuſſiſcher General-Feldmarſchall, und des löblichen Schwäbiſchen Kreiſes General der Cavallerie. ꝛc. bekennen. ꝛc. und am dato alſo lautet: geben zu Stuttgardt, den Sieben und zwanzigſten Monatstag May, als man nach Chriſti Unſers Erlöſers und Seeligmachers Geburt gezählet, Ein tauſend, Siebenhundert fünf und Neunzig.

Wir auch, nachdem durch den am 22. Dec. 1797. um Mitternacht erfolgten tödlichen Hintritt Unſers Herrn Vaters, Herrn Herzogs Friedrich Eugens Gnaden vermöge des in Unſerem Herzoglichen Hauſe hergebrachten Erſtgeburts-Rechts, uns die Nachfolge in der Regierung erblich zu- und angefallen, und wir bei dem, im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit- geſchehenen Antritt der Regierung Uns zugleich, wie Wir, nach der Landes-Verfaſſung zu thun Uns für verbunden erkennen, entſchloſſen, dieſelbe nach Maasgabe der vorhandenen Landes-Grundgeſetze, zu führen, daher auch den Tübinger Vertrag, und die übrigen Landes-Compactata vor Einziehung der Erbhuldigung auf die- in vorgedachtem Tübinger Vertrag beſtimmte Art zu beſtätigen: wie wir dann auch dieſe Unſere höchſten Geſinnungen geſammter Prälaten und Landſchaft dieſes Herzogthums Wirtemberg, durch ein an den Engern Ausſchuß ſub dato 23. Dec. 1797. erlaſſenes Decret gnädigſt eröfnen laſſen, und nur gedachter Engere Ausſchuß geſammter Prälaten und Landſchaft, Nahmens derſelben, unterm 24ten Dec. 1797. in Gemäsheit ſeines Staats, unterthänigſt gehorſamſt gebeten, daß wir nach Innhalt des Tübinger Vertrags, §. und ſollendt der obangezeigten Freyheit. ꝛc. ihnen nicht nur ermeldten aufgerichteter- und von Regierung zu Regierung confirmirten Tübingiſchen Vertrag, ſamt der darauf erfolgten Erklärung und andere- auf allgemeinen Landes- und beſonderen Ausſchuß-Tägen gemachte Abſchiede, vornehmlich diejenige, ſo im Jahr Eintauſend, fünfhundert, Sechzig fünf, Eintauſend, Sechshundert, zwanzig neun, Eintauſend, Sechshundert, fünfzig zwey, und alle übrigen ſowohl vor- als auch während der Regierung des Herrn Herzogs Carl in anno Eintauſend, Siebenhundert, dreiſſig neun, deme die vorgedachten Religions-Reverſales auch einverleibt ſind, und Eintauſend, Siebenhundert fünfzig drey, aufgerichtet, beſonders auch den Hauptvergleichs-Receß vom Jahr Eintauſend, Siebenhundert Siebenzig, benebſt dem in vim eines Landes-Compactati angenommenen fürſtbrüderlichen Vergleich vom Jahr 1780. in ſo fern ſolcher fürdauernde — und auf Uns anwendbare Verbindlichkeiten enthält, mittelſt einer feyerlich auszufertigenden Urkunde, durch Unſere Eigenhändige Unterſchrift und Herzogliches Innſiegel, im Wort der Wahrheit gnädigſt zu ratificiren und zu beſtätigen- ſondern auch, da zu Folge Unſerer perſönlichen Religions-Eigenſchaft, die Ausſtellung beſonderer Religions-Reverſalien hinwegfalle, noch nahmentlich die Religions- und Kirchen-Verfaſſung zu beſtätigen und zu dieſem Ende vornehmlich der- von den Herrn Herzogen Chriſtoph, Ludwig, und Eberhard IIIten errichteten- und als Landes-Grundgeſetze angenommenen Teſtamente, desgleichen auch der- von Herrn Herzog Frie-

derich im Jahr 1593. ausgeſtellten Aſſecuration, ſo, wie der groſſen Kirchen- und Canzlei-Ordnung, beſondere Erwähnung zu thun geruhen möchten: wogegen und worauf Uns Gemeine Landſchaft nach Innhalt mehrbeſagten Tübingiſchen Vertrags, Huldigung zu leiſten, pflichtig und bereit ſey: dabey Uns auch ihre unterthänigſt gehorſamſte und treuherzige Affection und beſtändige Devotion gegen Uns, Unſerem Herzoglichen Haus und dieſem Herzogthum, und daß ſie ſolche mehrfältig, inſonderheit aber bei Unſers Hochſeligen Herrn Vaters Gnaden Regierung, bis auf gegenwärtige Zeit mit wirklicher That, in mehr Wege gehorſamlich erwieſen, genugſam bekannt, ſo, daß wir auſſer allem Zweifel ſtellen, ſie werden dieſelbe auch hinführo unabſeßlich beharren, und ebenmäſſig, ihrer unterthänigſten Zuſage gemäs, im Werk ſelbſten erzeigen: So haben Wir, auf zuvor eingenommenen genugſamen Bericht, was es mit angezogenem Tübingiſchen Vertrag und Neben-Abſchied, auch denen darauf erfolgten Confirmationen und Abſchieden für eine eigentliche Beſchaffenheit habe, zumalen da Uns dieſelbe, und die ganze Wirtembergiſche Landes-Verfaſſung genugſam bekannt worden, Unſeren obgedachten gefaßten Landes-Verfaſſungsmäſſigen Entſchluß wirklich zum Vollzug gebracht, indem wir hiemit beſagten Prälaten und Gemeiner Landſchaft dieſes Herzogthums, mehrberührten Tübingiſchen Vertrag, Declaration, Landtags-Abſchiede und Pacta, in der Form und Maas, wie dieſelbe von Unſern Hochgeehrten Herrn vorfordere, und beſonders Unſers Hochſeeligen Herrn Vaters Gnaden, verglichen, verabſchiedet, veſtgeſtellt und abgehandelt worden, auch Wir im Nahmen obſteht, zu thun verbunden ſind, — roboriren und beſtätigen, thun demnach dieſes in Kraft dieſes Briefs, gereden und verſprechen für Uns, Unſere Erben und Nachfolger am Regiment, im Worte der Wahrheit bei Unſern Fürſtlichen Würden, Ehr und treuen, Unſere gehorſamſte Prälaten und Landſchaft, zu allen Zeiten bei mehr angeregtem Tübingiſchen Vertrag, und darauf declarirten Artikuln, darzu bey andern auf gemeinen Landes- und ſonderbaren Ausſchuß-Tägen gemachten Abſchieden, Vergleichungen und Pactis, auch denen darinne begriffenen Freiheiten und Fürſtlichen Verheiſſungen, als welche wir alle von Wort zu Wort in Unſerem eigenen Nahmen ausdruckentlich wiederholen, und nach ihrem ganzen Innhalt bekräftigen, durchaus gnädiglich bleiben zu laſſen, und ſämtliche derſelben Punkten ſteif, veſt und unverbrüchlich zu halten, und darwider in keinem Stück zu thun, oder Jemand zu thun geſtatten, ſondern vielmehr Unſere treugehorſamſte Landſchaft wider etwa tentirende inn- und äuſſerliche Turbationen und Eingriffe auf das kräftigſte zu ſchützen, zu ſchirmen und handzuhaben.

Wie Wir dann, da Wir Uns zur Landes-Religion bekennen, und daher nicht nur die Ausſtellung beſonderer Religions-Reverſalien hinwegfällt, ſondern auch alle diejenigen Beſtimmungen der oftererwähnten, auch in dem Landtags-Abſchied vom Jahr 1739. aufgenommenen Reverſalien und Aſſecurationen, welche in der perſönlichen Religions-Eigenſchaft katholiſcher Regenten ihren Grund haben, nunmehr ceſſiren, mithin nur der übrige Innhalt derſelben die Kraft eines auch für Uns anwendbaren Landes-Compactats behält, die von Uns beſonders erbetene Beſtätigung der Religions- und Kirchen-Verfaſſung des Landes, in Gemäsheit der älteren und neueren Grundgeſeze, beſonders der Teſtamente der H. Hrrrn Herzoge Chriſtophs, Lundwigs, und Eberhards III. wie auch der Friederichiſchen Aſſecurations-Akte von 1593. und der Groſſen Kirchen- und Canzley-Ordnung,

ſo weit ſolche nicht durch Geſetze und Herkommen, auf Verfaſſungsmäſſige Weiſe, Abänderungen erlitten haben, hiemit feyerlich ertheilt haben wollen.

Deſſen zu wahrem Urkund, und deſto mehrerer Verſicherung haben Wir gegenwärtige unwiderrufliche Confirmation hiemit eigenhändig unterſchrieben und mittelſt Vordruckung Unſeres Herzoglichen Innſiegels beſtätigt. Geben zu Stuttgardt, den Vier und zwanzigſten Monatstag Decembris, als man nach Chriſti, Unſers Erlöſers und Seeligmachers Geburt gezählt, Eintauſend, Siebenhundert, Sieben und Neunzig.

Friederich Herzog zu Wirtemberg.

Daß vorſtehende Abſchrift der Original Privilegien Confirmations Urkunde ganz gleichlautend ſeye, bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Inſiegels. Stuttgardt den 3. März 1800.

(L.S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann,
Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

Beilage ſub Lit. L.

Von Gottes Gnaden Ludwig Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Teck. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Aus dem Euch bereits zugefertigten General-Reſcript vom 10ten dies habt Ihr zu erſehen, auf welche Art und Weiſe nach der zwiſchen Uns und dem Gröſſern Ausſchuß einer treugehorſamſten Landſchaft getroffenen Verabſchiedung die alte Landes-Vertheidigungs-Anſtalten mittels einer ſchicklichen Eintheilung des Landes-Aufgebots, insbeſondere aber durch Herſtellung und zweckmäßige Organiſirung des Land-Ausſchuſſes oder der Landmiliz bey gegenwärtigen gefährlichen Ausſichten baldmöglichſt hergeſtellt werden ſolle.

Indem Wir Euch nun auf deſſen ganzen Innhalt verweiſen, ſo finden Wir zugleich nöthig, annoch folgende zu Abſchneidung mancher Zweifel und Anfragen dienliche nähere Belehrungen und Inſtruktionen zu ertheilen.

1.) Habt Ihr das General-Reſcript ſogleich zur Publication zu bringen, und die Beſchreibung der 3. Rotten des Land-Aufbotts nach der Vorſchrift des Reſcripts vorzunehmen und einzuſchicken.

2.) Da nach der gemachten Repartition

zum Land-Ausſchuß zu geben hat; ſo habt Ihr vorderiſt unter Beiziehung der Dorfs-Schultheiſſen und Burgermeiſter die Subrepartition auf die Stadt und jedes dazu gehörige Dorf und Flecken nach dem Verhältniß der wahrhaften Mannſchaft von 17. bis 50. Jahren auf dem Papier zu entwerfen.

3.)

3.) Sobald der zur Formirung des Bataillons abzuordnende Staabs-Offizier eintreffen wird, iſt ſodann die Mannſchaft an jedem Ort nahmentlich in deſſen Gegenwart ohne Rückſicht auf das Meß aufzuzeichnen und auszuziehen. Auch ſind

4.) Unter der ledigen zum Land-Ausſchuß zu ziehenden Mannſchaft auswärtige Knechte und Handwerks-Geſellen, welche nicht an dem Orte beſtändig bleiben, nicht zu verſtehen, hingegen ſind diejenige, welche etwa von der Auswahl zur regulirten Miliz ſich durch Stellung eines andern Mannes losgemacht haben, von der Landes-Vertheidigung und dem Land-Ausſchuß nicht diſpenſirt.

5.) Gleichwie ſämmtliche Officiers gemeſſenſt angewieſen ſind, ſich gegen die Beamte, Magiſtrate, Ortsvorſteher und alle einzelne Bürger freundſchaftlich zu betragen, ſich in die Civil-Angelegenheiten der ihnen zum Exerciren angewieſenen Mannſchaft nicht zu miſchen, die Mannſchaft beim Exerciren möglichſt gelinde zu behandeln, und von den Communen keinerlei Utilien zu verlangen; ſo haben hingegen die Beamte, Magiſtrate und Ortsvorſteher ſich eines gegenſeitig freundſchaftlichen Betragens gegen dieſelbe zu befleiſſigen, alles, was zur Beförderung des Exercirens dienen kann, willig beizutragen, auch dafür zu ſorgen, daß ſie in Abſicht auf Logis und Koſt billigſt behandelt werden.

6.) Habt Ihr Euch mit den Staabs-Offiziers vor allen Dingen über die ſchicklichſte Eintheilung der Exercierplätze, die Tagszeit, zu welcher die Leute am füglichſten exercirt werden können, und alle andere dahin gehörige Umſtände freundſchaftlich zu vernehmen und denſelben hiebei mit Rath und That an Hand zu gehen.

7.) Iſt vorzüglich das in dem Reſcript anbefohlene Verzeichniß der zum Dienſt zu Pferde ſich erbietenden Perſonen in Bälde einzuſenden, da, ſofern nicht genugſam Freiwillige ſich hiebei melden würden, nach dem Beiſpiel der ältern Zeiten auch hiebei eine Repartition auf die ſämtliche Städte und Aemter gemacht werden müßte.

Sollten übrigens beim Angriff der Sache ſich Anſtände zeigen, ſo habt Ihr vorderiſt zu trachten, ſolche ſelbſt zu beheben, wo aber ſolches nicht geſchehen könnte, Euren Bericht darüber unverweilt zu dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegium zu erſtatten.

Daran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 22ten Febr. 1794.

Die Conformität vorſtehender Abſchrift mit einem bei der Landſchaftl. Regiſtratur befindlichen gedruckten Herzogl. General Reſcript, bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat Inſiegels. Stuttgardt den 3. März 1800.

(L.S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann,
Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

Bayerische Staatsbibliothek München

Copia.

Beilage ſub Lit. M.

Friederich der Zweite.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Da das bey Unſerm Regierungs-Antritt vorhandene Herzogliche Militär durch die von Uns ſorgfältigſt beobachtete Capitulationsmäßige Entlaſſung der ausgehobenen Mannſchaft ſich bis auf einen Grad vermindert hat, welcher zu Erreichung der-das Wohl und die Sicherheit der Herzogl. Lande betreffenden Zwecke des Militärs unter der gegenwärtigen auſſerordentlichen Lage der Umſtände nicht hinlänglich iſt, und ſich nun dieſer Abgang in der erforderlichen Zeitenge durch Werbung keineswegs erſetzen läßt: So ſehen Wir Uns hierdurch in die Nothwendigkeit verſetzt, denſelben dermalen mit Bewilligung Unſerer treugehorſamſten Landſtände durch eine Landes-Auswahl von 1600 Mann zu ergänzen.

Um nun dieſe Rekruten-Aushebung ordnungsmäſig zu vollziehen, wollen Wir Euch hiemit zu ungeſäumter und ſorgfältiger Beobachtung nachſtehender, durch die zu dieſem Ende von Uns gnädigſt niedergeſetzte Herr- und Landſchaftliche Deputation entworfenen, und von Uns genehmigten Vorſchriften, hierdurch gnädigſt angewieſen haben:

Vor allen Dingen habt Ihr ſogleich die ſämtliche Amtsvorſteher in die Amtsſtadt einzuberufen, denſelben dieſen Unſern gnädigſten Befehl zu publiciren, die das Euch untergebene Oberamt nach Verhältniß der Bevölkerung des ganzen Landes treffende Manſchaft von   Köpfen unter die einzelne Communen nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung, wie ſich ſolches durch die unterm 1. Januar laufenden Jahrs eingeſendeten Bevölkerungs-Tabellen ergeben hat, auszutheilen, und umzulegen, (wobei jedoch, wenn ſich etwa in einer einzelnen Commun gar keine dienſttaugliche Mannſchaft von dem unten beſtimmten Maas finden ſollte, deßwegen an der ganzen Summe der dem Oberamt beſtimmten Anzahl nichts abzuziehen, ſondern dieſelbe, ohne Abbruch auf die übrigen Ortſchaften, welche dienſttaugliche Mannſchaft von dem vorgeſchriebenen Maas haben, zu repartiren iſt) hierauf den Tag und Ort der Stellung der ſämtlichen ledigen Mannſchaft zu wirklicher Vornahme der Auswahl ohne Verzug, längſtens innerhalb acht Tagen von dem Empfang dieſes Reſcripts anzurechnen, zu beſtimmen, und zugleich das übrige nöthige vorzubereiten und anzuordnen. Hiebei und an eben dem Tage der Auswahl habt Ihr folgendes zu beobachten:

I. Den jungen Leuten jeden Orts iſt nicht zu verwehren, entweder einige aus ihrer Mitte oder andere Herzogl. Unterthanen, welche der Auswahl nicht unterworfen ſind, oder auch fremde, entweder aus den innerhalb, oder den Grenzen Unſerer Herzogl. Lande nahe gelegenen Orten, welche nicht über 36. Jahr alt ſind, und dabei obrigkeitliche Zeugniſſe oder andere glaubhafte Beweiſe ihres Herkommens, und daß ſie ſeit 4 Jahren aus den Dienſten der in Teutſchland im Krieg begriffenen Mächte und Stände nicht deſertirt ſind, beibringen können, für ihren Ort anzuwerben, und ſolche dienſttüchtige Perſonen gegen Leiſtung einer Caution bei Inländern von 50 fl. bei Ausländern aber von 75 bis 100 fl. zu ſtellen. Brin-

gen jedoch die jungen Leute, bis an den zur Verlooſung beſtimmten Tag einzeln oder zuſammengenommen, keine geworbene zuſammen, ſo iſt das wirkliche Auswahls-Geſchäft unter der dienſttüchtigen Mannſchaft durch das Loos, und zwar mit Würfeln, ordnungsmäſig und unter Führung eines zuverläſſigen, alles genau beſtimmenden Protokolls, in Gegenwart einiger Urkunds-Perſonen vorzunehmen.

Diejenige, welche im Würfeln das Loos trift, ſind zwar ſodann ohne weitern Anſtand in Perſon nach Stuttgardt einzuliefern, und dem Herzogl. Militär zu übergeben.

Jedoch ſoll nach geſchehener Einlieferung jedem frei ſtehen, bei Unſerer niedergeſetzten Auswahls-Deputation ſeine Bitte, einen andern Mann nach ſo eben beſtimmten Vorausſetzungen für ſich zu ſtellen, gleichbalden anzubringen, wo es alsdann von der Entſcheidung gedachter Deputation, und in zweifelhaften Fällen nach Einholung gnädigſten Beſcheids, abhängen wird, über das Geſuch willfährig zu entſcheiden, und dem Supplikanten zu Stellung eines andern Mannes die Friſt von 10 Tagen einzuräumen.

II. In Anſehung der Eigenſchaften und Verhältniſſe der auszuwählenden Perſonen ſind

A. Der Auswahl unterworfen:

Alle ledige Unterthanen, welche

1.) im Alter vom zurückgelegten 18. bis zum 36. Jahr, dieſes miteingeſchloſſen, ſtehen,

2.) die Gröſſe von 5 Fuß 9 Zoll und darüber haben, (die von 8 Zoll ſind, wenn ſie die gehörige körperliche Stärke haben, nur dann beizuziehen, wenn in einem einzelnen Orte die Zahl der 9 und mehrzölligen nicht ſo ſtark iſt, daß je um einen zu ſtellenden Mann wenigſtens zwei ſpielen können, und

3.) bei der Viſitation durch den Phyſicum und Chirurgum Juratum, welche hiebey auf die offenbare Unfähigkeit zum Dienſt ſehen, auch diejenige, welche etwa den Verdacht erregen, ſich über die Zeit der Auswahl eine Krankheit muthwilliger Weiſe zugezogen zu haben, pflichtmäſig anzeigen ſollen, und dergeſtalt verantwortlich zu machen ſind, daß auf vorſetzliche Unrichtigkeiten, die Wir jedoch nicht vermuthen wollen, nach Befinden der Umſtände, die empfindlichſte und ſelbſt die Caſſations-Strafe erfolgen wird, und bei der allhier zu Stuttgardt vorzunehmenden Nachviſitation als dienſttüchtig erfunden werden. Wobei Wir auch gnädigſt aufgegeben haben wollen, auch diejenige, welche bei den beiden letzten Auswahlen als untüchtig zum Looſen nicht zugelaſſen, oder zurückgeſchickt worden ſind, wiederum meſſen und viſitiren zu laſſen, und bei erfundener Tüchtigkeit ins Loos zu nehmen.

B. Frey ſind von der Auswahl,

1.) Alle in öffentlichen Aemtern ſtehende Honorationen und diejenige, welche entweder ſtudirt oder die Schreiberey ordnungsmäſig erlernt haben, oder noch gegenwärtig in der Studier- oder Lehrzeit begriffen ſind.

2.) Von den Zünften und Handwerkern

a.) die Meiſter, welche vor ausgeſchriebener Auswahl, und ohne daß ein Verdacht, daß ſie ſich dardurch der Auswahl haben entziehen wollen, vorhanden iſt, das Meiſterrecht erlangt haben, und auf ihrem Handwerk als Meiſter arbeiten, mithin ihre eigene Nahrung haben, nicht aber diejenige, welche Geſellenweis arbeiten.

b.) Die Lehrjungen, welche wirklich noch in der Lehre ſtehen, und die beſtimmten Lahrjahre noch nicht erſtanden haben, wobey jedoch auf das Verzögern des Ausſchreibens über die ordnungsmäſige Lehrzeit keine Rückſicht zu nehmen iſt.

c.) Geſellen hingegen ſind der Auswahl ohne Ausnahme zu unterwerfen.

Nur ſind die Apothekersgeſellen ihrer gegenwärtig geringen Anzahl und Unentbehrlichkeit wegen, und die Büchſenmacher und Büchſenſchiftersgeſellen aus gleichen Gründen frey von der Auswahl.

Von den übrigen Bürgern und Bauren.

a.) Herrſchaftliche und Commun-Diener, welche ihre Dienſte vor Eröfnung dieſes gndſtn Reſcripts, und nicht um der Auswahl auszuweichen, erhalten haben, und beeidigt ſind, wie auch diejenige welche auf einen Herrſchaftlichen oder Commundienſt wirklich adjungirt ſind, und den Dienſt bereits verſehen.

b.) Beſitzer von ſo viel Feldgütern, daß ſie durch derſelben Bearbeitung in einer eigenen Haushaltung ihren Unterhalt finden.

c.) Wirthe, welche eine würkliche Wirthſchaft treiben.

Doch wird vorausgeſezt, daß dieſe Perſonen nicht erſt ſeit kurzem, um der Auswahl zu entgehen, ihr eigenes Hausweſen und Wirthſchaft angefangen haben.

d.) Proviſoren, welche examinirt und wirklich angeſtellt ſind, jedoch unter der eben gedachten Vorausſetzung.

Hingegen ſind alle übrige ledige Leute dieſer Claſſe der Auswahl unterworfen, wenn ſie gleich einige Güter beſitzen, oder von ihren Capitalien leben, oder Jägerpurſche oder Herrſchaftl. Knechte, Poſtknechte oder Livreebediente ſind.

Nur ſind in Abſicht auf die Livreebediente diejenige ausgenommen, welche entweder in Dienſten Unſeres Herzoglichen Hauſes ſtehen, oder, welche Wir bey vorkommenden ganz beſondern Umſtänden gdſt. zu diſpenſiren Uns bewogen ſehen könnten, jedoch daß keiner der leztern vor erlangter Diſpenſation, die Wir nur in den ſeltenſten Fällen bei ganz beſondern Gründen zu ertheilen gedenken, vom Loos freygelaſſen werde.

4.) Um militäriſcher Verhältniſſe willen,

a.) jeder, der ſchon für ſeine Perſon in Herzogl. Kriegsdienſten geſtanden iſt, und ſeinen Abſchied erhalten hat.

b.) wie auch diejenige, welche bei den zwei lezten Auswahlen einen dienſttüchtigen Mann für ſich geſtellt haben.

Wer jedoch für einen Ausgewählten freiwillig eingeſtanden, oder von einem ſolchen Eingeſtandenen hiewiederum eingeſtellt worden iſt, der iſt zum Looſen anzuhalten.

5.) Einzige Söhne 65 jähriger und älterer Väter, oder zwar jüngerer, aber dergeſtalt gebrechlicher und kränklicher Väter, daß ſie ihre Geſchäfte nicht mehr verſehen können, und einzige Söhne der Wittwen ſind alsdann frei, wenn ſie ihre Eltern, welche einen Knecht zum Güterbau oder Handthierung zu halten nicht im Stande ſind unterhalten müſſen.

Auch derjenige iſt als einziger Sohn der ſo eben beſtimmten Eltern anzuſehen, welcher lauter blödſinnige, krüppelhafte und zum Geſchäft unbrauchbare Brüder hat, oder deſſen einziger Bruder bei der lezten Auswahl durchs Loos als Rekrut geſtellt worden, und gegenwärtig noch in Kriegsdienſten iſt, ſo wie der einzige Enkel eines Grosvaters von einem verſtorbenen einzigen Sohn, oder einzigen Tochter.

Meh-

Mehrere Söhne eines Vaters müſſen looſen, werden aber zwey oder mehrere vom Loos getroffen, ſo tritt nur einer nach freyer Erklärung der Brüder, oder nach des Vaters Wahl, oder nach dem Loos in das Militär.

6.) Wer entweder ſchon wirklich verheurathet iſt, oder ſich vor dem erſten Junii dieſes Jahrs öffentlich verlobt hat, wobey jedoch minderjährige nur dann freygeſprochen werden, wenn ſie zugleich vor dieſem Termin Diſpenſationem ad effectum nubendi erhalten haben.

Wegen der Abweſenden wollen Wir verordnet haben, daß es

A. In Anſehung derjenigen, welche bei den beiden letzten Auswahlen entwichen ſind, bei der Verordnung des Gen. Reſcripts vom 26. Febr. 1795. §. 7. ſein Bewenden habe; was aber

B. Diejenigen betrift, welche ſich von dem 1. März dieſes Jahrs an entfernt, und den Verdacht auf ſich haben, einer neuen Auswahl entwichen zu ſeyn, ſo ſollen dieſelbige bei dieſer Auswahl ins Loos gezogen werden.

Trift es nun einen ſolchen Abweſenden, der

1.) vermöglich iſt, ſo iſt zwar einſtweilen derjenige, der nach ihm am wenigſten geworfen hat, für ihn einzutreten ſchuldig, hingegen iſt der Abweſende nach Umſtänden ſpecialiter oder edictaliter dergeſtalt zu citiren, daß ſo fern er innerhalb einer zu beſtimmenden Zeitfriſt von 6 Wochen bis 2 oder 3 Monaten nicht, entweder ſich ſelbſt oder einen tauglichen Rekruten ſtellen würde, aus ſeinem Vermögen nicht nur ein Mann, den ſein Stellvertreter darſtellen würde, angeworben, ſondern auch derjenige, welcher für ihn fernere Dienſte leiſtet, mit monatlichen 3 fl. von dem verfloſſenen Citations-Termin anzurechnen, entſchädiget werden ſolle.

2.) Iſt er nicht vermöglich, ſo hat zwar gleichfalls der nächſte im Loos für ihn einzutreten, jedoch iſt der Abweſende ſpecialiter oder edictaliter bei Verluſt ſeines Unterthanen- und Bürgerrechts zu citiren. Erſcheint er innerhalb des Termins, ſo tritt er ein, erſcheint er aber erſt nach dem Termin, ſo wird er in Unſern Herzogl. Landen nicht mehr geduldet werden.

In Anſehung der Entſchädigung der Stellvertreter iſt aber ein ſolcher, ſo weit ſein Vermögen reicht, den obigen gleich zu halten.

C. Diejenigen endlich, welche ſich erſt nach Einlangung des Auswahls-Reſcripts in jedem Ort von ihrer Heimath entfernen, oder verbergen, ſind gleichfalls ohne Ausnahme in das Loos zu ziehen, und ſollen bei ihrer Zurückkunft ſechs Jahre zu dienen ſchuldig ſeyn.

Für diejenige aber, welche das Loos trift, iſt zwar der nächſte im Loos (nemlich von denjenigen, welche das Loos für ſich ſelbſt nicht getroffen hätte) zu ſtellen. Ein ſolcher Stellvertreter iſt aber zugleich befugt, aus dem Vermögen des Abweſenden, ſo weit es reicht, von dem Tag der Auswahl an, und ſo lang er für den Abweſenden dienen muß, obgedachte Entſchädigung zu verlangen, oder zu ſeiner Befreiung einen tauglichen Mann, auf Koſten des Abweſenden, darzuſtellen.

Der Abweſende ſelbſt aber ſoll, er habe Vermögen oder nicht, ſo bald er ſich betreten läßt, zu Unſern Herzogl. Militär-Dienſten eingeliefert, und wegen ſeines ungehorſamen Austretens ſechs Jahr darinnen beibehalten werden, wenn gleich indeſſen aus ſeinem Vermögen ein Mann geſtellt worden wäre. Nur der durchs Loos beſtimmte Stellvertreter wird alsdann frey.

Wenn ſich wider Unſer Vermuthen vor oder bei der Auswahl einer der ins Loos zu ziehenden Leute Euch den Beamten oder den Orts-Vorſtehern mit Worten oder thätlich widerſetzen würde: ſo ſoll ein ſolcher von Euch ohne Loos zum voraus weggenommen, und unter der beſtimmten Mannſchafts-Zahl des Orts eingeliefert werden.

Eben ſo habt Ihr andere Perſonen, welche ſich bei dieſem Geſchäft unterfangen würden, Unbotmäſigkeit oder Widerſetzlichkeit zu äuſſern, mit allem Ernſt zur Ordnung und Ruhe zu bringen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände darüber Euren unterthänigſten Bericht zu erſtatten, worauf angemeſſene nachdrückliche Strafen erfolgen werden.

Nach dieſen bisher beſtimmten Vorſchriften habt Ihr nunmehr die vorkommende Fälle gewiſſenhaft zu beurtheilen und zu entſcheiden, auch jede Art von Partheilichkeit bei ſchwerer Verantwortung zu vermeiden.

Sollten aber Einwendungen vorkommen, die nicht ſogleich entſchieden werden könnten, ſo habt Ihr dennoch die ledigen Leute zum Looſen anzuhalten, und diejenige, welche es trift, einzuliefern, worauf ſodann über die vorgebrachten und einberichteten beſondern Umſtände in der gehörigen Ordnung wird erkannt werden.

Auch habt Ihr denjenigen, welche das Loos nicht trift, zu erkennen zu geben, daß ſie ſo lang über ihre Perſon zu diſponiren kein Recht haben, bis von Unſerem Herzogl. Militär die Aſſentſcheine über die geſammte auf das Oberamt repartirte Mannſchaft an Euch gekommen, und es alſo gewiß iſt, daß kein Mann nachgeſchickt werden darf.

Was die Koſten

A. Der Auswahl ſelbſt betrift, ſo habt Ihr die Beamte und Commun-Vorſteher dabei Euch aller Sparſamkeit zu befleiſſen, und zu dieſem Ende die Viſitation unverzüglich vornehmen und vollenden zu laſſen, auch in Anrechnung Eures Verdienſts und Taglohns, in Decretirung der Belohnung des Physici und Chirurgi und anderer unentbehrlicher Perſonen, die wahre Zeitverſäumniß und keine Berechnung nach ſämtlichen zur Auswahl einberufenen und erſchienenen Köpfen zum Grund zu legen, inſonderheit aber hiebey Unſere Herzogl. Verordnungen, und zwar bey den Physicis und Chirurgis insbeſondere das in dem Herzogl. General-Reſcript vom 23. Aug. 1796. feſtgeſetzte Regulativ genau zu beobachten.

Was

B. Die auf die Auswahl-Mannſchaft zu verwendenden Koſten betrift, ſo habt Ihr jedem Rekruten aus der Commun-Caſſe zu reichen:

1.) zur Ergözlichkeit und Zöhrung bis zur der Einlieferung 4 fl. Davon hat aber derſelbe, wenn er ſich mit Muſic und Tanz beluſtigen will, auch dieſe Koſten ſelbſt zu beſtreiten;

Würde er in den Raths- oder Wirthshäuſern muthwilliger Weiſe etwas verderben, ſo ſolle ihm ſolches an jenen 4 fl. abgezogen werden.

Dieſes habt Ihr dann ihnen bekannt zu machen, auch die Wirthe davon zu benachrichtigen. Und der Sicherheit halben iſt ihnen das Geld nicht eher als nach bezahlter Zeche und Koſten zur Zeit der Einlieferung zuzuſtellen.

Würde bei einem verübten Muthwillen und verurſachten Schaden der wahre Thäter nicht herausgebracht werden können, ſo hat die ganze Geſellſchaft dafür zu haften.

2.) für eine Hutmaſche oder einen Straus 15 kr.

3.) Zur Weegzöhrung bei der Einlieferung täglich bis einſchließlich des Tags, da er in Stuttgardt angenommen worden 1 fl. 20 kr. wobei auf einen Tag 6—7 Stunden Wegs zu rechnen ſind.

In den Orten, in welchen Rekruten durchgeführt werden, oder über Nacht bleiben, habt Ihr Vorſehung zu thun, daß ſie in den Wirthshäuſern mit der Zeche nicht übernommen werden. Den Führern habt Ihr für Zöhrung und Zeitverſäumniß ein billiges Taglohn zu beſtimmen, ihnen aber hernach weder auf ihre noch der Rekruten Rechnung eine weitere Zeche paſſiren zu laſſen.

Nach ſolcher Geſtalt wirklich vollzogener Auswahl habt Ihr die ausgewählte Mannſchaft ohnfehlbar vollzählig, ohne Verzug durch ſichere Führer, nach Stuttgardt mit einem an den Generalmajor und Stadt-Commandanten von Phull gerichteten vollſtändigen Verzeichniß derſelben einzuſenden.

In dieſem Verzeichniß iſt von jedem

a) Das Alter

b) ſeine Gröſſe

c) der Ort, von welchem er geſtellt iſt,

d) und die Art, wie, nehmlich ob er als Freiwilliger oder Geworbener oder nach dem Loos für ſich ſelbſt oder für einen Abweſenden ausgehoben, auch

e) der Name deſſen, für den er eintritt, zu bemerken.

Dabey iſt den Führern die Weiſung zu ertheilen, daß ſie ſich mit ihrer Mannſchaft unterwegs nicht ohne Noth aufhalten, und ihre Ankunft in Stuttgardt dergeſtalt einzurichten haben, daß ſie Vormittags zwiſchen 8 und 12 Uhr vor Unſerem vorgedachten Generalmajor von Phull in dem alten Schloß-Gebäude ſich ſtellen können und ſollen.

Uebrigens iſt alles dieſes zu jedermanns und aus beſondere der, der Auswahl unterworfenen ledigen Mannſchaft nöthigen Nachricht bekannt zu machen, und dabei letzterer in Unſerem Nahmen die Verſicherung zu ertheilen, daß in Gefolge der zwiſchen Uns und Unſerer treugehorſamſten Landſchaft getroffenen Uebereinkunft, die Dienſtzeit auf das Aufhören des Nothfalls beſchränkt, die ausgehobene Mannſchaft in keinem Fall länger, als 4 Jahr zu dienen verbunden ſeyn, und wofern der Nothfall innerhalb dieſer Zeit noch ceſſiren würde, jene alsdann noch vorher entlaſſen werden ſolle.

Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 17. Aug. 1799.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Die Conformität vorſtehender Abſchrift mit einem bei der landſchaftl. Regiſtratur befindlichen gedruckten Herzogl. General-Reſcript, bezeugt in fidem publicam unter Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariat-Innſiegels. Stuttgardt den 3. März 1800.

(L. S.) Johann Ludwig Gottlieb Hoffmann,
Kaiſerl. geſchworner öffentlicher Notarius.

Bayerische Staatsbibliothek München

W. u. H. PERLINGER
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN 71
LEUTSTETTENERSTR. 42

Kerner, Johann Georg,

Historische Entwicklung und Beweis aus den Landesverträgen des Herzogthums Würtemberg, daß 1) des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht die Verbindlichkeit haben, gegen den von dem Lande in Kriegs- und Friedenszeiten receßmäßig zu entrichtenden Militär-Beitrag Dero ganzes regulirtes Militär ... durch freiwillige Werbung zu recrutiren ... 2) die Würtembergischen Unterthanen für das Militär ... mehr als den receßmäßigen

[S.l.] [1800]

2 Ded. 145 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323421-5
VD18 14450321